

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1485)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 19.05.2014

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/1485

Die Antworten auf die Anfragen 1 und 2 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 36. Sitzung des Landtages am 16.05.2014 abgedruckt.

3. Abgeordnete Markus Brinkmann, Frank Henning, Maximilian Schmidt, Holger Heymann, Detlef Tanke, Renate Geuter (SPD)

Übernahme von Versorgungslasten durch das Land Niedersachsen bei Versetzungen aus dem kommunalen Bereich

Am 10. April 2014 informierte die Pressestelle der Staatskanzlei die Mitglieder der Landespressekonferenz schriftlich in der Angelegenheit der Versorgungslastenteilung des Braunschweiger Landesbeauftragten Matthias Wunderling-Weilbier. In diesem Schreiben wird geschildert, wie - im Allgemeinen - eine Kommune einem Dienstherrnwechsel zustimmen muss und dass es erst in dessen Folge zu einer Teilung von Versorgungslasten zwischen dem Land und einer Kommune kommen kann. Darüber hinaus werden in dieser Presseinformation - im Speziellen - die Umstände geschildert, die mit der Nichtzustimmung des Landkreises Helmstedt zum Dienstherrnwechsel und damit der Versorgungslastenteilung des ehemaligen Landrates Wunderling-Weilbier zu tun haben.

Vor Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages zum 1. Januar 2011 (als Folge der Föderalismusreform I) gab es eine Versorgungslastenteilung auf der Grundlage des Beamtenversorgungsgesetzes in Form eines Erstattungsmodells. Auch zu dieser Zeit hat es Vorgänge im Land Niedersachsen gegeben, bei denen eine Versorgungslastenteilung nicht zustande gekommen ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Fällen seit dem Jahr 2003 wurde bei einem Dienstherrnwechsel im Rahmen der Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären die Zustimmung einer betroffenen Kommune zum Dienstherrnwechsel nicht erteilt?
2. Welche konkreten Versorgungslasten sind durch diese Fälle dem Land übertragen worden?
3. Welche Versuche hat die Landesverwaltung in diesen Fällen unternommen, um die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel von den jeweiligen Kommunen zu bekommen?

Niedersächsische Staatskanzlei

Bei einem Wechsel in den niedersächsischen Landesdienst im Rahmen der Ernennung auch von Staatssekretärinnen und Staatssekretären ist grundsätzlich die Frage der Versorgungslastenteilung zu klären.

Bis zum 31.12.2010 fand für die Versorgungslastenteilung § 107 b BeamtVG in seiner bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung Anwendung. Diese sah vor, dass die Verteilung der Versorgungslasten erst bei tatsächlichem Eintritt des Versorgungsfalles stattfand und sich der vorherige Dienst-

herr regelmäßig mit einem bestimmten Prozentsatz an den jährlichen Versorgungsbezügen zu beteiligen hatte.

Die nach § 107 b BeamtVG (alt) bis dahin geltenden Vorschriften über die Versorgungslastenteilung fanden zwar gemäß § 107 b Abs. 1 zweiter Halbsatz BeamtVG nicht auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit Anwendung. Dennoch war es bei einem Wechsel von kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten durchaus üblich, eine entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung abzuschließen, die in entsprechender Anwendung des § 107 b BeamtVG (alt) die Versorgungslastenteilung zum Gegenstand hatte. Das erfolgte aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei der Ernennung von Frau Dr. Hawighorst, zuvor Kreisrätin beim Landkreis Emsland, zur Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im Dezember 2005, bei der Ernennung von Herrn Hoofe, zuvor Kreisrat beim Landkreis Osnabrück, zum Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im März 2003, sowie bei der Ernennung von Herrn Pott, zuvor Oberbürgermeister der Stadt Lingen, zum Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im April 2010 sind keine Versorgungslastenteilungszusagen der abgebenden Kommunen oder auch entsprechende Erklärungen der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) erfolgt.

Zu 2:

Der Betrag bei Frau Dr. Hawighorst beläuft sich auf ca. 220 000 Euro und bei Herrn Pott auf ca. 580 000 Euro. Dazu bemerke ich, dass es sich hierbei jeweils um fiktive Abfindungsbeträge handelt, die die jeweilige Kommune hätte zahlen müssen, wenn der Dienstherrwechsel bei Geltung des Staatsvertrags erfolgt wäre.

Im Fall von Herrn Hoofe erfolgte der Dienstherrwechsel von der Kommune zum Land ohne Versorgungslastenteilung. Aufgrund der anschließenden Versetzung vom Land zum Bund sind die Versorgungslasten später vom Bund zu tragen. Im Rahmen dieser Versorgungslastenteilung können für das Land fiktive Versorgungslasten bis zu ca. 428 000 Euro zusätzlich anfallen, die auf die frühere Dienstzeit beim Landkreis zurückzuführen sind.

Zu 3:

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat im Fall der Ernennung von Frau Dr. Hawighorst Kontakt mit dem Geschäftsführer der NVK aufgenommen, um einen Vertrag zur Verteilung der Versorgungslasten zu erörtern, der die Gespräche darüber allerdings ablehnte. Ebenso hat der Vorstand der NVK ablehnend in dieser Angelegenheit votiert.

Bei der Ernennung von Herrn Hoofe zum Staatssekretär wurde der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unter Hinweis auf § 107 b BeamtVG (alt) nicht angestrebt.

Im Fall der Ernennung von Herrn Pott hat sich das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit um den Abschluss einer Vereinbarung zur Versorgungslastenteilung bemüht. Die NVK hat wegen des vorherigen Beamtenverhältnisses auf Zeit von Herrn Pott zur Stadt Lingen die gewünschte einzelvertragliche Regelung abgelehnt.

Diese drei Fälle zeigen, dass bei der Ernennung von politischen Beamtinnen und Beamten, die zuvor bei den Kommunen waren, dieses auch bei der früheren Landesregierung mit zusätzlichen Versorgungslasten verbunden war.

4. Abgeordnete Filiz Polat, Maaret Westphely, Thomas Schremmer und Belit Onay (GRÜNE)

Diskriminierung am Ausbildungsmarkt

Mit der kürzlich veröffentlichten Studie „Diskriminierung am Ausbildungsmarkt - Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven“ belegt der Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, dass es bei der Bewerberinnen- und Bewerberauswahl am Ausbildungsmarkt zu Diskriminie-

rung seitens der Betriebe kommt.

Demnach seien beim Zugang zur Ausbildung die Chancen von Anfang an ungleich verteilt: Schülerinnen und Schüler mit einem türkischen Namen hätten auch bei gleichen Noten und gleicher Eignung deutlich schlechtere Aussichten, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden als Schülerinnen und Schüler mit einem deutschen Namen.

Darüber hinaus sei die Diskriminierung je nach Branche und Unternehmensgröße unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Diskriminierungsrate sei bei kleinen Unternehmen mit weniger als sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern demnach deutlich höher als bei mittleren und großen Unternehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Studie „Diskriminierung am Ausbildungsmarkt - Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven“?
2. Liegen der Landesregierung eigene Erkenntnisse bezüglich der Diskriminierung von Auszubildenden mit ausländischem Namen vor?
3. Gibt es Pläne seitens der Landesregierung, die in der Studie bekannt gewordenen Probleme von Auszubildenden mit ausländischen Namen zu beseitigen, und wie sehen diese Pläne aus?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ziel der Studie „Diskriminierung am Ausbildungsmarkt - Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven“ des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration¹ war es, erstmalig belastbare Erkenntnisse zu Form und Ausmaß der Diskriminierung Jugendlicher mit Migrationshintergrund auf dem Ausbildungsmarkt zu erhalten. Für das Verfahren waren Unternehmen ausgewählt worden, die Ausbildungsplätze für Kfz-Mechatroniker bzw. Kfz-Mechatronikerinnen und Bürokaufleute ausgeschrieben hatten. Ihnen wurden jeweils zwei Bewerbungen von fiktiven männlichen Realschülern mit vergleichbaren Eigenschaften, Qualifikationen und guten bis sehr guten Schulnoten übersandt. Der einzige Unterschied bestand darin, dass ein Bewerber einen türkisch klingenden, der andere einen deutsch klingenden Namen hatte.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei identischen Eigenschaften und Qualifikationen ein Kandidat mit deutsch klingendem Namen nach fünf Bewerbungen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird, ein Mitbewerber mit türkisch klingendem Namen hingegen sieben Bewerbungen benötigt. Ein Bewerber mit türkisch klingendem Namen muss 1,5-mal (Kfz-Mechatroniker) bzw. 1,3-mal (Bürokaufmann) so viele Bewerbungen schreiben wie ein vergleichbarer Mitbewerber mit deutsch klingendem Namen.

Allerdings stehen die Ergebnisse in Abhängigkeit von der Größe eines Unternehmens. Betriebe mit weniger als sechs Mitarbeitern nehmen deutlichere Unterscheidungen vor als mittlere oder große Unternehmen.

In der Studie wird belegt, „dass ein diskriminierungsfreier Zugang zur Ausbildung im dualen System in Deutschland noch nicht gewährleistet ist. Von den Ergebnissen darf allerdings nicht pauschal auf den gesamten Ausbildungsmarkt geschlossen werden; sie erlauben insbesondere keine Rückschlüsse auf den Zugang zur schulischen Ausbildung“ (S. 41).

Das duale System der Berufsausbildung nimmt noch immer rund 60 % der Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf und vermittelt ihnen eine Berufsausbildung. Es hat in Deutschland - und zunehmend auch in Europa - eine zentrale gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung. Im System kommt den Sozialpartnern und Kammern eine zentrale Rolle zu. Der Staat gibt nach Beteiligung der Sozialpartner lediglich die Ausbildungsinhalte und Prüfungsmodalitäten vor. Neben dem Betrieb und gegebenenfalls der überbetrieblichen Ausbildung kommt die Berufsschule als weiterer Lernort hinzu. Entscheidungen zur Einstellung junger Auszubildender treffen die Betriebe in eigener Verantwortung.

¹ Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hg.): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven. Berlin 2014.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss, dass von den Ergebnissen nicht pauschal auf den gesamten Ausbildungsmarkt geschlossen werden könne. Ebenso wenig könne geschlussfolgert werden, dass unter den Jugendlichen mit Migrationshintergrund alle Herkunftsgruppen gleichermaßen von den Benachteiligungen betroffen sind. Hier seien weitere Forschungen notwendig. Was bleibt, sind die in der Studie beschriebenen Diskriminierungstendenzen bei jungen Bewerbern mit türkisch klingendem Namen, die sich um Ausbildungsplätze als Kfz-Mechatroniker oder als Bürokaufmann bewerben.

Werden die Ergebnisse in Beziehung zur internationalen Diskriminierungsforschung gesetzt, so bleibe schließlich festzustellen, „dass das Ausmaß der Diskriminierung am deutschen Ausbildungsmarkt nicht exorbitant ist. Weder rechtfertigt es eine pessimistische Dramatisierung, wonach Jugendliche mit Migrationshintergrund praktisch chancenlos seien, noch eine Entdramatisierung, die Ungleichbehandlung kleinredet (...)“ (S. 42). Die Landesregierung teilt diese differenzierte Erkenntnislage. Insoweit besteht weiterhin die Notwendigkeit, im Dialog mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren Maßnahmen, insbesondere Konzepte zur interkulturellen Öffnung von Verwaltungen, Verbänden, Betrieben und Unternehmen umzusetzen, um Diskriminierungen entgegenzutreten (vgl. auch Antwort zur Nr. 3).

Zu 2:

Die Universität Osnabrück - Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien - ist 2012 durch das damalige Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration mit einer Analyse des Übergangs von der Schule in den Beruf von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen beauftragt worden. Auch im Rahmen dieser Studie², deren Abschlussbericht seit März 2014 vorliegt, wird festgestellt, dass es zum Teil in der Organisation begründete Diskriminierungstendenzen gibt.

Zu 3:

Das Kultusministerium wird die Studienergebnisse zum Anlass nehmen, um im „Bündnis Duale Berufsausbildung“ mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren über geeignete Strategien zu beraten. Daneben ist beabsichtigt, die Thematik in den Landesausschuss für Berufsbildung einzubringen. Die in der Studie empfohlene Aktivierung der Jugendlichen und der direkte Kontakt mit den Betrieben werden seitens der Schulen bereits intensiv praktiziert. Damit können Hemmnisse abgebaut werden. Den in der Studie empfohlenen direkten Kontakt mit Betrieben ermöglichen u. a. die je nach Schulform 30 bis 80 Praxistage pro Jahr an Hauptschulen, Realschulen und Oberschulen sowie die Maßnahmen der vom Kultusministerium und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit getragenen „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“.

Die Landesregierung wird die Ergebnisse aus der Studie der Universität Osnabrück weiter auswerten, um die dortigen Informationen den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich des Übergangsmanagements Schule-Beruf zur Verfügung zu stellen und auch hier Handlungsansätze unter dem Gesichtspunkt „chancengleicher Zugang“ zu entwickeln, bei denen die Erkenntnisse der Studie berücksichtigt werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Niedersachsen sozialer und gerechter zu machen. Das gilt auch für die Zuwanderung im Rahmen der Arbeitsmigration und für den Zugang von Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf ihrem Weg in Ausbildung und Beruf. Öffentliche Verwaltungen und besonders kleinere Betriebe und Unternehmen müssen sich weiter interkulturell öffnen. Die Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen gehen hier vorbildgebend voran. Auch im Rahmen der niedersächsischen Fachkräfteinitiative wird besonders um junge Menschen mit Migrationserfahrungen geworben. Die Vermeidung von Diskriminierungen spielt auch eine besondere Rolle im Zusammenhang mit der verbesserten Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und

² Gute Ideen. Gute Praxis. Analyse des Übergangs von der Schule in den Beruf von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Studie im Auftrag des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration. Durchgeführt vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück (Stand: März 2014, unveröffentlicht).

Berufsqualifikationen. So wird im Rahmen des IQ-Netzwerkes - auch durch Einbindung der Unternehmensverbände Niedersachsen - das Thema interkulturelle Öffnung in Richtung Verbände und Unternehmen kommuniziert. Zum Ausbau interkultureller Kompetenz bietet das IQ-Netzwerk Niedersachsen Diversity-Schulungen u. a. für Unternehmen an.

Die Landesregierung wird das Thema interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung im Rahmen einer Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände vertiefen und verstetigen. Am 5. Mai 2014 fand eine Veranstaltung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Kooperation mit dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen für Führungskräfte und Personalräte unter Beteiligung von Führungskräften aus der niedersächsischen Wirtschaft statt. Frau Ministerin Rundt hat im Rahmen der Veranstaltung betont, dass Prozesse der interkulturellen Öffnung in Verwaltungen, Verbänden, Betrieben und Unternehmen in erster Linie einen strukturellen Schutz gegen Diskriminierungen bieten. Die damit einhergehende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im interkulturellen Kompetenzerwerb in der Aus- und Weiterbildung garantiert auch einen kultursensiblen Umgang im Kontext von Einstellungs- und Auswahlverfahren. Im Rahmen der interkulturellen Öffnung ist also insbesondere auf die Herstellung von Chancengleichheit beim Zugang auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hinzuwirken. Erste Erfolge sind bei der Landesverwaltung zu verzeichnen: Während der Anteil der Beschäftigten mit Zuwanderungserfahrungen in der Niedersächsischen Landesverwaltung derzeit bei 8,1 % insgesamt liegt, ist der Anteil der Auszubildenden mit Migrationserfahrung bereits auf 12 % gestiegen. Dies soll auch eine Signalwirkung für die Wirtschaft entfalten. Es ist geplant, gemeinsam mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren auf dem Ausbildungsmarkt gezielt für einen chancengleichen Zugang von Jugendlichen mit Migrationserfahrung in Ausbildung und Beruf zu werben. Um strukturelle und mitunter auch unbewusste Diskriminierungen zu vermeiden, wird die Landesregierung auch Verfahren der anonymisierten Bewerbung in Pilotanwendungen testen. Die Erfahrungen können auch für die Kommunalverwaltung und die Wirtschaft weitere Impulse für eine diskriminierungsfreie Nachwuchsgewinnung geben.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, d. h. des Umstands, dass bereits heute rund ein Viertel der für eine Ausbildung in Betracht kommenden Jugendlichen persönliche bzw. familiäre Migrationserfahrungen hat, wird die interkulturelle Öffnung eine zwangsläufige Voraussetzung für sämtliche Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und Betriebe, die ihren Nachwuchskräftebedarf decken müssen.

5. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner und Björn Försterling (FDP)

Neue Gebührenordnung - Gefahr für den Mittelstand und das Handwerk?

Die Landesregierung plant derzeit eine neue Verordnung über Gebühren für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung und zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung. Intention der Gebührenordnung ist es, Lebensmittelbetriebe an den Kosten der Aufklärung der wiederkehrenden Skandale zu beteiligen.

In dem Entwurf, der verschiedenen Interessensvertretern zur Stellungnahme zugegangen ist, werden anlasslose Gebühren, die teilweise erheblich über den eigentlichen Kontrollkosten liegen, eingeführt. Nach Meinung des Fleischereiverbandes treffen die Gebühren für die anlasslosen Kontrollen gerade auch die kleineren und mittleren Unternehmen, da die vorgesehenen Ausnahmen als wirkungslos gesehen werden.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen unterstellt gar die Rechtswidrigkeit der Verordnung. Diese verstoße gegen § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, in dem klar formuliert wird, dass Anlass bestehen muss, um Gebühren zu erheben. Als Anlass könne auch nicht eine generelle Unterstellung, Fleischerei- und Bäckereibetriebe würden grundsätzlich ein Risiko für den Verbraucher darstellen, herhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Einschätzung der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen bezüglich der Unvereinbarkeit der neuen Verordnung mit dem Verwaltungskostengesetz?

2. Durch welchen Anlass begründet die Landesregierung die Novellierung der Verordnung über Gebühren für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung und zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung und die darin geplante Gebührenfinanzierung der Kontrollen?
3. Wie viele zu kontrollierende Betriebe in Niedersachsen haben einen Jahresumsatz von unter 250 000 Euro, unter 500 000 Euro sowie unter 1 000 000 Euro (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Entwurf der Verordnung über Gebühren für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung und zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung, der die Gebührenordnung für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung (GOVV) enthält, sind Gebühren nach dem jeweiligen Aufwand der Amtshandlung oder Leistung bestimmt worden.

Daher weise ich die Behauptungen zurück, dass anlasslose Gebühren eingeführt werden und die Gebühren über den eigentlichen Kontrollkosten liegen. Einer Gebührenerhebung liegen immer eine Amtshandlung oder Leistung und der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand zugrunde.

Mit dem Entwurf wird kein neues System der amtlichen Kontrollen eingeführt. Die Regelkontrollen erfolgen dabei auch weiterhin risikoorientiert.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das niedersächsische Verwaltungskostenrecht gibt durch die Vorgabe der Zurechnung einer Amtshandlung oder Leistung kraft Veranlassung die umfassendste denkbare Anknüpfungsregel zur Erhebung von Gebühren vor.

Vor diesem Hintergrund bestehen hinsichtlich einer Gebührenerhebung für amtliche Kontrollen, die durch Rechtsnormen festgelegt sind, keine rechtlichen Bedenken.

Voraussetzung für die Kostenerhebung ist, dass ein Beteiligter zu der ihm in Rechnung zu stellenden Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG). Nur der Veranlasser einer Amtshandlung kann Kostenschuldner sein. Es geht um eine individuelle Leistungszurechnung zum Ausgleich der gegenüber dem Veranlasser erbrachten Verwaltungsleistung. Maßstab der kostenrechtlichen Veranlassung ist damit die nachgewiesene - quasi in einem Austauschverhältnis stehende - Leistungsbeziehung zwischen Verwaltung und Kostenschuldner (vgl. Loeser/Barthel Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz Kommentar § 1 Ziffer 5.1.2).

Das niedersächsische Verwaltungskostenrecht geht mit der Formel „Zurechnung kraft Veranlassung“ von der umfassendsten denkbaren Anknüpfungsregel aus (vgl. Loeser/Barthel, a. a. O. § 1 Ziffer 5.1.2.1). Entsprechend geht das OVG Lüneburg in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass derjenige Veranlasser ist, der zu einer Amtshandlung Anlass gegeben hat, der also einen Tatbestand geschaffen hat, der die Behörde zu der Amtshandlung veranlasst hat. Es ist dabei gleichgültig, ob der einzelne eine Amtshandlung willentlich in Anspruch nimmt oder lediglich objektiv einen Tatbestand setzt, an den das Gesetz eine Ermächtigung für die Behörde zum Eingreifen und eine Kostenpflicht knüpft. In diesem Rahmen würden durch den erweiterten Begriff des Kostenschuldners insbesondere die Fälle erfasst, „durch die Amtshandlungen in Ausübung staatlicher Aufsichts- oder Ordnungsfunktionen veranlasst werden, die allein an die objektive Schaffung eines Tatbestandes anknüpfen“ (OVGE 26, 446, 447/448; OVGE 37, 464, 466). Es sei anerkannt, dass Gebühren ohne eine Inanspruchnahme der Verwaltung (im Sinne einer willentlichen Herbeiführung der Amtshandlung) für Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere Überwachungsmaßnahmen, gefordert werden können (vgl. BVerwGE 12, 162: Gebühr für die Beschau importierter Ware; OVG Lüneburg, OVGE 24, 321: Gebühr für zwangsweise Stilllegung eines Kraftfahrzeuges).

Es widerspricht nicht gebührenrechtlichen Grundsätzen, Kosten für eine Kontrolle der Tätigkeit zu fordern. Hierbei handelt es sich um eine behördliche Überprüfung rechtlich relevanter Verhältnisse, die wegen der Tätigkeit (Gewerbe/Unternehmen o. Ä.) des Bürgers notwendig wird. So hat etwa ein Gewerbetreibender/Unternehmer zu der Besichtigung des Unternehmens Anlass im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 NVwKostG gegeben, indem er durch den Betrieb seines Unternehmens einen Tatbestand gesetzt hat, der unmittelbar die Verpflichtung der Behörde zur Folge hatte, sein Unternehmen periodisch zu überprüfen.

Dies hat das OVG Lüneburg (OVGE 26, 448/449) etwa für den Betrieb einer Apotheke entschieden.

Zu 2:

In den vergangenen Jahren ist das Vertrauen der Verbraucher zur Lebensmittelwirtschaft immer weiter gesunken. Befeuert wird dieser Vertrauensverlust durch Vorfälle in der Lebensmittelbranche, beispielhaft sind zu nennen Dioxin in Futtermitteln, Aflatoxin im Mais, Pferdefleisch in Fleischerezeugnissen oder die Überbelegung bei Legehennen.

Ferner werden in Niedersachsen die Lebensmittelunternehmen derzeit nur zu ca. 50 % der auf Basis der Risikobewertung festgelegten Betriebskontrollfrequenzen überprüft, und die Vorfälle mit Dioxin und Aflatoxin haben gezeigt, dass auch im Futtermittelbereich Defizite bestehen.

Dies gibt Anlass, die amtlichen Kontrollen zu verbessern und sie den sich stetig ändernden Gegebenheiten anzupassen. Um aktuell und künftig eine effektive Überwachung im Bereich der Lebensmittelsicherheit sicherzustellen bzw. zu stärken, ist es bei steigendem Personaleinsatz nötig, die amtlichen Kontrollen zu intensivieren.

Eine Verstärkung der amtlichen Kontrollen benötigt auf staatlicher Seite mehr Personal und größere Untersuchungskapazitäten. So fordert u. a. der Verband der Lebensmittelkontrolleure seit Jahren eine Erhöhung der Anzahl der Kontrolleure, um den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden.

Die Kosten für diesen Mehrbedarf sollen durch die Erhebung von Gebühren für Regelkontrollen gedeckt werden.

Zu 3:

Konkrete Umsatzzahlen für Lebensmittelbetriebe liegen nicht vor. Die Statistiken des Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) weisen Umsatzgrößenklassen nur für Unternehmen aus. Daher sind die Zahlen nur eingeschränkt aussagekräftig. Der Unternehmensumsatz kann sich auf mehrere Betriebe aufteilen. Nach dem Entwurf der Gebührenordnung sind für die Gebühren der Regelkontrolle die Umsätze der Betriebe maßgebend.

Weiterhin sind nicht für alle Branchen die Jahresumsätze entsprechend der Gliederung unter 250 000, unter 500 000 und unter 1 000 000 Euro erfasst, sodass die Beantwortung nur auf Grundlage der vorliegenden Daten erfolgen kann. Nach den vorliegenden Zahlen des LSN stellt sich die Verteilung nach Jahresumsatz wie folgt dar:

Branche	Jahresumsatz bis unter ... Euro	Anteil Unternehmen an Umsatzklasse
Handwerk - Lebensmittelgewerbe ³	250 000	31,3 %
	500 000	57,3 %
	5 000 000 ⁴	95,2 %
Gastronomie ⁵	200 000 ⁶	67,2 %
	500 000	89,0 %
	1 000 000	95,1 %
Einzelhandel mit Nahrungsmitteln usw. (in Verkaufsräumen) ⁷	1 000 000 ⁸	89,6 %

³ LSN, Statistische Berichte Niedersachsen, Handwerkszählung 2011

⁴ nur Umsatzklassengrenzen von 500 000 bis unter 5 000 000 Euro ausgewiesen

⁵ LSN, Jahreseerhebung Gastgewerbestatistik 2011

⁶ nur Umsatzklassengrenze 200 000 Euro ausgewiesen

⁷ LSN, Jahreseerhebung Handelsstatistik 2011

⁸ nur Umsatzklasse bis unter 1 000 000 Euro ausgewiesen, durchschnittlicher Umsatz je Unternehmen: 236 000 Euro

6. Abgeordnete Dirk Toepffer und Jens Nacke (CDU)

Tag der Deutschen Einheit in Hannover - „Vereint in Vielfalt“?

Am 6. März 2014 hat der Ministerpräsident im Rahmen einer Pressekonferenz in Hannover das Konzept für die zentralen Feierlichkeiten zum „Tag der Deutschen Einheit 2014“ vorgestellt.

Das diesjährige Fest soll unter dem Motto stehen „Vereint in Vielfalt“. Nach den Worten von Ministerpräsident Stephan Weil knüpfe die Landesregierung damit an ein Motto des hannoverschen Universalgelehrten Gottfried Wilhelm Leibniz an, dessen Maxime „Einheit in der Vielheit“ lautete. Dies hätte man jetzt leicht abgewandelt.

Laut Pressebericht der *Hannoverschen Allgemeine Zeitung* vom 7. März 2014 stehe nicht die Rolle der DDR-Bürgerbewegung und ihrer Anliegen im Mittelpunkt der Feier, sondern die Tatsache, dass in Deutschland viele Menschen aus unterschiedlichen Kulturen lebten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass das Motto des diesjährigen Nationalfeiertages „Vereint in Vielfalt“ vor allem im transkulturellen Kontext Verwendung findet, wie beispielsweise auch beim alljährlichen „Fest der Kulturen“, zu dem der frühere hannoversche Oberbürgermeister Stephan Weil in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils ins hannoversche Rathaus eingeladen hatte?
2. Wie will die Landesregierung als Gastgeber des diesjährigen Tages der Deutschen Einheit sicherstellen, dass die Rolle der DDR-Bürgerrechtsbewegung beim Fest- und Rahmenprogramm angemessen gewürdigt wird?
3. Wie bewertet die Landesregierung den expliziten Verweis des Ministerpräsidenten auf Leibniz in Kenntnis der Tatsache, dass die feststehende Begrifflichkeit „Einheit in der Vielfalt“ auf ein präzises theologisches Konzept von Nikolaus von Kues aus dem 15. Jahrhundert zurückgeht, die durch den Ministerpräsidenten bemühte Maxime von Leibniz „Einheit in der Vielheit“ (lat.: „Unitas in multitudine“) aus dem späten 17. Jahrhundert hingegen ein mathematisches Prinzip beschreibt?

Niedersächsische Staatskanzlei

Am 6. März 2014 informierte Ministerpräsident Weil im Rahmen einer Pressekonferenz in Hannover die Öffentlichkeit über Grundzüge der diesjährigen zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 2. und 3. Oktober in Hannover. Im Rahmen dieser Pressekonferenz wurde über die Bedeutung des Nationalfeiertags, das Bürgerfest, die Werbekampagne, die protokollarischen Termine, die Organisation und die Kosten informiert. Ministerpräsident Weil würdigte in diesem Zusammenhang ausdrücklich die friedlichen Revolutionäre der DDR, die im Jahr 1989 den Fall der Mauer erst ermöglicht haben. In einer von der Pressestelle der Staatskanzlei am selben Tag herausgegebenen Pressemitteilung heißt es: „Weil wies vor den Journalistinnen und Journalisten auf den besonderen Charakter der Feierlichkeiten in diesem Jahr hin: ‚Es ist genau 25 Jahre her, dass mutige Bürgerinnen und Bürger in Leipzig, Ostberlin und vielen anderen Städten der damaligen DDR für ihre Rechte und ihre Freiheit demonstrierten. Diese Welle des Protests gegen das SED-Regime führte schließlich am 9. November 1989 zum Mauerfall.‘“

Das Motto des diesjährigen Tags der Deutschen Einheit lautet „Vereint in Vielfalt“. „Wir erinnern damit an unsere jüngere Geschichte. Aber wir wollen damit auch in die Zukunft sehen. Die Vielfalt der Regionen, der Traditionen, der Mentalitäten, der Herkünfte zeichnet Deutschland aus und hilft uns, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Das können insbesondere wir Niedersachsen sehr gut beurteilen, denn kein anderes Land ist so vielfältig wie dieses Land“, wird der Ministerpräsident in der Pressemitteilung weiter zitiert.

Ähnlich äußert sich der Ministerpräsident in seinem Grußwort auf der Homepage zum Tag der Deutschen Einheit (www.Tag-der-Deutschen-Einheit.de): „Heute dürfen wir sagen, wir sind zusammengewachsen. Deutsche aus Ost und West trennt heute genauso wenig wie Deutsche aus Nord und Süd. Wir sind ein Volk - um einen Satz der friedlichen Revolutionäre von 1989 aufzugreifen.“

Auf die Frage eines Journalisten bei der Pressekonferenz vom 6. März 2014, ob im Programm der Feierlichkeiten die Rolle der friedlichen Revolutionäre ausreichend gewürdigt werde, wurde auf zahlreichen Kontakte hingewiesen, die zu unterschiedlichsten Personen und Institutionen in den

neuen Ländern geknüpft worden seien, um sie angemessen an den Feierlichkeiten zu beteiligen. Diese Information fand in der Berichterstattung, auf die sich die Fragesteller beziehen, keinen Widerhall.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Motto „Vereint in Vielfalt“ drückt nach Ansicht der Landesregierung in passender und prägnanter Art und Weise den Charakter des Tages der Deutschen Einheit 25 Jahre nach dem Mauerfall aus. Bei den Feierlichkeiten gilt es, einerseits die historische Leistung der friedlichen Revolution und der Wiedervereinigung zu würdigen und andererseits einen Ausblick auf gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen zu geben, vor denen das wiedervereinte Deutschland steht. Damit sieht sich die Landesregierung in großer Übereinstimmung mit der Art und Weise, wie schon in den Vorjahren der Tag der Deutschen Einheit begriffen wurde. Beispielsweise ging bei den Feiern zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2010 in Bremen der damalige Bundespräsident Christian Wulff in seiner Rede beim offiziellen Festakt auf das Verhältnis zum Islam ein, der zu Deutschland gehöre.

Die Landesregierung ist ferner der Ansicht, dass es eine stetige Aufgabe von Politik ist, für einen gesellschaftlichen Grundkonsens und sozialen Frieden zu werben und Kräften entschieden entgegenzutreten, die aus zweifelhaften Motiven heraus versuchen, Keile in die Bevölkerung in Deutschland zu treiben.

Das Motto „Vereint in Vielfalt“ steht zudem in einer Reihe ähnlicher Leitgedanken, wie sie beispielsweise von der Europäischen Union verwendet werden („In Vielfalt geeint“). Die Landesregierung beansprucht für das von ihr gewählte Motto keinen Titelschutz. Insofern bewertet die Landesregierung nicht, ob und, wenn ja, wer das Motto in welchem Kontext außer ihr noch verwendet.

Zu 2:

Die Bedeutung der DDR-Bürgerrechtsbewegung und der Prozess der friedlichen Revolution werden thematisch im Mittelpunkt der Inszenierung des diesjährigen Festakts zum Tag der Deutschen Einheit stehen. Darüber hinaus präsentieren sich nach derzeitigem Planungsstand etwa 15 Organisationen und Initiativen beim Bürgerfest, die sich mit Teilung und Wiedervereinigung Deutschlands auseinandersetzen. Eine Pressekonferenz, auf der weitere Details des Festprogramms vorgestellt werden, ist für Juli 2014 geplant.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht sich außerstande, eine Bewertung abzugeben, da der Annahme der Fragesteller, das Leibniz-Zitat „Einheit in der Vielheit“ beziehe sich auf ein mathematisches Prinzip, offenbar ein Missverständnis zugrunde liegt. In der Tat erläutert Leibniz seine metaphysische Lehre von der einfachen Substanz geometrisch. Damit beschreibt sie aber nicht ein mathematisches Prinzip, sondern eine philosophische These. Es sei darüber hinaus auf die schon etwa seit 1850 geführte Diskussion über die - u. a. durch Giordano Bruno vermittelte - Rezeption cusanischer Konzepte durch Leibniz verwiesen.

7. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Novellierung der Düngeverordnung - Welche Maßnahmen hält die Landesregierung im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Nitratrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie für erforderlich?

Zentrale, mit der Düngegesetzgebung verfolgte Umweltziele im Agrarbereich Deutschlands werden nach wie vor nicht erreicht, auch wenn es in den letzten 20 Jahren durchaus Fortschritte gegeben hat. Das haben vor einigen Monaten sowohl der wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik als auch der wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen bei der Bundesregierung festgestellt.

Darunter leidet nicht nur die Qualität der Oberflächen- und Grundgewässer, auch die biologische Vielfalt wird durch die Art und Weise der Düngung deutlich beeinträchtigt, so die Gutachter.

Das zentrale Steuerungsinstrument zur Sicherstellung einer guten fachlichen Praxis der Düngung und der Reduktion von Nährstoffüberschüssen aus der Landwirtschaft ist die Düngeverordnung. Die Düngeverordnung ist auch das zentrale Element des Aktionsprogramms Deutschlands zu Vorgaben der Erfüllung der EU-Nitratrichtlinie.

Deutschland hat die Düngeverordnung im Jahr 2012 durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe evaluieren lassen, die eindeutigen Änderungsbedarf festgestellt hat. Auch die EU-Kommission hält die bisherigen Änderungen für nicht ausreichend und droht mit Maßnahmen wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat inzwischen einen Arbeitsentwurf für eine Novellierung der Düngeverordnung vorgelegt und plant den Abschluss dieser Neuregelung für Ende 2014.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den vorliegenden Arbeitsentwurf, und in welcher Form und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten wird sie sich in den weiteren Verfahrensablauf einbringen?
2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der EU-Kommission, dass die Höchstmenge von 170 kg Stickstoff pro Hektar einzuhalten ist unter Einbeziehung aller organischen Düngemittel einschließlich der Gärückstände, oder hält sie eine Veränderung der Höchstgrenzen für möglich und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
3. Inwiefern sollte nach Meinung der Landesregierung die im Düngegesetz geregelte Definition der Düngung nach guter fachlicher Praxis so geregelt werden, dass alle in § 1 genannten Ziele erreicht werden können, also auch die Vorbeugung vor oder Abwendung von Gefahren für den Natur- und Wasserhaushalt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Novellierung der Düngeverordnung (DVO) ist dringend notwendig, um die Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG zu erreichen. Nach Ansicht der Landesregierung hätte es deutlich früher zu Verschärfungen im Düngerecht kommen müssen. Die Bundesregierung hat die Novellierung verzögert. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung begrüßt, dass endlich ein Entwurf der neuen Düngeverordnung vorliegt. Die Düngung muss zukünftig allerdings stärker am Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen ausgerichtet werden, um die Auswaschung von Nährstoffen zu reduzieren. Der vorliegende Arbeitsentwurf zur DVO ist daher weiter zu verschärfen.

So sollte z. B. die Sperrfrist bei der Düngung von Dauergrünland mindestens drei Monate betragen.

Auch die Mindestlagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger sollten in der DVO geregelt werden und in der Regel mindestens neun Monate betragen. Unter diesen Voraussetzungen kann sich die Ausbringung der Wirtschaftsdünger stärker am Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen orientieren.

Des Weiteren setzt sich die Landesregierung für die Reduzierung der Nährstoffsalden beim betrieblichen Nährstoffvergleich ein und unterstützt hiermit eine weitere Forderung der EU-Kommission.

Der betriebliche Nährstoffvergleich muss den zuständigen Landesbehörden auf elektronischem Wege jährlich vorgelegt werden. Hierzu fordert die Landesregierung eine entsprechende Länderermächtigung in der DVO.

Zu 2:

Die Höchstmenge von 170 kg Stickstoff/ha sollte nach Ansicht der Landesregierung für Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft grundsätzlich eingehalten werden. Ausnahmen sollten durch eine Derogationsregelung möglich sein, wenn der Nährstoffbedarf und -entzug bei intensiv genutztem Grünland deutlich über 170 kg N/ha liegt. Nur so kann der zusätzliche Einsatz von mineralischem Stickstoff auf diesen Betrieben verhindert werden. Die grundsätzlich vorgesehene Ausnahmeregelung für Gärreste aus dem Betrieb von Biogasanlagen lehnt die Landesregierung ab.

Zu 3:

Grundlage für jede Art der Düngeranwendung und -ausbringung ist das Düngegesetz, das die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln regelt. Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung werden in der Düngeverordnung konkretisiert. Alle Düngungsmaßnahmen müssen demnach nach Art, Menge und Zeit auf den tatsächlichen Bedarf der Pflanzen abgestimmt werden. Dabei sind die im Boden verfügbaren Nährstoffvorräte sowie besondere Standort- und Anbaubedingungen unbedingt zu berücksichtigen. Ziel der Düngeverordnung ist es, durch einen schonenden Einsatz von Düngemitteln und eine Verminderung von Nährstoffverlusten langfristig die Nährstoffeinträge in die Gewässer und andere Ökosysteme so zu verringern, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden. Daran hat sich auch die Definition der guten fachlichen Praxis auszurichten.

8. Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Maaret Westphely, Helge Limburg (GRÜNE)

Aktivitäten der „Aktionsgruppe Gifhorn“

Der Ostermarsch in Gifhorn wurde von einer größeren Gruppe Neonazis gestört. In einem TV-Beitrag des NDR im Magazin „Hallo Niedersachsen“ über den Ostermarsch in Gifhorn war zu sehen, wie die Neonazis in Begleitung der Polizei durch die Innenstadt gehen und dabei rechtsextreme Parolen rufen.

Ein erheblicher Teil der Störer ist vermutlich der neonazistischen Aktionsgruppe Gifhorn zuzuordnen, die in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Anlässen und mit eigenen Aktionen in Erscheinung getreten ist, u. a. bei einer Tierschutzdemonstration am 1. Dezember 2013 in Gifhorn mit dem Banner „Tierschutz seit 1933 - AG Gifhorn“.

Laut Einschätzung der Polizeiinspektion Gifhorn im *Isenhagener Kreisblatt* vom 25. Januar 2012 gibt es in Gifhorn keine organisierte Gruppe aus dem Nazispektrum.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zur „Aktionsgruppe Gifhorn“ vor (insbesondere zu Strukturen, Anzahl der zugerechneten Mitglieder, Aktionsformen, regionaler-, landes- und bundesweiter Vernetzung, Verbindungen zu Parteistrukturen von NPD und Die Rechte, einschlägigen Vorstrafen von Gruppenmitgliedern), und wie hat sich die Situation vor Ort seit 2012 entwickelt?
2. Welche Maßnahmen hat die Polizei gegen die Störer des Gifhorer Ostermarsches eingeleitet, aus welchen Orten kamen die Störer, und von wie vielen Personen wurden Personalien aufgenommen?
3. Welche präventiven und polizeilichen Aktivitäten finden in diesem Zusammenhang vor Ort statt, und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um in der Region stärker gegen demokratie- und menschenfeindliche Bestrebungen vorzugehen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bei der „Aktionsgruppe Gifhorn“ handelt es sich nach den Erkenntnissen des niedersächsischen Verfassungsschutzes um einen seit Anfang 2011 unter dieser Bezeichnung auftretenden und der neonazistischen Szene zuzurechnenden Personenzusammenschluss, dessen Anfänge als „Freie Kräfte Gifhorn“ oder „Berserker Gifhorn“ bereits auf Anfang 2009 zurückgehen. Nach übereinstimmenden Erkenntnissen des niedersächsischen Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamts Niedersachsen ist diese Gruppierung Teil des seit September 2012 bestehenden „Aktionsbündnis 38“. Unter der gemeinsamen Bezeichnung „Aktionsbündnis 38“ (die Zahl leitet sich von dem Postleitzahlbezirk ab) treten seit September 2012 die bereits zuvor in der Region aktiven Aktionsgruppen Gifhorn und Wolfsburg sowie die Aktionsgruppe 38 und die Burschenschaft Thormanica aus Braunschweig in Erscheinung.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage „Aktivitäten von Nazis im Raum Braunschweig/Wolfsburg/Gifhorn“ der Abgeordneten Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz und Gerald Heere (GRÜNE) in der Drucksache 17/245 vom 21.06.2013 verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu den Aktivitäten der „Aktionsgruppe Gifhorn“ zählen neben regionalen Propagandaaktionen auch die regelmäßige bundesweite Teilnahme an Demonstrationen, szeneeinternen Veranstaltungen sowie die Beteiligung an Störungen öffentlicher Veranstaltungen gegen oder über den Rechtsextremismus.

Die „Aktionsgruppe Gifhorn“ ist eng in überregionale Netzwerkstrukturen der neonazistischen Szene eingebunden, was durch die regionalen sowie überregionalen Aktivitäten, häufig unter Beteiligung von Angehörigen anderer neonazistischer Gruppierungen insbesondere aus den Bereichen Braunschweig, Celle, Hildesheim, Wolfsburg sowie Sachsen-Anhalt, belegt wird.

Die vielfältigen Aktionen finden regelmäßig in wechselnder Zusammensetzung statt, wobei auch die Teilnahme daran einer hohen Fluktuation unterliegt. Eine strikte Trennung zwischen dem „Aktionsbündnis 38“ und der „Aktionsgruppe Gifhorn“ ist daher nicht möglich.

Der „Aktionsgruppe Gifhorn“ können derzeit ca. zehn bis 15 Mitglieder zugerechnet werden. Zu einzelnen Personen liegen sowohl allgemein- als auch staatschutzpolizeiliche Erkenntnisse vor.

Eine Verbindung der „Aktionsgruppe Gifhorn“ zu Parteistrukturen von NPD und Die Rechte konnte bislang nur bei zwei Mitgliedern festgestellt werden. Der Großteil der in der Aktionsgruppe agierenden Mitglieder kann keiner der beiden genannten Parteien zugeordnet werden.

Die Aktivitäten der „Aktionsgruppe Gifhorn“ bzw. des „Aktionsbündnis 38“ bewegen sich im Vergleich zu den Vorjahren derzeit auf einem gleichbleibenden Niveau.

Zu 2:

Anlässlich des Ostermarsches in Gifhorn am 19.04.2014 wurden ca. 25 Angehörige der rechten Szene im weiteren Stadtgebiet Gifhorn festgestellt.

Die zum Schutz des Ostermarsches eingesetzte Polizei sprach vor Ort einen Platzverweis gegen die der oben genannten Szene zuzurechnenden Personen aus. Von 18 Personen wurden die Personalien festgestellt.

Die Herkunft der Personen des rechten Spektrums setzte sich folgendermaßen zusammen:

Landkreis Gifhorn:	4,
Stadt Gifhorn:	--,
Stadt Braunschweig:	3,
Stadt Wolfsburg:	2,
Landkreis Wolfenbüttel:	1,
Stadt Hannover:	1,
Südniedersachsen:	4,
Sachsen-Anhalt:	3.

Zu 3:

Sowohl die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde als auch die niedersächsische Polizei sind auf mehreren Ebenen aktiv.

Für die präventiven und polizeilichen Aktivitäten in der Region Gifhorn ist die für die Polizei Niedersachsen verbindliche Rahmenkonzeption zur Intensivierung der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und sonstiger Politisch motivierter Kriminalität -rechts- (RdErl. d. MI v. 15.05.2001, 23.2-12363) maßgeblich.

Die Szene um das „Aktionsbündnis 38“ steht dabei durchgehend im Fokus der Betrachtung durch die örtlichen Dienststellen in Zusammenarbeit mit dem LKA Niedersachsen. Polizeiliche Maßnahmen werden mit dem Ziel getroffen, jegliche Aktivitäten mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten möglichst frühzeitig zu unterbinden sowie begangene Straftaten konsequent zu verfolgen.

Die Präventionsangebote der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei zur Aufklärung über aktuelle und lokale Erscheinungsformen des Rechtsextremismus reagieren umgehend auf Anfragen von Schulen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Im Jahr 2013 wurden in der Region Ostniedersachsen an mehreren - sowohl allgemein- als auch berufsbildenden - Schulen Vortragsveranstaltungen zum Rechtsextremismus angeboten.

Im Jahr 2014 wird die neu konzipierte Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ des Niedersächsischen Verfassungsschutzes in Kooperation mit der IG Metall und dem Verein Arbeit und Leben Wolfsburg in der Zeit vom 10.06. bis 04.07.2014 im Gewerkschaftshaus in Wolfsburg zu sehen sein.

Ein umfangreiches Begleitprogramm in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren thematisiert die regionalen Aktivitäten des Rechtsextremismus in Form von Vortragsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Vorstellungen von Präventionsprojekten. Referentinnen und Referenten sind Landes- und Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften, Kirchen, Parteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

9. Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

Keine Diskriminierung im Bewerbungsverfahren - Geht die Landesregierung mit gutem Beispiel voran?

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration hat am 26. März 2014 eine Studie vorgestellt, wonach Bewerberinnen und Bewerber mit türkischem Namen bei sonst gleichen Bewerbungsschreiben und -voraussetzungen seltener zu Vorstellungsgesprächen eingeladen würden als Bewerberinnen und Bewerber mit deutschem Namen.

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Aydan Özoguz, nahm diese Studie zum Anlass, auch die Personalentscheider in öffentlichen Verwaltungen aufzurufen, sich selbst zu überprüfen, ob sie frei von Vorurteilen bei der Besetzung von Ausbildungsstellen seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse der Studie, und sieht sie Handlungsbedarf im Hinblick auf die aktuelle Praxis bei Bewerbungsverfahren für Ausbildungsplätze in der Landesverwaltung?
2. Falls die Landesregierung Handlungsbedarf sieht, was beabsichtigt sie zu tun?
3. Sieht die Landesregierung Bedarf für eine gleich angelegte Studie, bei der statt türkischer Namen andere ausländisch klingende - z. B. englische, schwedische oder französische - Namen verwendet werden und, falls nein, weshalb nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Land Niedersachsen hat 2008 die Charta der Vielfalt unterzeichnet. In der Folge hat die Landesregierung mehrere Beschlüsse zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung gefasst, die in vielfältigen Maßnahmen der Ressorts Umsetzung fanden. Eine der Zielsetzungen ist dabei der chancengleiche Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst als Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe. Die Ausgestaltung von Bewerbungsverfahren und die interkulturelle Sensibilisierung und Kompetenz der Verfahrensbeteiligten spielt in dem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Hierzu werden für die gesamte Landesverwaltung regelmäßig Fortbildungen beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) durchgeführt. Des Weiteren hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) sich eingehend damit befasst, welche unbewussten Diskriminierungen von Menschen mit Migrationshintergrund in Bewerbungsverfahren möglicherweise stattfinden und wie dem entgegengewirkt werden kann. Als Unterstützung für die Personalstellen der Landesverwaltung hat das MI diesen entsprechende Hinweise und Anregungen in einer verwaltungsinternen Broschüre („Menschen mit Migrationshintergrund im Personalauswahlverfahren - Checkliste für Personaldienststellen der Landesverwaltung“) zur Verfügung gestellt. Im vergangenen Jahr hat das MI zudem für die Personaldienststellen Veranstaltungen zu „Interkulturelle Öffnung und Personalgewinnung“ durchgeführt, um für das Thema sensibel zu machen und einen Austausch zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Landesregierung, um unbewusste Diskriminierung zu vermeiden, auch Verfahren der anonymisierten Bewerbung in Pilotanwendungen testen.

Neben der kritischen Betrachtung und Überprüfung von Bewerbungsverfahren spielt aber auch der vorhergehende Prozess des Arbeitgebermarketings eine wichtige Rolle. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels muss es generell gelingen, die Attraktivität des Arbeitgebers Land Niedersachsen bekannt zu machen und einen großen Adressatenkreis anzusprechen. Aus diesem Grunde ist das Karriereportal des Landes (www.karriere.niedersachsen.de) in wichtigen Bereichen mehrsprachig gestaltet. Es geht darum, Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und ihren Eltern, die bei der Berufswahl unterstützen wollen, Hilfestellung bei der Berufswahl und beim Zugang in den öffentlichen Dienst der Landesverwaltung zu geben.

Über die dargestellten Maßnahmen für die gesamte Landesverwaltung hinausgehend ist die besondere Ausrichtung der Polizei in diesem Bereich hervorzuheben, die schon seit vielen Jahren einen Schwerpunkt auf die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst legt, da sie in besonderer Weise für eine erfolgreiche Arbeit Beamtinnen und Beamte benötigt, die die Kulturen, Denk- und Lebensweisen der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund kennen und verstehen. Um diese Zielsetzungen erreichen zu können, wurde u. a. das Personalgewinnungsverfahren für den Polizeivollzugsdienst Niedersachsen kulturneutral und chancengleich gestaltet. Bereits im Jahr 2007 ist ein eigener Beratungsservice für diese Bewerbergruppe eingerichtet worden. Die persönliche Beratung zielt zum einen darauf ab, den jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu signalisieren, dass die Polizei sich als möglicher zukünftiger Arbeitgeber für sie interessiert. Zum anderen soll ihnen Sicherheit für das bevorstehende Testverfahren vermittelt werden. Hier geht es u. a. darum, durch einen persönlichen Kontakt einen positiven Zugang zum Berufsbild der Polizei zu schaffen und Berührungsängste abzubauen.

Zudem wurden unter wissenschaftlicher Begleitung alle sprachbezogenen Aufgaben aus dem Auswahlverfahren für den Polizeivollzugsdienst Niedersachsen auf kulturbelastete Fragestellungen mit dem Ziel untersucht, diese ohne Senkung des Anforderungsniveaus der jeweiligen Testaufgabe durch nicht belastete zu ersetzen. Darüber hinaus wurde der mündliche Teil des Auswahlverfahrens überarbeitet, um das Erkennen und Bewerten interkultureller Potenziale leichter zu ermöglichen. Schon im Jahr 2008 hat sich die Polizei im Rahmen eines landesweiten und behördenübergreifenden Projekts zur „Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz“ mit der Gesamthematik intensiv auseinandergesetzt und umfangreiche Maßnahmen entwickelt und eingeleitet. Hierzu gehörte u. a. auch die gezielte Fortbildung und Sensibilisierung der in Einstellungskommissionen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ergänzend hat die Polizei Niedersachsen in den zurückliegenden Jahren gezielt Werbemaßnahmen initiiert und durchgeführt, um mehr junge Menschen mit Migrationshintergrund für die Polizei zu gewinnen. Besonders erfolgreich wirkten sich die Anstrengungen der Behörden vor Ort auf die Bewerberzahlen aus. Als erfolgreich erwies sich auch die Zusammenarbeit mit der ausländischen Presse. Dabei richteten sich die Aktionen zum Teil auch an die Eltern der Zielgruppe. Die Polizei Niedersachsen achtet bei den Printmedien, Aufklebern und Filmspots usw. darauf, junge Frauen und Männer einzubeziehen, die einen erkennbaren Migrationshintergrund haben und sich für den Polizeiberuf entschieden haben.

Die dargestellten Bemühungen haben seit 2008 nahezu eine Verdoppelung des Anteils der Bewerbungen sowie annähernd eine Verdreifachung des Anteils bei den Einstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund in die Polizei Niedersachsens bewirkt:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anteil Bewerbungen in %	9,2	13,3	15,6	14,9	15,0	17,8
Anteil Einstellungen in %	4,4	8,8	11,5	11,7	11,3	11,3

Besondere Aktivitäten sind auch im Hinblick auf die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den Schuldienst hervorzuheben. Ziel des Kultusministeriums ist es, vermehrt Lehrkräfte mit Migrationshintergrund für den Landesdienst zu gewinnen⁹. In Oldenburg, Hildesheim und Lüneburg hat das Kultusministerium den Schülercampus „Mehr Migranten werden Lehrer“ in Kooperation mit der ZEIT-Stiftung durchgeführt. Die Veranstaltungen haben Schülerinnen und Schülern mit Migrations-

⁹ Ein eventuell vorhandener Migrationshintergrund der Bewerberinnen und Bewerber wird statistisch nicht erhoben.

hintergrund im Sekundarbereich II einen viertägigen Orientierungskurs geboten, der umfassend über lehramtsbezogene Studiengänge und das Profil des Berufs einer Lehrerin oder eines Lehrers informiert. Aufgrund zahlreicher positiver Rückmeldungen der Teilnehmenden soll das Projekt mit einem regionalisierten Ansatz weiterentwickelt und fortgeführt werden, um so weitere interessierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund noch besser und schneller zu erreichen. Des Weiteren werden mithilfe des Stipendienprogramms „Horizonte“ der gemeinnützigen Hertie-Stiftung herausragende und engagierte Lehramtsstudierende sowie Referendarinnen und Referendare mit Migrationshintergrund im Rahmen ihrer Ausbildung gefördert, ebenfalls mit dem Ziel, letztlich mehr Lehrkräfte mit Migrationshintergrund zu gewinnen.

Um diesen Prozess in den Schulen zu fördern, hat das Kultusministerium das „Netzwerk niedersächsischer Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“ (MigraNetz), die bereits in niedersächsischen Schulen tätig sind, gegründet. Die Mitglieder des Netzwerks verstehen sich als Vorbilder für eine gelungene Integration und erfolgreiche Bildungskarrieren. Sie bringen u. a. ihre bikulturellen und mehrsprachigen Erfahrungen bei der interkulturellen Öffnung der Schulen ein. Neben weiteren Aktivitäten informieren die Netzwerkmitglieder im Rahmen von Veranstaltungen Jugendliche mit Migrationshintergrund über den Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ziel der Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration¹⁰ war die Ermittlung belastbarer empirischer Erkenntnisse zu der Frage, ob und inwieweit Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland beim Zugang zum Ausbildungsmarkt diskriminiert werden. Das Untersuchungsdesign sah allerdings nur fiktive Bewerbungen von ausschließlich männlichen Jugendlichen mit deutsch oder türkisch klingendem Namen vor, die eine Ausbildung in lediglich zwei Berufsbereichen anstrebten (Bürokaufmann und Kfz-Mechatroniker). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei identischen Eigenschaften und Qualifikationen ein Kandidat mit deutsch klingendem Namen nach fünf Bewerbungen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird, ein Mitbewerber mit türkisch klingendem Namen hingegen sieben Bewerbungen benötigt. Ein Bewerber mit türkisch klingendem Namen muss 1,5-mal (Kfz-Mechatroniker) bzw. 1,3-mal (Bürokaufmann) so viele Bewerbungen schreiben wie ein vergleichbarer Mitbewerber mit deutsch klingendem Namen. Die Autoren der Studie kommen selbst zu dem Schluss, dass von den Ergebnissen nicht pauschal auf den gesamten Ausbildungsmarkt geschlossen werden könne. Ebenso wenig könne geschlussfolgert werden, dass unter den Jugendlichen mit Migrationshintergrund alle Herkunftsgruppen gleichermaßen von den Benachteiligungen betroffen sind. Was bleibt, sind die in der Studie beschriebenen Diskriminierungstendenzen bei jungen Bewerbern mit türkisch klingendem Namen, die sich um Ausbildungsplätze als Kfz-Mechatroniker oder als Bürokaufmann bewerben. Dieser Beurteilung schließt sich die Landesregierung an.

Die Landesregierung wird ihre bisherigen Aktivitäten zur verstärkten Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst auch zukünftig fortsetzen.

Zu 2:

Siehe 1.

Zu 3:

Die Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration bietet empirisch belastbare Ergebnisse zwar nur für die Gruppe der männlichen Jugendlichen mit offenkundig türkischem Migrationshintergrund, die mit einer Vergleichsgruppe Jugendlicher mit deutsch klingendem Namen um einen Ausbildungsplatz als Bürokaufmann bzw. Kfz-Mechatroniker konkurriert. Die hierbei festgestellten Benachteiligungen für Bewerber mit türkischem Namen machen jedoch deutlich, dass ein Handlungsbedarf besteht, und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit andere Herkunftsgruppen betroffen sind. Die Studie enthält auch Hinweise zu möglichen Handlungsansätzen, sodass weitere Studien für die Fragestellung als nicht erforderlich angesehen werden. Ziel der

¹⁰ Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hg.): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven. Berlin 2014.

Landesregierung ist der chancengleiche und damit diskriminierungsfreie Zugang zu Ausbildung und Arbeit für alle Jugendlichen.

10. Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Ina Korter, Volker Bajus (GRÜNE)

Sicherheit der niedersächsischen Kavernenspeicher

Durch eine erste Öllache wurde am 12. April im münsterländischen Gronau ein Austritt von Erdöl entdeckt. Betroffen sind landwirtschaftliche Flächen sowie ein Naturschutzgebiet, auch das Grundwasser ist beeinträchtigt. Das Erdöl stammt vermutlich aus Salzkavernen in Gronau-Epe, in denen Rohöl u. a. für die strategische Erdölreserve gelagert wird.

Ersten Schätzungen zufolge sind über 150 000 l Rohöl ausgetreten. Das Leck konnte jedoch noch nicht geortet werden. Ein erheblicher Druckabfall in einer der Kavernen sei bereits Ende Februar festgestellt worden, berichtete die Wochenzeitung *der Freitag* in ihrer Ausgabe vom 16. April.

Auch in Niedersachsen lagern in erheblichem Umfang Erdölvorräte in unterirdischen Salzkavernen. Unter anderem in Etzel in der ostfriesischen Gemeinde Friedeburg, wo Ende November 2013 aufgrund eines undichten oberirdischen Ventils rund 40 000 l Öl ausgetreten sind.

Auch in Niedersachsen wird für die nationale Erdölreserve Rohöl in Kavernenspeichern gelagert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind Vorfälle bekannt, bei denen in Niedersachsen Erdöl aus unterirdischen Leckagen an Kavernenspeichern bzw. Rohrleitungen ausgetreten ist?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Ursache des Ölaustritts in Gronau-Epe vor?
3. Welche Maßnahmen planen die niedersächsischen Aufsichtsbehörden vor dem Hintergrund des Unfalls in Nordrhein-Westfalen, um die Sicherheit der niedersächsischen Kavernenspeicher zu überprüfen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der aktuellen Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass am Ölkavernenspeicher in Epe (Stadt Gronau, Landkreis Borken, Nordrhein-Westfalen) seit Mitte April dieses Jahres Erdöl austritt. Der Vorfall wird durch die zuständige Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen untersucht, ohne dass bisher die Ursache ermittelt werden konnte. Die niedersächsische Landesregierung verfolgt die weitere Entwicklung zur Feststellung der Ursache genau, um frühzeitig gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarf im Bezug auf die niedersächsischen Untergrundspeicher zu identifizieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind innerhalb der letzten zehn Jahre folgende Schadensfälle an Ölspeicherkavernen bzw. damit verbundenen Rohrleitungen aufgetreten, bei denen es zur Freisetzung von Rohöl oder Mineralölprodukten kam:

- | | |
|------------|--|
| 18.04.2006 | unterirdische Leckage an der Rohöltransportleitung zwischen dem Ölkavernenspeicher der IVG Caverns GmbH in Etzel und dem Tanklager der Nord-West Ölleitung GmbH in Wilhelmshaven, |
| 06.05.2010 | Versagen einer Flanschverbindung innerhalb eines Gebäudes auf einem Verteilerplatz des Ölkavernenspeichers der IVG Caverns GmbH in Etzel, |
| 21.06.2010 | oberirdischer Ölaustritt bei Workoverarbeiten (Reparaturarbeiten an einer in Betrieb befindlichen Kavernenbohrung) an der Bohrung K 102 des Ölkavernenspeichers der IVG Caverns GmbH in Etzel, |
| 19.03.2012 | unterirdische Leckage an einer Verbindungsleitung des Ölkavernenspeichers der Wintershall Holding GmbH in Blexen. |

Ergänzend dazu ist das Ereignis vom 17.11.2013, bei dem ca. 40 m³ Blanketöl aus einem offenstehenden Hahn einer Leitung des Erdgaskavernenspeichers der IVG Caverns GmbH in Etzel in die

Umwelt ausgetreten sind, nicht Bestandteil der obigen Auflistung, da es sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht um eine Leckage im eigentlichen Sinne handelt.

Anzumerken ist, dass im Bereich der niedersächsischen Ölspeicherkavernen bisher keine Vorfälle bekannt geworden sind, bei denen Erdöl aus unterirdischen Leckagen (ausgenommen davon sind Rohrleitungen) ausgetreten ist. Eine Prüfung, ob über den Betrachtungszeitraum von zehn Jahren hinaus weitere Schadensfälle dem LBEG mitgeteilt wurden, bedarf einer umfassenden Aktenrecherche, die angesichts der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich war.

Zu 2:

Nach aktuellem Kenntnisstand sind die Untersuchungen der zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen zu den Ursachen des Ölaustrittes beim Ölkavernenspeicher Epe noch nicht abgeschlossen, sodass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

Zu 3:

Vor dem Hintergrund des Schadensfalls beim Ölkavernenspeicher Epe hat das LBEG die Betreiber der niedersächsischen Kavernenspeicher angeschrieben, um aktuelle Informationen über vergleichbare Kavernen zur Rohöl- und Produktespeicherung zu erhalten. Parallel dazu finden bereits jetzt Gespräche mit den Betreibern von Ölspeicherkavernen statt, um die bestehenden Sicherheitskonzepte angesichts des Ölaustrittes in Epe beurteilen zu können. Des Weiteren werden vom LBEG zurzeit die vorliegenden Unterlagen (Betriebspläne, Zulassungen etc.) dieser Kavernenspeicher gesichtet und bewertet. Darüber hinaus prüft eine Länder-Arbeitsgruppe „Bohrlochintegrität“ unter der Federführung des LBEG aktuell die Anforderungen an die Bohrlochintegrität im Bohrlochbergbau.

Basierend auf den Ergebnissen der laufenden Auswertungen und Gespräche sowie nach Klärung bzw. weiterer Eingrenzung der Schadensursache für den Ölaustritt in Epe werden vom LBEG geeignete Maßnahmen ergriffen, damit vergleichbare Ereignisse in Niedersachsen sicher ausgeschlossen werden können.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen der Fachaufsicht intensiv begleitet.

11. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Aygül Özkan und Kai Seefried (CDU)

Wie unterstützt die Landesregierung die Bewerbung der Kulturlandschaft Altes Land als UNESCO-Weltkulturerbe?

2012 hat die damalige niedersächsische Kulturministerin Johanna Wanka (CDU) die Bewerbung der Kulturlandschaft Altes Land für die Erlangung des Status des UNESCO-Weltkulturerbes auf den Weg gebracht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Aktivitäten hat es zur Unterstützung der Bewerbung der Kulturlandschaft Altes Land durch die CDU/FDP-Landesregierung in der vergangenen Legislaturperiode gegeben?
2. Welche Aktivitäten hat es zur Unterstützung der Bewerbung der Kulturlandschaft Altes Land seitens der aktuellen Landesregierung seit dem 19. Februar 2013 gegeben?
3. Haben Kulturministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić, ihre Staatssekretärin oder die zuständige Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung in dieser Angelegenheit schon einen Termin im Alten Land wahrgenommen, um sich mit den Mitgliedern des „Vereins zur Aufnahme des Alten Landes als Weltkulturerbe“ oder Vertretern der Einheitsgemeinde Jork bzw. der Samtgemeinde Lühe auszutauschen oder abzustimmen, und bei welcher der drei genannten Personen liegt die Federführung?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hatte die Bundesländer aufgefordert, bis 2012 jeweils zwei Vorschläge für eine Tentativliste zukünftiger Weltkulturerbestätten vorzulegen. Dazu erfolgte der landesweite Aufruf, Vorschläge beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzureichen. Um die hohen Ansprüche der UNESCO erfüllen zu können, wurde ein zweistufiges Auswahlverfahren vor-

genommen. In einem ersten Schritt wurden die niedersächsischen Vorschläge dazu von einem landesinternen Gremium beurteilt. Empfohlen wurde, die Kulturlandschaft „Altes Land“ und die Rundlingsdörfer im Wendland als niedersächsische Beiträge für die deutsche Tentativliste der UNESCO-Welterbestätten zu melden. Die beiden niedersächsischen Kandidaten haben daraufhin einen Antrag eingereicht, der durch das Land Niedersachsen an die KMK weitergeleitet wurde.

Derzeit werden die 31 eingereichten Vorschläge der Bundesländer von einem Fachbeirat im Auftrag der KMK bewertet. Mit einem Ergebnis ist voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Dieser Beirat wird gegebenenfalls Empfehlungen zum universellen Wert der potenziellen Welterbestätten, dem outstanding value (OUV), aussprechen. Sobald das Ergebnis des Beirats vorliegt, besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Welterbeantrag zur Eintragung in die Welterbeliste der UNESCO auszuarbeiten. Die Antragsteller wurden über den Verlauf des Auswahlverfahrens informiert. Wie in der Vergangenheit auch, wird die Landesregierung die Antragsteller für die Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste unterstützen und begleiten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Aktivitäten der CDU/FDP-Landesregierung fielen in die Phase der Antragsvorbereitung und Antragsstellung für die KMK. Dazu hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) Gespräche, Besuche, Abstimmungen vor Ort wie auch in Hannover unternommen. Es wurden Fachleute sowie Institute als Ansprechpartner benannt. Das Erarbeiten des Bewerbungsantrags der Kulturlandschaft Altes Land wurde begleitet. Der endgültige Antrag wurde an die KMK weitergeleitet.

Zu 2:

Gegenwärtig befindet sich das Verfahren in der Bewertungsphase durch den von der KMK eingesetzten Fachbeirat. Dieser bewertet die vorliegenden Anträge für die Tentativliste auf Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste und wird Empfehlungen zu den einzelnen Bewerbungen aussprechen. Mit dem Ergebnis ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Die Bewertungsphase ist abzuwarten, bevor mit der eigentlichen Antragsausarbeitung begonnen werden kann. Das MWK wird die Antragsteller bei der Antragsausarbeitung für die UNESCO intensiv begleiten und unterstützen.

Zu 3:

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur, die Staatssekretärin und die Landesbeauftragte für regionale Entwicklung Lüneburg haben bislang das Alte Land anlässlich des UNESCO-Welterbeantrags persönlich noch nicht besucht. Es ist vereinbart, dass die Ministerin für Wissenschaft und Kultur nach der Entscheidung der KMK über die deutsche Tentativliste das Alte Land zeitnah besuchen wird. Die Federführung liegt beim MWK.

12. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wie steht die Landesregierung zum Freihandelsabkommen insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Buchpreisbindung?

Zurzeit verhandeln die Europäische Union (EU) und die USA über das transatlantische Freihandelsabkommen (engl. Transatlantic Trade and Investment Partnership, kurz TTIP). Ziel des TTIP ist es, den Warenverkehr zwischen der EU und den USA zu erleichtern, indem Handelsbarrieren abgebaut werden sollen.

Das Gesetz über die Preisbindung für Bücher schreibt im Wesentlichen allen Verlagen und Buchimporteuren vor, dass sie für alle von ihnen vertriebenen Bücher einen bestimmten Preis festlegen, der für alle Buchhandlungen als Letztverkäufer verbindlich ist. Das Gesetz soll dazu beitragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland auch weiterhin ein flächendeckendes stationäres Buchangebot zur Verfügung steht. Insbesondere amerikanische Internetkonzerne sehen in dieser Buchpreisbindung allerdings eine Handelsbarriere.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zum Erhalt der Buchpreisbindung?
2. In welcher Form und mit welchen Maßnahmen wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass der Bestand der Buchpreisbindung durch den Abschluss des TTIP nicht gefährdet wird?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Verpflichtung, den von den Verlagen und Importeuren festgesetzten Buchpreis einzuhalten, ist in Deutschland in § 3 BuchPrG geregelt. § 3 BuchPrG bestimmt, dass jeder, der gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, die Buchpreisbindung beachten muss.

Das Buchpreisbindungsgesetz stellt eine Ausnahmeregelung zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen dar, nämlich eine Freistellung vom Kartellverbot des § 1 GWB, wonach u. a. alle Absprachen, die den freien Wettbewerb behindern könnten, verboten sind. Die Buchpreisbindung ist deshalb eine Wettbewerbsbeschränkung, weil sie den Preiswettbewerb auf der Ebene der Buchhändler ausschließt.

Durch die Freistellung vom Kartellverbot wird der Marktzugang erleichtert, nicht jedoch das Marktregieren reglementiert.

Die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen der EU mit den USA (TTIP) führt die Europäische Kommission. Die zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission hat am 11.04.2014 eine Anfrage des Börsenvereins des deutschen Buchhandels zur Behandlung der Buchpreisbindung im Rahmen der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen bereits beantwortet. Demnach war die Buchpreisbindung bislang nicht Gegenstand der Verhandlungen. Es wird auch nicht erwartet, dass dies in Zukunft der Fall sein wird. Sofern die Buchpreisbindung in Deutschland hergestellte und importierte Bücher grundsätzlich unterschiedslos behandelt, hält die Kommission die Buchpreisbindung unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Inländerbehandlung für unbedenklich. Aus diesem Grund sieht die Kommission auch keine Grundlage dafür, dass die Buchpreisbindung als ungerechtfertigtes nichttarifäres Handelshemmnis behandelt werden könnte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung befürwortet die Beibehaltung der Buchpreisbindung.

Zu 2:

Die Landesregierung wird Forderungen einer klaren Kultur- und Medienausnahme bei den Verhandlungen im fortlaufenden Prozess unterstützen.

13. Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Wie geht die Landesregierung mit den Führungsquerelen im Ostfriesischen Landesmuseum um?

Das Ostfriesische Landesmuseum Emden ist als Regionalmuseum von großer Bedeutung für den Nordwesten Niedersachsens. Träger des Museums sind die „Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden“ und die Stadt Emden. Am 19. April 2014 berichtete die *Emder Zeitung* über neue Entwicklungen an der Spitze des Museums. So zitiert die Zeitung den SPD-Landtagsabgeordneten Hans-Dieter Haase bezogen auf den Leiter des Ostfriesischen Landesmuseums, Dr. Carsten Jöhnk wie folgt: „Dem Direktor mangelt es an Innovation und Kreativität“, spricht Haase das Dilemma aus seiner Sicht an. „Ich will mehr!“ Dem Artikel und auch anderen Presseberichten zufolge soll das Museum künftig von zwei gleichberechtigten Direktoren geführt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung den Vorwurf des SPD-Landtagsabgeordneten Hans-Dieter Haase?
2. Wie sieht die künftige Leitungsstruktur des Ostfriesischen Landesmuseums Emden aus?
3. Falls Änderungen an der Leitungsstruktur geplant sind: Aus welchem Grund?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Ostfriesische Landesmuseum Emden ist ein Regionalmuseum in Ostfriesland. In seinen Beständen befinden sich mehr als 50 000 Objekte, von denen etwa 5 000 in der Dauerausstellung zur Geschichte der Stadt Emden und der Region Ostfriesland sowie deren Einbettung in die europäische Geschichte gezeigt werden. Die Niedersächsische Sparkassenstiftung zeichnete das Museum im Jahr 2007 mit dem Museumspreis aus. Im Jahr 2009 erkannte der Museumsverband Niedersachsen und Bremen das Haus als registriertes Museum an. In den Jahren 2002, 2008, 2010 und 2013 zeichnete die VGH-Stiftung das Museum mit dem Förderpreis Museumspädagogik aus. Träger des Ostfriesischen Landesmuseums sind die Stadt Emden und die Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden e. V.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 bis 3:

Die angesprochenen Angelegenheiten obliegen alleinigen den Trägern des Ostfriesischen Landesmuseums, zu deren originären Aufgaben auch die Gestaltung der Leitungsstruktur des Museums gehört. Träger des Ostfriesischen Landesmuseums sind die Stadt Emden und die Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden e. V.

Da es sich beim Ostfriesischen Landesmuseum nicht um eine Landeseinrichtung handelt, hat die Landesregierung keine Erkenntnisse über die künftige Leitungsstruktur des Museums und ist auch nicht an der Findung des Museumsdirektors beteiligt.

14. Abgeordnete Karin Bertholdes-Sandrock (CDU)

Wie unterstützt die Landesregierung die Bewerbung der Rundlingsdörfer im Wendland als UNESCO-Weltkulturerbe?

2012 hat die damalige niedersächsische Kulturministerin Johanna Wanka (CDU) die Bewerbung der Rundlingsdörfer im Wendland für die Erlangung des Status des UNESCO-Weltkulturerbes auf den Weg gebracht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aktivitäten hat es zur Unterstützung der Bewerbung der Rundlingsdörfer im Wendland durch die CDU/FDP-Landesregierung in der vergangenen Legislaturperiode gegeben?
2. Welche Aktivitäten hat es zur Unterstützung der Bewerbung der Rundlingsdörfer im Wendland seitens der aktuellen Landesregierung seit dem 19. Februar 2013 gegeben?
3. Haben Kulturministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić, ihre Staatssekretärin oder die zuständige Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung in dieser Angelegenheit schon einen Vor-Ort-Termin im Wendland wahrgenommen, um sich mit Unterstützern der Bewerbung der Rundlingsdörfer auszutauschen oder abzustimmen, und bei welcher der drei genannten Personen liegt die Federführung?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hatte die Bundesländer aufgefordert, bis 2012 jeweils zwei Vorschläge für eine Tentativliste zukünftiger Weltkulturerbestätten vorzulegen. Dazu erfolgte der landesweite Aufruf, Vorschläge bei dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzureichen. Um die hohen Ansprüche der UNESCO erfüllen zu können, wurde ein zweistufiges Auswahlverfahren vorgenommen. In einem ersten Schritt wurden die niedersächsischen Vorschläge dazu von einem landesinternen Gremium beurteilt. Empfohlen wurde, die Kulturlandschaft „Altes Land“ und die Rundlingsdörfer im Wendland als niedersächsische Beiträge für die deutsche Tentativliste der UNESCO-Welterbestätten zu melden. Die beiden niedersächsischen Kandidaten haben daraufhin einen Antrag eingereicht, der durch das Land Niedersachsen an die KMK weitergeleitet wurde.

Derzeit werden die 31 eingereichten Vorschläge der Bundesländer von einem Fachbeirat im Auftrag der KMK bewertet. Mit einem Ergebnis ist voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Der Beirat wird gegebenenfalls Empfehlungen zum universellen Wert der potenziellen Welterbestätten, dem outstanding value (OUV), aussprechen. Sobald das Ergebnis des Beirats vorliegt, be-

steht die Möglichkeit, einen entsprechenden Welterbeantrag zur Eintragung in die Welterbeliste der UNESCO auszuarbeiten. Die Antragsteller wurden über den Verlauf des Auswahlverfahrens informiert. Wie in der Vergangenheit auch, wird die Landesregierung die Antragsteller für die Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste unterstützen und begleiten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Aktivitäten der CDU/FDP-Landesregierung fielen in die Phase der Antragsvorbereitung und Antragsstellung für die KMK. Dazu hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) Gespräche, Besuche, Abstimmungen vor Ort wie auch in Hannover unternommen. Es wurden Fachleute sowie Institute als Ansprechpartner benannt. Das Erarbeiten des Bewerbungsantrags der Rundlingsdörfer im Wendland wurde begleitet. Der endgültige Antrag wurde an die KMK weitergeleitet.

Zu 2:

Gegenwärtig befindet sich das Verfahren in der Bewertungsphase durch den von der KMK eingesetzten Fachbeirat. Dieser bewertet die vorliegenden Anträge für die Tentativliste auf Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste und wird Empfehlungen zu den einzelnen Bewerbungen aussprechen. Mit dem Ergebnis ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Die Bewertungsphase ist abzuwarten, bevor mit der eigentlichen Antragsausarbeitung begonnen werden kann. Das MWK wird die Antragsteller bei der Antragsausarbeitung für die UNESCO intensiv begleiten und unterstützen.

Zu 3:

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur, die Staatssekretärin und die Landesbeauftragte für regionale Entwicklung Lüneburg haben bislang die Rundlingsdörfer im Wendland anlässlich des UNESCO-Welterbeantrages persönlich noch nicht besucht. Es ist jedoch vereinbart, dass die Ministerin für Wissenschaft und Kultur nach der Entscheidung der KMK über die deutsche Tentativliste das Wendland zeitnah besuchen wird. Die Federführung liegt beim MWK.

15. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Empfang des Niedersächsischen Ministerpräsidenten zum 70. Geburtstag von Gerhard Schröder am 30. April 2014 im Gästehaus der Landesregierung

Der *Weser-Kurier* berichtete am 3. Mai 2014 über einen Empfang der Landesregierung für Gerhard Schröder anlässlich dessen 70. Geburtstages am Vorabend des 1. Mai.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Personen waren in welcher Funktion zu diesem Geburtstagsempfang eingeladen?
2. Welche Personen haben in welcher Funktion an diesem Geburtstagsempfang teilgenommen?
3. An welchen Kriterien hat sich die Staatskanzlei bei der Auswahl der Gäste orientiert?

Niedersächsische Staatskanzlei

Es gehört zu den Gepflogenheiten unserer Gesellschaft, herausragende Persönlichkeiten zu besonderen Anlässen zu ehren. Der 70. Geburtstag ist anerkanntermaßen ein solcher Anlass. Daher hat der Ministerpräsident entschieden, in Würdigung der achtjährigen Amtszeit des Jubilars als Niedersächsischer Ministerpräsident zu einem Abendessen im kleinen Kreis in das Gästehaus der Landesregierung einzuladen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Einladungsliste folgte Anregungen des Jubilars und war nicht funktionsbezogen. Folgende Personen waren eingeladen:

Johann Bruns, Edelgard Bulmahn, Sigmar Gabriel, Gerhard Glogowski, Prof. Dr. Axel Haverich, Hubertus Heil, Uwe-Karsten Heye, Martin Kind, Sigrid Krampitz, Klaus Meine, Heidrun Merk, Prof.

Dr. Oskar Negt, Dirk Roßmann, Doris Scheibe, Reinhard Scheibe, Dr. Herbert Schmalstieg, Hubertus Schmoldt, Peter-Jürgen Schneider, Stefan Schostok, Dietmar Schulz, Dr. Frank-Walter Steinmeier, Dr. Alfred Tacke, Michael Vassiliadis, Heino Wiese und Brigitte Zypries. Außerdem war die Ehefrau Doris Schröder-Köpf eingeladen.

Zu 2:

Teilgenommen haben neben Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil und Herrn Gerhard Schröder, Bundeskanzler a. D.: Uwe-Karsten Heye, Doris Scheibe, Reinhard Scheibe, Dietmar Schulz, Johann Bruns, Gerhard Glogowski, Heidrun Merk, Dr. Herbert Schmalstieg, Peter-Jürgen Schneider, Stefan Schostok, Dr. Alfred Tacke, Heino Wiese, Prof. Dr. Axel Haverich, Martin Kind, Dirk Roßmann, Hubertus Schmoldt und Doris Schröder-Köpf.

Zu 3:

Es handelt sich um Wegbegleiter von Herrn Gerhard Schröder, Bundeskanzler a. D., aus seiner Zeit in Niedersachsen. Dabei wurden wie üblich besonders die Wünsche des Jubilars berücksichtigt.

16. Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Schwindel bei Neuland-Geflügel zu lange unentdeckt (Teil 2)

In der Pressemitteilung des AbL „Die Vorgänge um ‚Neuland‘- Geflügel konsequent aufdecken, Missstände und Fehler transparent machen und rasch die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen!“ vom 21. April 2014 wird die Aufdeckung des Geflügel-Schwindels bei Neuland gefordert. Nach der Pressemitteilung von Neuland e. V., in der das Ende der Zusammenarbeit mit dem Landwirt L. aus Wietzen bekannt wurde, berichteten diverse Zeitungen über den Etikettenschwindel bei Neuland-Geflügel. Über Jahre hinweg hat der betreffende Betrieb in Wietzen konventionelle Mastvögel eingekauft, geschlachtet und als Neuland-Geflügel verkauft, ohne dabei entdeckt zu werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann und wie hat der Minister von den Unregelmäßigkeiten bei Neuland erfahren, und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?
2. Warum haben keine Kontrollen im Betrieb bzw. auf dem Schlachthof frühzeitig Hinweise auf die bekannten Verstöße geliefert?
3. In welcher Form wird durch eine geplante Verstärkung der Kontrollen im Lebensmittelbereich garantiert, dass derart offensichtliche Lücken zukünftig nicht mehr bestehen können?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Landwirtschaftsminister Christian Meyer und die ML-Pressestelle haben am 15. April durch eine Presseanfrage auf Grundlage der Berichterstattung von *ZEIT Online* von dem dort berichteten Fall der möglichen Missstände erfahren. Das ML hat im Rahmen seiner Zuständigkeit am 15. April dieses Jahres den zuständigen Landkreis über die Medienberichterstattung informiert.

Nachdem behördliche Recherchen ergeben haben, dass das betroffene Unternehmen, das einen konventionellen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, zudem einen Schlachtbetrieb betreibt, für den auch eine Bio-Anerkennung besteht, wurde am 16. April unverzüglich die zuständige Öko-Kontrollstelle gebeten, am selben Tag eine Kontrolle in dem Schlachtbetrieb durchzuführen. Das LAVES hat diese Kontrolle begleitet. Über diese Maßnahmen hat das ML die Öffentlichkeit informiert. Die Kontrolle erbrachte keine Hinweise darauf, dass konventionelles Geflügel als Biogefügel umdeklariert wurde.

Zu 2:

Die Einhaltung der Neuland-Vorgaben unterliegt nicht der amtlichen Kontrolle.

Zu 3:

Die Einhaltung der Neuland-Vorgaben unterliegt nicht der amtlichen Kontrolle.

17. Abgeordnete Kai Seefried und Karin Bertholdes-Sandrock (CDU)

Was unternimmt die Landesregierung gegen den Lehrermangel im Unterrichtsfach Physik an niedersächsischen Schulen?

Am 2. April 2014 berichtete die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* unter dem Titel „Immer weniger Physikunterricht an deutschen Schulen - Studie warnt vor Lehrermangel“ über den Mangel von Physiklehrerinnen und Physiklehrern und die unzureichende Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte. Die Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG) hat dem Artikel zufolge 200 Schulen befragt und festgestellt, dass in rund einem Drittel der Schulen Physik im Verbund mit anderen Fächern wie Chemie und Biologie unterrichtet wird. „Dadurch werde die ohnehin geringe Begeisterung für das Fach nicht geweckt“, schreibt die *FAZ* unter Berufung auf die Präsidentin der DPG, Prof. Dr. Johanna Stachel. Die DPG kritisierte demzufolge u. a. die „neue Physiklehrausbildung nach dem Bologna-Modell“ und forderte eine eigenständige und spezifische Fachausbildung für das Lehramt Physik.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der DPG nach einer eigenständigen Fachausbildung für das Lehramt Physik?
2. Wie hat sich die fachspezifische Unterrichtsversorgung im Unterrichtsfach Physik und in entsprechenden Verbundfächern an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen in den letzten drei Jahren entwickelt?
3. Wie unterstützt die Landesregierung das modellhaft an der Robert-Bosch-Gesamtschule Hildesheim eingeführte Unterrichtsfach „Physik/Technik“ im Gegensatz zum sonst an Integrierten Gesamtschulen üblichen Verbundfach „Naturwissenschaften“, und wie kann es weitergeführt werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der hohe Bedarf an Physiklehrerinnen und Physiklehrern ist seit Jahren ein bundesweites Problem. Das Land Niedersachsen hat darauf in vielfältiger Weise reagiert und setzt sich für die Stärkung der Fächer des gesamten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereichs (MINT), insbesondere auch für das Unterrichtsfach Physik, an den unterschiedlichen Schulformen ein. Für den niedersächsischen Schuldienst konnten in den letzten drei Schuljahren über 350 Lehrkräfte mit dem Lehrbefähigungsfach Physik an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eingestellt werden.

Ziel der Landesregierung ist es, junge Menschen für Naturwissenschaften zu begeistern, sie an diese Bereiche heranzuführen, zu einem entsprechenden Studium zu ermuntern und letztlich für die Wirtschaft, aber auch für Lehramtsstudiengänge zu gewinnen. Mittelfristig kann sich dadurch die fächerspezifische Unterrichtsversorgung im Unterrichtsfach Physik weiter verbessern.

In diesem Zusammenhang ist auf die Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Kammern, den Verbänden, der Stiftung Niedersachsenmetall und den Arbeitsagenturen hinzuweisen. Bildungschancen in Niedersachsen sollen verbessert und der dringend benötigte Fachkräftenachwuchs im MINT-Bereich gesichert werden. Schule ist ein zentraler Ort für die kontinuierliche MINT-Förderung. Im Sinne einer erfolgreichen Bildungskette erfolgt MINT-Früherziehung bereits in den Kindertagesstätten. Exemplarisch sei hierzu die Maßnahme „Haus der kleinen Forscher“ genannt. Kooperationsprojekte zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen, wie z. B. „Physik für helle Köpfe“, dienen einerseits der frühen Förderung von Grundschülerinnen und Grundschulern, andererseits werden die Kompetenzen der älteren Projektschülerinnen und Projektschüler gestärkt. Sie erfahren eine zusätzliche Berufsorientierung im Hinblick auf den Lehrerberuf. Die vielfach praktizierte Öffnung der niedersächsischen Hochschulen auf der Grundlage von MINT-Angeboten, die von Schule und Universität gemeinsam entwickelt wurden, bildet eine Brücke für den interessierten MINT-Nachwuchs.

Niedersachsen verfügt über eine vielfältige vom Land geförderte Kooperation mit den Hochschulen und der Wirtschaft. Hierzu gehört insbesondere auch eine vielfältige Labor-Landschaft. Exemplarisch sind etwa folgende Einrichtungen zu nennen: das Phaeno in Wolfsburg, das XLAB in Göttingen

gen, das DLR_School_Lab in Braunschweig, das TechLab in Hannover, das Chemielabor Chemol in Oldenburg und das Schülerforschungszentrum in Osnabrück. Alle Labore arbeiten überregional.

Eine Stärkung der MINT-Fächer erfolgte insbesondere auch dadurch, dass seit dem 01.08.2004 die Fächer Biologie, Chemie und Physik an Gymnasien, Oberschulen, Haupt- und Realschulen sowie an Kooperativen Gesamtschulen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 durchgängig unterrichtet werden. An den Integrierten Gesamtschulen wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 das Fach Naturwissenschaften mit Fachanteilen Physik, Chemie und Biologie ebenfalls durchgängig erteilt. In den Grundschulen ist Physik in das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ integriert.

In den Kerncurricula wird besonders auf die zentrale Bedeutung von Experimenten für den Unterricht im Fach Physik hingewiesen. Die unmittelbare Begegnung mit naturwissenschaftlicher Forschung ist spannend, weckt das Schülerinteresse und wird sich auf lange Sicht positiv für unser Land auswirken.

Gelingender Physikunterricht setzt ein hohes Maß an Lehrerprofessionalität voraus, deren Basis eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrerbildung an den Universitäten und Studienseminaren ist.

Zudem bieten das NLQ und die Kompetenzzentren fortlaufend Weiterbildungen für MINT-Fächer an und decken den von Schulen abgefragten Bedarf damit weitgehend ab. Dabei erhalten die Lehrkräfte auch zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten Fortbildungsangebote, die aus dem Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschulen entwickelt werden.

Bezüglich des Physikunterrichts im Verbund mit den Unterrichtsfächern Chemie und Biologie an Integrierten Gesamtschulen ist festzustellen, dass die integrative Vermittlung der drei naturwissenschaftlichen Fächer ein sinnvoller Weg ist, bei den Schülerinnen und Schülern im Sinne einer ganzheitlichen Herangehensweise das Interesse für die genauere Betrachtung der naturwissenschaftlichen Phänomene in ihrer eigenen Lebensumwelt zu fördern. Fächerübergreifende Ansätze und inhaltliche Verzahnungen mit praktischen Anteilen sind hierbei Unterrichtsschwerpunkte.

Kompetente Lehrerinnen und Lehrer und attraktive schulische und außerschulische Angebote sind auf lange Sicht Erfolg versprechend. Das Land Niedersachsen ist diesbezüglich auf einem guten Weg.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen sind die Eckpunkte einer fachlich qualitativ hochwertigen Lehramtsausbildung bereits in den Vorgaben für das Fach in der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen inhaltlich wie strukturell umgesetzt. So erfolgt z. B. das Studium des Faches Physik für das Lehramt an Gymnasien einschließlich der Fachdidaktik im Umfang von 95 Leistungspunkten (ECTS). Mit der geplanten Einführung der viersemestrigen Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen (GHR 300), verbunden mit einer ausgedehnten Praxisphase, wird keine Absenkung der Verteilung der Leistungspunkte zu Ungunsten der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Physik erfolgen.

Die Ausbildung erfolgt im Fach Physik sowohl im Studium als auch im daran anschließenden Vorbereitungsdienst fachbezogen.

Zu 2:

Eine fachspezifische Unterrichtsversorgung und der tatsächliche fächerspezifische Unterrichtseinsatz von Lehrkräften werden statistisch nicht erhoben. Insofern können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Zu 3:

Neben den bereits bestehenden fächerübergreifenden Konzeptionen im Bereich der Naturwissenschaften an Gesamtschulen wurde im Jahr 2011 auf Antrag der Robert-Bosch-Gesamtschule in Hildesheim ein entsprechender Modellversuch genehmigt. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Gesamtschule praktische Erfahrungen in der Arbeit mit dem Fach „Physik/Tech-

nik“ sammeln kann. Der Modellversuch wird zudem fachlich durch die Niedersächsische Landes-schulbehörde begleitet. Nach Vorlage und Auswertung von Zwischenberichten der Schule und der beteiligten Fachmoderatorin Naturwissenschaften, des Fachmoderators Arbeit, Wirtschaft, Technik und eines Fachberaters Physik der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurden diese im Früh-jahr 2014 explizit beauftragt, die Schule in der verbleibenden Laufzeit des Modellprojektes unter-stützend im Hinblick auf im Bericht aufgezeigte Probleme bei der Konzeption und Umsetzung des Faches „Physik/Technik“ zu beraten.

18. Abgeordnete Rainer Fredermann, Karl-Heinz Bley, Ansgar Focke, Angelika Jahns und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Wie unterstützt die Landesregierung die Einführung einer Verwaltungs- und Statistiksoftware für Feu-erwehren?

Mit dem neuen Niedersächsischen Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass eine Berichtspflicht der Feuerwehren für eine Gesamtstatistik eingeführt werden kann (NBrandSchG: § 6 Satz 5).

Zahlreiche Feuerwehren haben inzwischen begonnen, ihre Abläufe mittels besonderer Software zu erfassen und zu verwalten. Dies wäre auch eine Voraussetzung zur Erfüllung einer Berichtspflicht.

Der Landesfeuerwehrverband bietet gegenwärtig den Feuerwehren ein elektronisches Verwaltungssystem na-mens „Feuerwehredirect“ kostenlos an.

Zahlreiche Feuerwehren haben inzwischen andere Verwaltungsprogramme beschafft. Laut Aussagen des In-nenministeriums gegenüber den Feuerwehren habe man dort einen Anforderungskatalog für ein zentrales Ver-waltungssystem erstellt und bereite eine Ausschreibung vor.

Die Anforderungen an eine neue moderne Softwarelösung für die Feuerwehren sind unabhängig von den Sta-tistikanforderungen enorm hoch. Aufgrund der Ankündigungen der Einführung einer zentralen einheitlichen Lö-sung haben viele Kommunen bei der Beschaffung einer eigenen Softwarelösung deshalb eine abwartende Hal-tung. Dies behindert die zumeist ehrenamtlichen Feuerwehrleute bei diesen Verwaltungstätigkeiten und schwächt so das Ehrenamt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung die Einführung einer zentralen Software- oder elektronischen Verwaltungslö-sung zur Verwaltung der Feuerwehren in Niedersachsen?
2. Wenn ja, bis wann soll diese zur Verfügung stehen, und plant die Landesregierung, diese kostenlos an die Feuerwehren abzugeben?
3. Wenn ja, welchen Funktionsumfang soll dieses System im Einzelnen anbieten?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nach § 6 Abs. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) kann das Ministerium für Inneres und Sport anordnen, dass Einsätze der Feuerwehren sowie Angaben über ihren Aufbau, ihre Ausrüstung und ihre personelle Zusammensetzung in einer Geschäftsstatistik erfasst werden. In der Geschäftsstatistik werden Angaben erfasst, die im Geschäftsgang der Kommunen anfallen. Die Zusammenfassung der vorhandenen Angaben zur Statistik erfolgt derzeit überwiegend manuell unter Zuhilfenahme von Tabellenkalkulationsprogrammen in Form einer jährlichen wiederkehren- den Berichtspflicht gegenüber dem Land. In den Gemeinden (einschließlich der Ortsfeuerwehrebe- ne) und den Landkreisen werden die Angaben in unterschiedlichster Form entweder klassisch auf Papier oder elektronisch erfasst, vorgehalten und gepflegt.

Um die Kommunen und somit auch die Feuerwehren in der Erfassung, Vorhaltung, Pflege und Auswertung zu unterstützen, soll eine web-basierte Feuerwehrverwaltungssoftware landesweit ein- geführt werden. Neben Vereinfachung und Vereinheitlichung dieser administrativen Tätigkeiten, die überwiegend ehrenamtlich erbracht werden, soll auf einfache Weise und jederzeit abrufbar die Ge- schäftsstatistik aus der Feuerwehrverwaltungssoftware auf den Ebenen Gemeinde, Landkreis und

Land generiert werden können. Die Statistik wird keine Angaben enthalten, die den Bezug auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen zulassen.

Das Verwaltungsprogramm soll über einen Internetbrowser ohne eigene Programminstallation nutzbar sein. Angaben, die auf kommunaler Ebene elektronisch vorhanden sind, können übernommen werden, soweit es sich um die Übergabeformate Excel (ab Version 2003) oder SQL-Dump handelt. Ebenso wird eine Übernahme aus „FeuerwehrDirect Niedersachsen“ möglich sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Das Leistungsverzeichnis für das Feuerwehrverwaltungsprogramm ist erstellt. Derzeit findet mit IT.Niedersachsen die Schlussabstimmung der Ausschreibung statt. IT.Niedersachsen wird die Ausschreibung, die Auswertung der Angebote einschließlich Teststellung vornehmen und MI eine Zuschlagsempfehlung aussprechen. Der Zeitraum von der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Zuschlagsempfehlung wird vier bis fünf Monate in Anspruch nehmen. Dies ist abhängig von der Anzahl der zu prüfenden Angebote.

Das Verwaltungsprogramm soll in 2015 von den Kommunen und somit auch den Feuerwehren unentgeltlich genutzt werden können.

Zu 3:

Bei der Festlegung des Funktionsumfanges waren die Kommunalen Spitzenverbände und der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. mit eingebunden. Der Funktionsumfang soll die Mitgliederverwaltung, die Geräteverwaltung, die kommunale Lehrgangsverwaltung und das Berichtswesen (§ 6 Abs. 4 und 5 NBrandSchG) umfassen.

19. Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch und Rudolf Götz (CDU)

Baut die Landesregierung die Zahl der Kontaktbeamten der Niedersächsischen Polizei ab?

Die *Wolfsburger Allgemeine (WAZ)* berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. April 2014, dass einer der vier Kontaktbeamten der Polizei in Wolfsburg, die u. a. für den Ortsteil Mitte-West zuständig sind, im Juli in Pension ginge. Die Stelle solle laut *WAZ* nicht neu besetzt und eingespart werden.

Die Aufgaben würden zukünftig unter den drei verbleibenden Kontaktbeamten verteilt, sie könnten sich aber auch nicht zerreißen. Einer dieser Kontaktbeamten soll laut *WAZ* gegenüber dem Ortsrat Mitte-West gesagt haben: „Wir werden in den Schulen nicht mehr leisten können als das, was wir bisher gemacht haben.“

Auf die Frage des Ortsbürgermeisters Adam Ciemniak (SPD), was man tun könne, um die Stelle neu zu besetzen, antwortete einer der Kontaktbeamten: „Das ist Landespolitik - sprechen Sie Ihre Landtagsabgeordneten an ...“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Tätigkeit der Kontaktbeamtinnen und Kontaktbeamten?
2. Plant die Landesregierung eine Kürzung von Stellen bei den Kontaktbeamten und Kontaktbeamtinnen Niedersachsens?
3. Wird die Stelle des im Juli ausscheidenden Kontaktbeamten neu besetzt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Organisation der niedersächsischen Polizei orientiert sich am Prinzip einer bürgernahen Verwaltung, die auch in der Fläche präsent ist. Sechs regionale Polizeidirektionen in den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück sind verantwortlich für die Wahrnehmung der polizeilichen Kernaufgaben im sogenannten polizeilichen Einzeldienst. Ins-

gesamt 33 Polizeiinspektionen mit 87 Polizeikommissariaten, fünf Autobahnkommissariaten und 380 Polizeistationen sind den regionalen Polizeibehörden nachgeordnet.

Seit 2004 verfügt die Polizei Niedersachsens über ein belastungsorientiertes Planstellenverteilungsmodell für die regionalen Polizeidirektionen, welches bei Bedarf an erforderliche Veränderungen angepasst wird. Gewichtete Fallzahlen aus der polizeilichen Kriminalstatistik und dem Verkehrsgeschehen werden dabei ebenso berücksichtigt wie u. a. die Faktoren „Fläche“ und „Bevölkerung“.

Innerhalb der Polizeidirektionen werden Personalverteilung und -einsatz eigenverantwortlich gesteuert, um insbesondere regionale und örtliche Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Gemäß Organisationserlass (MI, P22.12-01512 v. 28.11.2012) ist der Kontaktbereichsdienst Aufgabe der Dienststelle vor Ort. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des jeweiligen Hauptamtes. In Gebieten mit vorwiegend urbanem Charakter können Dienstposten für hauptamtliche Kontaktbereichsbeamtinnen oder -beamte eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen Polizeidirektion.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aus Sicht der Landesregierung stellen Kontaktbereichsbeamtinnen und -beamte als polizeiliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort einen unverzichtbaren Bestandteil zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Niedersachsen dar. Gerade sie stehen als Person für das in Niedersachsen geltende Prinzip einer Bürgerpolizei, in dem sie als ein wichtiger Ansprechpartner z. B. bürgernahe Präsenz, kontinuierliche Kontaktpflege, Schulwegsicherung und Kriminalprävention stets zuverlässig gewährleisten. Sie haben immer ein offenes Ohr für Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger, sie suchen das aufklärende Gespräch, beraten, schlichten und helfen. In ihrem örtlichen Umfeld genießen Kontaktbereichsbeamtinnen und -beamte eine hohe Wertschätzung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Stadt Wolfsburg ist in fünf Kontaktbereiche aufgeteilt, für die die Polizeidirektion Braunschweig in der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt fünf Dienstposten „Sachbearbeiter/-in Kontaktbereichsdienst“ für die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung eingerichtet und besetzt hat. Durch die andauernde Erkrankung und den bevorstehenden Ruhestand eines dieser Kontaktbereichsbeamten wurde dessen Betreuungsgebiet vorläufig anteilmäßig den Gebieten der angrenzenden Kontaktbereiche zugeteilt. Eine fach- und sachgerechte Aufgabenwahrnehmung durch die derzeit vier Kontaktbeamten konnte und kann so gewährleistet werden.

Eine Entscheidung, die dauerhaft eine Personalreduzierung im Bereich des Kontaktbereichsdienstes zum Inhalt hat, ist bei der PD Braunschweig bzw. der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt bisher nicht getroffen worden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

20. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Was passierte tatsächlich in Söhlingen?

Medienberichten zufolge (*Rotenburger Kreiszeitung* vom 10. April 2014 und *Rotenburger Rundschau* vom 13. April 2014) berichteten Bürger aus dem Landkreis Rotenburg über gesundheitliche Probleme, die im Zusammenhang mit dem Abfackeln von Erdgas auf der Erdgasbohrstelle Söhlingen Z 5 am 1. April 2014 stehen sollen. Es wird vermutet, dass beim Abfackeln ein Säurenebel auf die an der Bohrstelle versammelten Menschen niedergegangen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung diesen Vorfall?
2. Welche Maßnahmen hat sie wann ergriffen?
3. Wie beurteilt sie die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rotenburg in dieser Angelegenheit?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bei der Erdgasförderung ist das Abfackeln von brennbaren gasförmigen Stoffen grundsätzlich nur aus sicherheitstechnischen Gründen oder besonderen betrieblichen Erfordernissen (Freiförder- und Testarbeiten) notwendig. Ein kontinuierlicher Fackelbetrieb ist im Regelfall nicht vorgesehen. Die Fackelanlagen müssen bestimmte technische und betriebliche Anforderungen entsprechend immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen und sind dabei so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Zuge von Optimierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Erdgasförderung - sogenannte Freiförderung - bei der Erdgasbohrung Söhlingen Z5 der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) fanden am 1. April 2014 in der Zeit von 19.15 Uhr bis 0.10 Uhr am Folgetag Fackelarbeiten statt.

Am 7. April 2014 informierte ein besorgter Anwohner das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darüber, dass bei diesen Fackelarbeiten im Bereich des Erdgasfeldes Söhlingen Schadstoffe freigesetzt worden seien, die zu gesundheitlichen Problemen bei Personen, die sich in der Umgebung der Erdgasbohrung aufhielten, geführt hätten (Husten, Augenbrennen, Kopfschmerzen, Übelkeit). Nach der Weitergabe dieser Information hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) noch am selben Tag die Untersuchungen mit einer Begehung vor Ort aufgenommen. Vor diesem Zeitpunkt lagen dem LBEG keine Hinweise bezüglich der bei den Fackelarbeiten aufgetretenen Beobachtungen vor.

Konkrete Spuren von Schadstoffen konnte der Vertreter des LBEG anlässlich der ersten Inaugenscheinnahme nicht feststellen. Um den genannten Betriebsplatz herum waren größere Flächen mit geschädigten Pflanzen (Löcher in den Blättern) zu sehen. Ob die Schäden auf die Fackelarbeiten zurückzuführen sind oder andere Ursachen haben, ist im Rahmen weiterer Untersuchungen zu ermitteln. Hierzu hat das LBEG gemeinsam mit Vertretern des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Pflanzen- und Bodenproben im Umfeld des betroffenen Betriebsplatzes entnommen und lässt diese auf relevante Schadstoffe (u. a. Mineralölkohlenwasserstoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle) untersuchen. Weiterhin hat das LBEG einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Beurteilung der Pflanzenschäden im Umfeld des Erdgasförderplatzes eingeschaltet. Zudem wurden die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), die Landwirtschaftskammer Hannover sowie die Polizeiinspektion Rotenburg in die Ermittlungen miteinbezogen. Begleitend dazu wurde die Öffentlichkeit über Pressemitteilungen informiert.

Inzwischen hat die zuständige Staatsanwaltschaft Verden das LBEG und die Polizeiinspektion Rotenburg damit beauftragt, die strafrechtliche Untersuchung des Vorfalls zu führen. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen liegen bisher nicht vor.

Die in einer Pressemitteilung des Unternehmens ExxonMobil Production Deutschland GmbH am 12. Mai 2014 bekanntgegebenen Untersuchungsergebnisse zu Schädigungen von Pflanzen oder Bodenverunreinigungen stehen hierbei in keinem Zusammenhang mit den laufenden Untersuchungen des LBEG und der Polizeiinspektion Rotenburg.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Bewertung des Vorfalls ist erst nach Abschluss der Ermittlungen möglich. Festzuhalten ist, dass eine Freisetzung von ätzenden bzw. gefährlichen Stoffen bei Freiförderarbeiten, wie sie als vermutete Ursache der gesundheitlichen Probleme geschildert wurde, nicht zulässig ist und gegebenenfalls zu ahnden wäre.

Zu 2:

Zur Aufklärung des Vorfalles hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nach Eingang der Beschwerde am 7. April 2014 umgehend das LBEG informiert und zu einer sofortigen Begehung vor Ort aufgefordert.

Am 8. April 2014 haben das LBEG, die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), die Landwirtschaftskammer Hannover und die Polizeiinspektion Rotenburg die vorliegenden Informationen zu diesem Vorfall ausgetauscht (u. a. Ergebnisse der Begehung des LBEG vor Ort) und das weitere Vorgehen (u. a. Beprobung von Böden und Pflanzen) miteinander abgestimmt.

Am 9. April 2014 fand zunächst eine Besprechung mit der EMPG unter Teilnahme von Vertretern des LBEG, des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Polizeiinspektion Rotenburg zu den technischen Aspekten und den Verfahrensabläufen während der Fackelarbeiten vor Ort statt. Anschließend wurde eine gemeinsame Begehung der Örtlichkeiten unter Teilnahme des Anwohners, der den Vorfall beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gemeldet hatte, durchgeführt. Dabei hat der betroffene Anwohner auch die beobachteten Schäden an den Pflanzen gezeigt sowie die aufgetretenen gesundheitlichen Probleme erläutert.

Nach einer ersten Bewertung des Vorfalles hat das LBEG entschieden, dass zukünftig Fackelarbeiten, wie sie im Erdgasfeld Söhlingen durchgeführt worden sind, der Zulassung unterliegen. Gleichzeitig sollen Fackelarbeiten im Dunkeln möglichst vermieden werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Aus Sicht der Landesregierung wurden die zuständigen Stellen, insbesondere der Landkreis Rotenburg (Wümme), frühzeitig in die Ermittlungen des LBEG eingebunden. Hinweise, die Mängel bei der Zusammenarbeit der Behörden zur Aufklärung dieses Vorfalles vermuten lassen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

21. Abgeordnete Christian Calderone, Dr. Stephan Siemer und Rainer Fredermann (CDU)

Wann veröffentlicht das Land eine Ausbildungsrichtlinie für den Digitalfunk?

Das Land Niedersachsen führt das bundeseinheitliche digitale Sprech- und Datenfunksystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein. Anlässlich des Kreisfeuerwehrtages in Goldenstedt-Lutten am 26. April 2014 haben leitende Feuerwehrkräfte erklärt, das Land habe trotz eines schon weitflächig eingeführten Digitalfunks bisher noch keinen Leitfadens für die Neuausbildung von Feuerwehrleuten in Bezug auf den neuen Digitalfunk herausgegeben. Aus Sicht der verantwortlichen Feuerwehren sei der Fortbildungsbedarf in Sachen Digitalfunk der Feuerwehrleute bereits erheblich und mangels Ausbildungsleitfadens nicht zu decken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Bis wann plant die Landesregierung die Veröffentlichung eines aktuellen Ausbildungsleitfadens Digitalfunk?
2. Welche Maßnahmen ergreift das Land, um einen ausreichenden Ausbildungsstand in den Feuerwehren bei der Einführung des Digitalfunks bei den Feuerwehren sicherzustellen?
3. Wie weit ist die Einführung des Digitalfunks in den Feuerwehren vorangeschritten, und welche Schritte stehen an?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In Niedersachsen steht der Digitalfunk für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) bereits in den Netzabschnitten Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Hannover für den Alltagsbetrieb zur Verfügung. In den beiden verbliebenen Netzabschnitten Braunschweig und Göttingen wird der Digitalfunk derzeit im Rahmen des sogenannten erweiterten Probetriebs geprüft. Die Inbetriebnahme ist dort bis Juli 2014 geplant. Bundesweit wird der Netzausbau im Wesentlichen bis Ende 2014 abgeschlossen sein.

Die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) hat über die Abordnung von feuerwehrtechnischem Personal in die Projektgruppe Digitalfunk Niedersachsen (PG DiNi, heute übergegangen in die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen, ASDN) und über die Ausbildung von Lehrkräften der NABK als „Dozenten für Digitalfunk“ die Einführung des Digitalfunks in Niedersachsen in den vergangenen Jahren aktiv begleitet. Zeitgleich mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme des Digitalfunknetzes wurden für die niedersächsischen Feuerwehren an der NABK Multiplikatorenlehrgänge für den Digitalfunk eingerichtet. In mehr als 20 dieser Multiplikatorenlehrgänge seit Beginn des Jahres 2011 wurden an der NABK bis heute etwa 400 Feuerwehrangehörige zu Multiplikatoren für den Digitalfunk ausgebildet. Aufgabe der Multiplikatoren ist die Umschulung der bisher für den Analogfunk ausgebildeten Sprechfunker der Feuerwehren für die Verwendung des Digitalfunks. Hierfür sind Schulungsunterlagen gemeinsam mit der NABK erarbeitet und über die Internetseite www.digitalfunk.niedersachsen.de von der PG DiNi zur Verfügung gestellt worden. Zu den Multiplikatorenlehrgängen wurden die Kreisfeuerwehren im Gleichklang mit dem Rollout des Digitalfunknetzes in Niedersachsen eingeladen. Hiermit ist die zeitliche Nähe zwischen Ausbildung und Anwendung der Digitalfunktechnik in den Feuerwehren erreicht worden.

Im nächsten Schritt werden Schulungsunterlagen für die Durchführung eines Lehrgangs Sprechfunker für bisher nicht im Sprechfunk ausgebildete Feuerwehrangehörige zur Verfügung gestellt. Diese Schulungsunterlagen sind durch die NABK erarbeitet worden und werden gegenwärtig in einer Pilotveranstaltung im LK Uelzen in einem Lehrgang Sprechfunker erprobt. Die Erfahrungen der Pilotveranstaltung werden den für die Ausbildung der Feuerwehren verantwortlichen Kreisbildungsleitern im Rahmen einer jährlichen Tagung am 26./27.05.2014 an der NABK vorgestellt. Findet das Konzept Akzeptanz, besteht die Absicht, das Lehrgangskonzept durch Erlassregelung des MI als Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehren in Niedersachsen einzuführen. Diese Verfahrensweise ist im Rahmen der jährlich an der NABK stattfindenden Kreisbildungsleitertagung kommuniziert und abgestimmt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Ausbildungsleitfaden für einen Lehrgang Sprechfunker für die Feuerwehren in Niedersachsen wird zur Mitte des Jahres 2014 durch Erlassregelung des MI über die Internetseiten der NABK www.nabk.niedersachsen.de veröffentlicht werden.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Während der Aufbau des Digitalfunks und die Ausstattung der Polizei in Niedersachsen weitestgehend abgeschlossen sind, herrscht bei den Kommunen noch ein heterogener Stand. Gleichwohl haben bereits 25 Städte und Landkreise¹¹ eine Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen über ihre Teilnahme am Digitalfunk abgeschlossen. Weitere Beitritte zum Digitalfunk werden ab Mitte des Jahres erwartet.

In Niedersachsen nutzen bereits heute mehr als 24 000 Angehörige von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst den Digitalfunk im Alltag. Dabei stellt die Gruppe der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bereits mehr als die Hälfte der Nutzer (rund 12 500).

Wenngleich von hier aus über die jeweiligen Ausstattungsstände (Leitstellen, Fahrzeuge etc.) in den Kommunen keine konkreten Aussagen getroffen werden können, wird langfristig damit gerech-

¹¹ Im Netzabschnitt Lüneburg: Die Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg, Stade und Uelzen
Im Netzabschnitt Oldenburg: Die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Osterholz, Vechta, Verden, Wesermarsch sowie die Städte Cuxhaven und Delmenhorst.
Im Netzabschnitt Osnabrück: Die Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer, Osnabrück, Wittmund sowie die Stadt Osnabrück

net, dass bis zu 60 000 niedersächsische Anwender parallel über das auf dem Tetra-Standard basierende Netz kommunizieren. So ist schon aufgrund der vierten Endgeräteausschreibung des Landes Niedersachsen, an der sich zahlreiche Kommunen beteiligt haben, ab der zweiten Jahreshälfte mit mehr als 10 000 weiteren Funkteilnehmern zu rechnen.

22. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Neugenehmigungen von Gesamtschulen und gymnasialen Oberstufen in Niedersachsen

Die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule (GGG), Landesverband Niedersachsen, meldet auf ihrer Internetseite <http://www.ggg-niedersachsen.de> unter dem Datum 25. April 2014: „In Niedersachsen geht der weitere Auf- und Ausbau von Integrierten Gesamtschulen auch 2014 weiter. Wurden zum 1. August 2013 fünf weitere IGS genehmigt, werden es zum 1. August 2014 acht neue IGS sein.“ In der gleichen Meldung ist auch von neu genehmigten gymnasialen Oberstufen an aufwachsenden Integrierten Gesamtschulen die Rede.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele neue Integrierte Gesamtschulen und wie viele neue gymnasiale Oberstufen werden zum Schuljahr 2014/2015 in Niedersachsen an welchen Standorten eingerichtet?
2. Hat die Landesregierung Verbände und Interessengruppen zeitlich vor den Abgeordneten des Landtags über die Zahl und/oder die Standorte neuer Gesamtschulen oder gymnasialer Oberstufen informiert?
3. Wie viele Gesamtschulen und wie viele Gymnasien hat die Kultusministerin seit ihrem Amtsantritt besucht (bitte aufgeschlüsselt nach Datum, Name und Standort der Schulen)?

Niedersächsisches Kultusministerium

Mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2013 hat der Landtag u. a. die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Gesamtschulen auf eine grundsätzliche Vierzügigkeit gesenkt. In Ausnahmefällen ist bei Sicherstellung der qualitativen Voraussetzungen auch eine Dreizügigkeit möglich, um vor allem auch im ländlichen Raum diese Schulform anbieten zu können.

Die veränderten Errichtungsvoraussetzungen haben dazu geführt, dass zum Schuljahr 2014/2015 mehrere neue Gesamtschulen genehmigt werden konnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Zum Schuljahr 2014/2015 werden insgesamt zehn neue Integrierte Gesamtschulen aufsteigend errichtet. Davon wurden neun unter jahrgangswise Aufhebung anderer Schulformen (Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen) genehmigt. Dies geschieht zum 01.08.2014 an folgenden Standorten: Einbeck, Uetze, Springe, Rinteln, Langenhagen, Brake, Zetel, Celle und Rotenburg (Wümme).

In der Stadt Göttingen wird bei der Errichtung einer Integrierten Gesamtschule zum 01.08.2014 jahrgangswise eine Kooperative Gesamtschule aufgehoben.

Die Erweiterung von Gesamtschulen um eine gymnasiale Oberstufe wird zum 01.08.2014 an drei Kooperativen Gesamtschulen vorgenommen, und zwar in Bad Lauterberg im Harz, Pattensen und Gronau (Leine).

Zu 2:

Die Landesregierung hat Verbände oder Interessengruppen nicht vorab über die Anzahl oder die Standorte der neu errichteten Gesamtschulen sowie über die Erweiterungen um eine gymnasiale Oberstufe informiert. In Einzelfällen wird bei externen Nachfragen allerdings über erteilte Genehmigungen informiert, da es sich hierbei nicht um vertrauliche Informationen handelt, sofern der Genehmigungsvorgang abgeschlossen ist.

Es ist beabsichtigt, die Liste der zum kommenden Schuljahr neu errichteten Gesamtschulen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu veröffentlichen, wie dies bei Oberschulen bereits geschieht.

Zu 3:

Frau Ministerin Heiligenstadt hat seit Amtsantritt 17 Gesamtschulen (Integrierte Gesamtschulen sowie Kooperative Gesamtschulen) und 17 gymnasiale Angebote (allgemeinbildende sowie berufliche Gymnasien) im Rahmen von Schulbesuchen und Veranstaltungen besucht. Die besuchten Schulen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

2013

Donnerstag, 21. März 2013	Bismarckschule	Hannover
Donnerstag, 11. April 2013	Gymnasium Corvinianum	Northeim
Samstag, 4. Mai 2013	KGS Moringen	Moringen
Freitag, 24. Mai 2013	Wilhelm-Raabe-Schule	Hannover
Samstag, 1. Juni 2013	Berufsbildende Schulen I	Northeim
Mittwoch, 12. Juni 2013	Felix-Klein-Gymnasium	Göttingen
Freitag, 14. Juni 2013	KGS Bad Lauterberg	Bad Lauterberg im Harz
Montag, 17. Juni 2013	Gymnasium Athenaeum	Stade
Freitag, 9. August 2013	IGS Stöcken	Hannover
Dienstag, 13. August 2013	Integrierte Gesamtschule Sassenburg	Sassenburg
Freitag, 16. August 2013	Berufsbildende Schulen	Rotenburg (Wümme)
Freitag, 16. August 2013	KGS	Schneverdingen
Freitag, 16. August 2013	Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule	Göttingen
Mittwoch, 21. August 2013	Berufsbildende Schulen	Einbeck
Mittwoch, 21. August 2013	IGS Badenstedt	Hannover
Donnerstag, 22. August 2013	Berufsbildende Schulen	Nordhorn
Donnerstag, 22. August 2013	Gesamtschule Emsland (IGS)	Lingen
Montag, 26. August 2014	Gymnasium Raabeschule	Braunschweig
Dienstag, 27. August 2013	IGS Roderbruch	Hannover
Freitag, 6. September 2013	Cäcilien Schule	Wilhelmshaven
Donnerstag, 12. September 2013	Tellkampfschule	Hannover
Montag, 30. September 2013	IGS Heidberg	Braunschweig
Mittwoch, 2. Oktober 2013	Berufsbildende Schulen Goslar-Baßgeige	Goslar
Donnerstag, 24. Oktober 2013	Gymnasium Uslar	Uslar
Freitag, 15. November 2013	IGS Roderbruch	Hannover
Dienstag, 26. November 2013	Theodor-Heuss-Gymnasium	Göttingen
Dienstag, 17. Dezember 2013	KGS Gronau (Leine)	Gronau (Leine)

2014

Montag, 3. Februar 2014	IGS Langenhagen	Langenhagen
Dienstag, 4. Februar 2014	IGS Nienburg	Nienburg (Weser)
Mittwoch, 5. März 2014	IGS Fürstenau	Fürstenau
Samstag, 15. März 2014	Tellkampfschule	Hannover
Montag, 17. März 2014	IGS Langenhagen	Langenhagen
Montag, 31. März 2014	Berufsbildende Schulen I	Northeim
Donnerstag, 24. April 2014	KGS Moringen	Moringen

23. Abgeordnete Rudolf Götz, Angelika Jahns, Thomas Adasch; Bernd-Carsten Hiebing und Ansgar Focke (CDU)

Hat der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier das richtige Augenmaß bei seiner Amtsführung?

In der mündlichen Anfrage Nr. 13 des Märzplenums (Drs. 17/1390) wurde die Landesregierung gefragt, ob die Landesbeauftragten einzelne Parteien beim Wahlkampf unterstützen dürfen. Anlass war die Kommentierung angeblich fehlender Entwicklungsstrategien im Rathaus der Stadt durch den Landesbeauftragten Wunderling-Weilbier bei einem SPD-Unterbezirksparteitag am 1. März 2014 in Salzgitter.

In ihrer Antwort führt die Landesregierung aus, Landesbeauftragte dürften keine aktive Wahlkampfunterstützung leisten, was der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier auch nicht getan habe, weil er nicht in seiner Funktion als Landesbeauftragter, sondern als Privatperson an der Veranstaltung teilgenommen habe.

In der *Braunschweiger Zeitung* vom 28. April 2014 sagt der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier, man habe im neuen Landesamt für regionale Entwicklung in den ersten rund 100 Tagen annähernd 100 Gespräche geführt - mit Vertretern der Städte und Landkreise, Kirchen, Wohlfahrtspflege und Verbänden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Umstände konnten die Teilnehmer des SPD-Unterbezirksparteitags erkennen, dass die Privatperson Wunderling-Weilbier und nicht der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier an der Veranstaltung teilnahm (z. B. Ankündigung der Privatperson Wunderling-Weilbier durch die Veranstalter, Redebeitrag von Herrn Wunderling-Weilbier zu Themen, die keinen Bezug zur Regionalentwicklung haben, Hinweis von Herrn Wunderling-Weilbier, als Privatperson an der Veranstaltung teilzunehmen)?
2. Ist die Privatperson Wunderling-Weilbier auf Kosten des Landes zum SPD-Unterbezirksparteitag in Salzgitter am 1. März 2014 gefahren (Nutzung des Dienstwagens, Abrechnung sonstiger Reisekosten)?
3. Mit welchen Vertretern der Städte und Landkreise, Kirchen, Wohlfahrtspflege, Verbänden und Parteien hat sich der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier seit seiner Ernennung getroffen und an welchen Veranstaltungen der SPD hat die Privatperson und/oder der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier seit seiner Ernennung nach Kenntnis der Landesregierung teilgenommen?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage „Dürfen die Landesbeauftragten Wahlkampf für die SPD machen?“ (Drs. 17/1390) des März-Plenums aus, dass Amtsträger gemäß Artikel 60 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ihr Amt „unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten“ wahrnehmen. Außerhalb des Dienstes ist eine politische Betätigung zulässig, solange sie von der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 5 I Grundgesetz gedeckt und mit dem Amt vereinbar ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Herr Wunderling-Weilbier hat an der Veranstaltung des SPD-Unterbezirksparteitags in Salzgitter am 1. März 2014 als Privatperson teilgenommen. Das war für die Teilnehmer des SPD-Unterbezirksparteitags u. a. deshalb erkennbar, da Herr Wunderling-Weilbier mit seinem privaten Kfz zu der Veranstaltung anreiste und nicht von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig begleitet wurde.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Die Dienstermine von Herrn Wunderling-Weilbier vom 2. Januar 2014 bis zum 9. Mai 2014 mit Vertretern von Städten, Landkreisen, Kirchen, Wohlfahrtspflege, Verbänden und Parteien sind aus der **Anlage** ersichtlich. Private Termine werden aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG und aufgrund des grundgesetzlich verankerten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht veröffentlicht.

Anlage

Termine Landesbeauftragter Wunderling-Weilbier vom 02.01.2014 bis 09.05.2014

Datum	Termin	Ort
08.01.2014	Sitzung SPD-Großraumfraktion	Braunschweig
09.01.2014	Neujahrsempfang SPD-Unterbezirk BS	Braunschweig
11.01.2014	Termin Fraktion SPD	Hannover, Landtag
13.01.2014	Gespräch mit Herrn Becker, Stiftung Neuerkerode	Neuerkerode
	Antrittsbesuch Oberbürgermeister Mohrs	Wolfsburg
14.01.2014	Termin Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Hannover, Landtag
15.01.2014	Antrittsbesuch Landrat Reuter	Göttingen
20.01.2014	Braunschweiger Gruppe SPD	Im Hause
	Antrittsbesuch bei Landrat Einhaus	Peine
22.01.2014	Antrittsbesuch bei OB Klingebiel	Salzgitter
29.01.2014	Gespräch und Rundgang mit Harzer Tourismus Verband e. V.	Bad Harzburg
	Gespräch mit Herrn Becker, Stiftung Neuerkerode	Im Hause
30.01.2014	Antrittsbesuch bei Landrat Wickmann	Northeim
	Antrittsbesuch bei Herrn Reyhn, Regionalverband Südniedersachsen	Göttingen
	Antrittsbesuch bei Oberbürgermeister Meyer	Göttingen
31.01.2014	Gründungsfest Diakonisches Werk in Nds. e. V.	Braunschweig
03.02.2014	Gespräch mit Dr. Kleinschmidt und Herrn Hoffmann (KVN BS)	Im Hause
	Antrittsbesuch bei Bürgermeister Nolte und MdL Koch	Duderstadt
04.02.2014	Gespräch mit Frau MdB Carola Reimann	Im Hause
	Antrittsbesuch bei Frau Landrätin Lau	Gifhorn
	Antrittsbesuch bei Herrn Fersahoglu-Weber, AWO	Braunschweig
05.02.2014	Gespräch mit Herrn Reyhn, Regionalverband Südniedersachsen	Im Hause
06.02.2014	Gespräch mit Herrn Bürgermeister Hoppe	Königsutter
07.02.2014	Gespräch mit Frau MdL von Below-Neufeldt	Im Hause
	Antrittsbesuch bei Herrn Brandes, ZGB	Braunschweig
	Antrittsbesuch bei Herrn Markurth als Stellvertreter für Oberbürgermeister Hoffmann	Braunschweig
10.02.2014	Antrittsbesuch bei Frau Landrätin Steinbrügge	Wolfenbüttel
11.02.2014	Gespräch mit Landrat Brych	Goslar
	Gespräch mit Oberbürgermeister Junk und Mitarbeitern	Goslar
12.02.2014	Gespräch bei Frau MdL Piel	Hannover, Landtag
	Gespräch mit Herrn Eitge (Agentur für Arbeit) und Herrn Syring (Allianz f. d. Region)	Braunschweig
13.02.2014	Gespräch bei Bürgermeister Dr. Gans	Bad Lauterberg
	Antrittsbesuch bei Bürgermeister Becker	Osterode am Harz
14.02.2014	BzV-Klausur (Bezirksvorstandsklausur des SPD-Bezirks BS)	Königsutter
19.02.2014	Gespräch mit Herrn BM Bäsecke und Frau BM Naumann	Im Hause
20.02.2014	Veranstaltung der SPD Goslar mit MdL Dr. Saipa und MdL Emmerich-Kopatsch	Goslar
21.02.2014	Gespräch mit Herrn Dr. Westphal und Herrn Krukow (Initiative Zukunft Harz/REWIMET)	Im Hause
	Gespräch mit MdL Heere	Im Hause
	Mittagessen und Gespräch mit Herrn von Ingelheim, Allianz für die Region	Braunschweig
24.02.2014	Gespräch mit Herrn Niemsch, AGV Region Braunschweig e. V.	Im Hause

Datum	Termin	Ort
	Gespräch mit Herrn Niemsch, AGV Region Braunschweig e. V.	Im Hause
25.02.2014	Antrittsbesuch bei Frau Weber, AGV Mitte	Göttingen
03.03.2014	Antrittsbesuch bei Herrn EKR Geißleiter, Gespräch mit Kreistagsfraktionen	Osterode am Harz
05.03.2014	Gespräch Initiative Zukunft Harz	Im Hause
06.03.2014	Antrittsbesuch Frau BM Dr. Michalek	Einbeck
	Gespräch mit Harz-Weser-Werkstätten, Herr Lorbacher u. a.	Osterode
07.03.2014	Gespräch mit Herrn Palandt, ZGB	Im Hause
	Gespräch mit Herrn Bürgermeister Ehmen und weiteren Akteuren	Bad Gandersheim
10.03.2014	Gespräch mit Dr. Wilde (Senckenberg-Institut), Dr. Zellmer (Geopark Geschäftsstelle), Dr. George (Regionalverband Harz e. V.)	Im Hause
	Gespräch mit Herrn von Ingelheim und Herrn Hill	Im Hause
11.03.2014	Besprechung mit Landrat Brych u. a.	Goslar
13.03.2014	Gespräch mit Oberbürgermeister Mohrs	Im Hause
	Antrittsbesuch bei Herrn Bürgermeister Abrahms	Bad Harzburg
19.03.2014	Antrittsbesuch bei Herrn Bürgermeister Nerlich	Gifhorn
20.03.2014	Gespräch mit Herrn Liebermann (IG BCI)	Im Hause
21.03.2014	Antrittsbesuch bei Herrn Bürgermeister Kessler	Peine
	Gespräch mit Herrn Tanke	Im Hause
24.03.2014	Besprechung mit Herrn LR Reuter und Herrn MdL Schminke	Göttingen
26.03.2014	Gespräch mit Herrn MdL Oesterhelweg (am Rande des Plenums)	Hannover
29.03.2014	SPD-Kommunalkongress	Hannover
	Referent beim Frühjahrsempfang der SPD Dassel	Dassel
31.03.2014	Gespräch mit Herrn StS Röhmann und Herrn Becker (Stiftung Neuerkerode)	Neuerkerode
01.04.2014	Gespräch mit Hr. Hirschfeld, Vorsitzender Niedersächsisches Landvolk	
	Braunschweiger Land e. V.	Im Hause
	Gespräch mit Fr. Bürgermeisterin Kreisner	Im Hause
02.04.2014	Antrittsbesuch BM Pink	Wolfenbüttel
09.04.2014	Kennenlerngespräch mit Herr Hahn (Vorstand Diakonie Nds.) und Herrn Johr	Im Hause
10.04.2014	Gespräch mit Herrn Dr. Mayer, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	Im Hause
14.04.2014	Antrittsbesuch bei Herrn Bürgermeister Tannhäuser	Northeim
15.04.2014	Gespräch mit Herrn Bürgermeister Burhenne	Hann. Münden
	Gespräch mit Herrn Lenz u. a., Stiftung Bergwerk Rammelsberg	Goslar
22.04.2014	Gespräch mit LandesSportBund Niedersachsen e. V.	Hannover
23.04.2014	Gespräch mit Herrn Hiete und Herrn Löwer (NLG)	Im Hause
	Gespräch mit Herrn Eitge, Herrn Syring und Herrn von Ingelheim	Im Hause
25.04.2014	Gespräch mit der Ländlichen Erwachsenenbildung in Niedersachsen e. V.	Im Hause
26.04.2014	Verabschiedung Landesbischof Weber	Braunschweig
28.04.2014	Telefontermin mit Herrn OB Meyer, Stadt Göttingen	Im Hause
05.05.2014	Gespräch mit Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Braunschweig	Braunschweig
	Gespräch mit Herrn MdL Klein	Im Hause

Datum	Termin	Ort
08.05.2014	Gespräch mit Herrn MdL Strümpel	Im Hause
	Gespräch mit Herrn Bürgermeister Brandes und Herrn Bürgermeister Grimm	Ilsede
09.05.2014	Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Junk	Im Hause
	Gespräch mit Verdi (Herren Athing, Pedersen, Wertmüller)	Im Hause

24. Abgeordnete Volker Meyer, Norbert Böhlke, Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Gudrun Pieper, Annette Schwarz (CDU)

Wann legt die Landesregierung den Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vor?

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der Zwangsbehandlung in der psychiatrischen Unterbringung sowie zu den Grundsätzen über die Unterbringung psychisch Kranker festgestellt, dass die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen vorgenommene medizinische Zwangsbehandlung in schwerwiegender Weise in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eingreift. Damit wurde das in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg geltende Recht für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Grundsatzentscheidung wirkt sich auch auf die vergleichbaren gesetzlichen Regelungen für die psychiatrische Zwangsbehandlung in Niedersachsen aus.

Bereits in ihrem Koalitionsvertrag haben SPD und Grüne angekündigt, dass sie das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke novellieren wollen, um die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Anforderungen umzusetzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung den Entwurf zur Änderung des NPsychKG vorlegen, um die Zwangsbehandlung und Fixierung psychisch Kranker und an Demenz erkrankter Menschen wieder auf eine rechtskonforme Grundlage zu stellen?
2. Welche Aufgaben sollen dem Landesfachbeirat Psychiatrie als Beratungsgremium der Landesregierung gesetzlich übertragen werden?
3. In welcher Form sollen das Ziel der Reduzierung von Fixierungen psychisch Kranker und an Demenz erkrankter Menschen sowie die Erfahrungen aus den entsprechenden Modellprojekten in Niedersachsen in diesem Gesetz berücksichtigt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011 betrifft den Maßregelvollzug. Daher wurde der Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) prioritär behandelt. Nach Zuleitung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Nds. MVollzG an den Landtag hat sich die Arbeitsgruppe unverzüglich mit den Ergebnissen der Fachgremienbeteiligung befasst, die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und überprüft, inwieweit eine Berücksichtigung bei der Novellierung des NPsychKG notwendig bzw. geboten ist. Dabei wurden auch die Möglichkeiten einer gesetzlichen Verankerung des Landesfachbeirats, der vor 20 Jahren als unabhängiges Expertengremium zur Beratung des Landes in psychiatrierelevanten Fragestellungen eingerichtet wurde, und die Intensivierung der Fachaufsicht über die psychiatrischen Kliniken erörtert. Unter Bezugnahme auf die Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 bedurfte es außerdem der Prüfung, ob sich über die vom Bundesverfassungsgericht zur Zwangsmedikation entschiedenen Grundsätze hinaus ein Änderungsbedarf in Hinblick auf nichtmedikamentöse Fixierungen psychisch Kranker und an Demenz erkrankter Menschen ergibt.

Der derzeit bereits vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des NPsychKG wird sich an den Ergebnissen der Beratungen zum Gesetzentwurf des Nds. MVollzG orientieren müssen. Aufgrund der Identität der Thematik zur Schwere der Grundrechtseingriffe sind für das NPsychKG diese Beratungsergebnisse zu übernehmen, sodass der Fortgang der Beratung des Gesetzentwurfs zum Nds. MVollzG insoweit auch den Inhalt des Gesetzentwurfs zum NPsychKG beeinflusst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird angestrebt, den Gesetzentwurf im zweiten Halbjahr 2014 dem Landtag zuzuleiten.

Zu 2:

Es ist vorgesehen, den Landesfachbeirat Psychiatrie gemäß der Koalitionsvereinbarung für die Beratung des Landes in Bezug auf fachliche Standards und die Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch Kranke gesetzlich zu verankern.

Zu 3:

Fixierungen von Patientinnen und Patienten in Einrichtungen zur Unterbringung nach dem NPsychKG erfolgen auf der Grundlage des § 22 NPsychKG und stellen das letzte Mittel einer Kette von Behandlungsoptionen dar. Sie sind aus ihrer Stellung heraus damit bereits auf das absolut unabwendbare Mindestmaß begrenzt; sie sind ständig zu überprüfen und an die Entwicklung der betroffenen Personen anzupassen. Durch die Kontrolle der Einrichtungen insbesondere durch die Besuchskommissionen ist gewährleistet, dass Fehlentwicklungen erkannt und abgestellt werden können. Im Rahmen der Novellierung des NPsychKG wird geprüft, ob und inwieweit im Fall einer notwendigen Fixierung durch eine sogenannte Sitzwache der Schutz der Betroffenen verbessert werden kann.

25. Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Schwindel bei Neuland-Geflügel zu lange unentdeckt (Teil 1)

In der Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) „Die Vorgänge um ‚Neuland‘-Geflügel konsequent aufdecken, Missstände und Fehler transparent machen und rasch die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen!“ vom 21. April 2014 wird die Aufdeckung des Geflügelschwindels bei Neuland gefordert. Nach der Pressemitteilung von Neuland e. V., in der das Ende der Zusammenarbeit mit dem Landwirt L. aus Wietzen bekannt wurde, berichteten diverse Zeitungen über den Etikettenschwindel bei Neuland-Geflügel. Über Jahre hinweg habe der betreffende Betrieb in Wietzen konventionelle Mastvögel eingekauft, geschlachtet und als Neuland-Geflügel verkauft, ohne dabei entdeckt zu werden, wie die *Zeit* am 15. April 2014 in dem Artikel „Jahrelanger Betrug mit Neuland-Geflügel“ berichtete.

Radio Bremen schreibt dazu auf seiner Internetseite: <http://www.radiobremen.de/politik/themen/neuland-guetesiegel100.html> Folgendes: „Niedersachsens Landwirtschaftsminister Christian Meyer (Grüne) sprach von einem ärgerlichen Einzelfall: ‚Man darf davon nicht auf das Siegel oder eine ganze Branche schließen‘, so Meyer, ‚aber es ist mehr als ärgerlich, dass durch das Handeln eines Einzelnen - wenn sich das so bestätigt - eine ganze Branche in Verruf gerät.‘ Der Fall sei Betrug am Bürger, aber Neuland müsse selbst auf die Einhaltung der Bedingungen achten.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis hatte die Landesregierung über Ausnahmeregelungen, abweichend von den Neuland-Richtlinien, und über die Begründungen, die zu diesen Ausnahmeregelungen im Vorfeld des Skandals führten, und wie beurteilt sie diese?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen, wonach Neuland große Mengen an Geflügel von dem betroffenen Landwirt forderte, die nach strengen Neuland-Richtlinien gar nicht zu produzieren waren?
3. Wie ist nach Meinung der Landesregierung die Aussage des Ministers, wonach es sich bei dem Geflügelbetrug um einen Einzelfall handelt, mit der Tatsache zu vereinbaren, dass dies den Großteil der gesamten Neuland-Geflügelsparte betrifft und das vermutlich über einen Zeitraum von fünf Jahren?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Einhaltung der Neuland-Vorgaben unterliegt nicht der amtlichen Kontrolle. Folglich lagen dem ML keine Erkenntnisse zu den erfragten Sachverhalten vor.

Zu 2:

Da die Einhaltung der Neuland-Vorgaben nicht der amtlichen Kontrolle unterliegt, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Zu 3:

Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich um einen bestimmten Mast-/Schlachtbetrieb. Die Aussage, es handele sich um einen Einzelfall, ist somit zutreffend.

26. Abgeordnete Karl-Heinz Bley, Martin Bäumer, Frank Oesterhelweg, Dirk Toepffer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Rainer Fredemann, Clemens Große Macke, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Klaus Krumfuß, Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner, Gudrun Pieper, Dr. Stephan Siemer, Ulf Thiele, Lutz Winkelmann (CDU)

Sieht die Landesregierung Versäumnisse bei den erneuten Zwischenfällen auf dem Kavernenfeld in Etzel?

Nach einem ersten Ölunfall auf dem Kavernenfeld in Etzel im November 2013 hat es in den vergangenen Wochen weitere Zwischenfälle gegeben. Im März 2014 hatte sich ein Förderstrang einer mit Gas befüllten Kaverne aus bislang ungeklärten Gründen unweit einer Wohnbebauung gelöst.

Die *NWZ* berichtete am 19. März 2014 unter der Überschrift „Landräte verärgert über späte Nachricht“ darüber, dass die für den Katastrophenschutz zuständigen Landkreise weder vom Landesbergamt noch von dem Betreiber des Kavernenfeldes IVG Caverns zeitnah über den Schadensfall unterrichtet worden seien: „Ich bin sehr verärgert. Wenn auf so einem sensiblen Gelände ein Schadensfall passiert, muss der Landkreis davon Kenntnis bekommen“, zitiert die *NWZ* den Landrat des Landkreises Wittmund, Matthias Köring.

In der ersten Aprilwoche entdeckte ein Fernseherteam des NDR bei Dreharbeiten eine weitere Sicherheitspanne auf dem Kavernengelände in Etzel. Die Journalisten stießen nach Angaben der *Wilhelmshavener Zeitung* vom 9. April 2014 auf ein nicht verschlossenes Tor zum Kavernenplatz 10. Dies war derselbe Ort, an dem im November 2013 rund 40 000 l Öl ausgetreten waren und umliegende Gewässer verschmutzt hatten.

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erklärte am 8. April 2014 in einer Pressemitteilung sein Unverständnis über die erneuten Vorfälle: „Der Vorgang stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften da und ist inakzeptabel (...) ich kann der IVG schon jetzt eindeutig signalisieren, dass dieses Fehlverhalten Konsequenzen haben wird.“

In einer Antwort der Landesregierung auf eine Mündliche Anfrage im Januar-Plenum hatte sich das Wirtschaftsministerium noch dafür gerühmt, dass die Pressestelle des LBEG zu Jahresbeginn 2014 personell verstärkt worden sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer trägt aus Sicht der Landesregierung die Verantwortung für die o. g. Zwischenfälle auf dem Kavernengelände der IVG in Etzel im März und April 2014?
2. Welche konkreten Schritte wird das Wirtschaftsministerium bzw. das Landesbergamt ergreifen, um künftig höchste Sicherheitsanforderungen auf dem Gelände zu gewährleisten?
3. Wieso wurden nach dem Zwischenfall im März 2014 die Landräte der betroffenen Landkreise erst zu einem späten Zeitpunkt von dem Zwischenfall unterrichtet (bitte Meldekette von Rufbereitschaft über Wirtschaftsministerium bis zu den Landräten zeitlich aufschlüsseln)?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Am 12.02.2014 meldete die IVG Caverns GmbH dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eine technische Auffälligkeit an der Kavernenbohrung K 311 auf dem Kavernenspeicher in Etzel. Danach war am 08.02.2014 ein Druckanstieg in einem Ringraum zwischen zwei Verrohrungen festgestellt worden. Eine erste Überprüfung deutete auf einen Druckumstieg im Bereich einer Verflanschung hin. Nach Abschluss der umfangreichen Untersuchungen im Bohrloch wurde dem LBEG am 10.03.2014 von der IVG Caverns GmbH mitgeteilt, dass ein Teil des Förderstranges im Bohrloch abgerissen war und damit der Druckanstieg im Ringraum erklärt werden konnte. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde der Vorfall als betriebliches Ereignis mit besonderer Bedeutung für den Kavernenbetrieb am 13.03.2014 berichtet. Ergänzend dazu wurde eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht.

Nach Bekanntwerden des Schadensausmaßes hat das LBEG zwischenzeitlich der Gasentnahme zur Druckreduzierung in der Kaverne im Rahmen der bestehenden Betriebsplanzulassungen zugestimmt, einen Betriebsplan zum Einbau eines Solebefüllstranges zugelassen sowie die Auslagerung des Erdgases gegen Sole genehmigt.

Entsprechende Pressemitteilungen sind hierzu erfolgt.

Nachdem diese Arbeiten abgeschlossen sind, kann nach Ausbau der noch im Bohrloch befindlichen Gasförderrohrtour die Ursachenermittlung unter Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen fortgeführt werden. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wird das LBEG entscheiden, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls weitere Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Wie Presseberichten entnommen werden konnte, stellten Pressevertreter und Mitglieder einer örtlichen Bürgerinitiative am 03.04.2014 auf dem Gelände des Kavernenspeichers der IVG Caverns GmbH in Etzel ein nicht abgeschlossenes Tor zum Verteilerplatz 10 fest. Nach den bergrechtlichen Vorgaben müssen unbewachte Zugänge derartiger Einrichtungen und Anlagen jedoch verschlossen gehalten werden, um unbefugten Zutritt zu verhindern. Zur Klärung des Sachverhaltes hat umgehend nach dessen Bekanntwerden ein Mitarbeiter des LBEG den Verteilerplatz besichtigt. Da der Verdacht einer ordnungswidrigen Handlung besteht, hat das LBEG ein entsprechendes Ermittlungsverfahren aufgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Verantwortung für die Auswirkungen seiner Tätigkeiten trägt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs der Unternehmer, was sich sowohl aus allgemeinen (§§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) als auch speziellen rechtlichen Vorgaben (§ 58 Bundesberggesetz) ergibt. Als Unternehmer sind dabei die zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personen und die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs bestellten Personen zu betrachten. Vor diesem Hintergrund fallen die beiden angesprochenen Ereignisse in den Verantwortungsbereich des Unternehmens IVG Caverns GmbH.

Da infolge der nicht abgeschlossenen Zugangstür zum Verteilerplatz 10 der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht, wird der im Unternehmen dafür Verantwortliche zurzeit ermittelt.

Zu 2:

Angesichts des unvorhersehbaren Abrisses der Gasförderrohrtour wird dieses Thema zur umfassenden Bewertung in die Länderarbeitsgruppe „Bohrlochintegrität“, die unter Federführung des LBEG tagt, eingebracht.

Hinsichtlich der unverschlossenen Zugangstür zum Verteilerplatz 10 prüft das Unternehmen IVG Caverns GmbH in Abstimmung mit dem LBEG die Möglichkeiten zur Nachrüstung automatischer Schließsysteme, um den Zugang zu den Betriebsplätzen zentral zu überwachen bzw. nur autorisierten Personen freizugeben.

Im Übrigen werden die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen auf den Betriebsplätzen der IVG Caverns GmbH im Rahmen der vom LBEG bereits angeordneten Sicherheitsüberprüfung des Kaver-

nenspeichers beurteilt. Diese Anordnung erging im Zuge der Aufarbeitung des Ölaustritts vom 17.11.2013 auf dem Verteilerplatz 10 der IVG Caverns GmbH.

Zu 3:

Bei dem Abriss der Förderrohrtour an der Kaverne K 311 handelte es sich um ein betriebliches Ereignis im Untertagebereich der Kavernenanlage. Ein Gasaustritt in die Atmosphäre war damit, wie in der Vorbemerkung dargestellt, nicht verbunden, sodass zu keinem Zeitpunkt ein Risiko für die Bevölkerung oder Umwelt bestanden hat. Insofern war eine Zuständigkeit des Landkreises nicht gegeben, weshalb eine förmliche Beteiligung durch das LBEG nicht vorgenommen wurde.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse ist jedoch ein erhöhtes Informationsbedürfnis von Bevölkerung und Behörden vor Ort zu konstatieren. Das LBEG wird daher gemeinsam mit den betroffenen Landkreisen und Behörden die zukünftige Vorgehensweise zur Verbesserung der Informationsweitergabe abstimmen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

27. Abgeordnete Heiner Schönecke und Norbert Böhlke (CDU)

Rübke - das vergessene Dorf an der Landesgrenze zu Hamburg?

Bei seinem Besuch in der Ortschaft Rübke vor der Bundestagswahl hat Minister Lies (SPD) versprochen, sich für die Neu Wulmstorfer Belange starkzumachen. Unter anderem machte er deutlich, dass Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ein gemeinsames Handeln von Niedersachsen und Hamburg erforderten; Einigungen dürften nicht zulasten der Bürgerinnen und Bürger vor Ort geschehen - und vor allem nicht an Zuständigkeiten scheitern. Olaf Lies legte dar, dass er sich mit seinem Pendant, Senator Frank Horch aus Hamburg, in Verbindung setzen werde; allerdings sei auch der Bund bei übergeordnetem Interesse gefordert, Gelder dafür zur Verfügung zu stellen (Quelle: Homepage der SPD Neu Wulmsdorf).

Da jetzt der 4. Bauabschnitt der A 26 auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg planerisch umgesetzt wird, besteht die Chance, in Verhandlungen mit Hamburg eine einvernehmliche Lösung zum Wohle der Neu Wulmstorfer Bürger zu erreichen.

Im Planfeststellungsverfahren für den 3. Bauabschnitt der A 26 hat die Gemeinde Neu Wulmstorf am 29. Mai 2009 für die Ortschaft Rübke Einwendungen zur Planung der A 26 erhoben.

Die Gemeinde hatte seinerzeit angemahnt, dass die Abfahrt Neu Wulmstorf zwischen Buxtehude und dem Anschluss an die A 7 die einzige sei. Nachfolgend führe sie dann als L 235 durch die Ortschaft Rübke und müsse damit den gesamten Schwerlastverkehr für Teile des Alten Landes, Airbus und die Sietas-Werft aufnehmen.

Der Vorschlag der Gemeinde sah vor, die Abfahrt nach Osten auf Hamburger Gebiet zu verlegen, um damit die Möglichkeit einer Umgehungsstraße zu gewährleisten und gleichzeitig zu verhindern, dass der Verkehr direkt nach Rübke hereinfährt.

Rübker Wohnhäuser stehen seit Hunderten von Jahren im Moor auf bis zu 8 m tiefen Pfählen. Der zu erwartende Verkehr von der neuen Anschlussstelle „Neu Wulmstorf“ könne nach Vorschlägen der Gemeinde mit einer nur 1 000 m langen Umgehungsstraße an Rübke vorbeigeführt werden. Diese Umgehungsstraße würde zu Teilen auf Hamburger Gebiet verlaufen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Initiativen hat die rot-grüne Landesregierung auf Bundesebene ergriffen, um eine Umgehungsstraße für Rübke zu erreichen (Termine, Schreiben etc. bitte konkret benennen)?
2. Wann und wo hat es Gespräche mit dem Hamburger Verkehrssenator Horch gegeben, um gemeinsam Entlastungen für die Neu Wulmstorfer und Rübker Bürger zu erreichen?
3. Sehen aktuelle Planungen vor, dass die Anschlussstelle Neu Wulmstorf direkt auf der Höhe der L 235 und nicht nach Osten geführt und somit der abfließende Verkehr direkt über die L 235 nach Rübke hereingeführt wird?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die B 73 ist eine der am höchsten belasteten Bundesstraßen in Niedersachsen. Die Entlastung der Ortsdurchfahrten durch eine Verlagerung des Verkehrs auf die geplante und im Bau befindliche A 26 ist hier dringend geboten. Zudem kommt der A 26 eine sehr große Bedeutung im Rahmen der zukünftigen strukturellen Entwicklung des Untereibe-Raums zu. Der Bau der A 26 zwischen Stade und Hamburg ist daher ein wichtiges Infrastrukturvorhaben für Niedersachsen und Hamburg.

Der 3. Planungsabschnitt der A 26 erstreckt sich von Buxtehude bis nach Rübke und schließt dort an der Anschlussstelle Neu Wulmstorf in Richtung Norden an die durch Rübke verlaufende L 235 an.

Im Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt wurden alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abgewogen. Der Planfeststellungsbeschluss aus 2012 regelt im Ergebnis auch detailliert, dass eine Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle in nördlicher Richtung erst mit der Verkehrsfreigabe des 4. Bauabschnitts erfolgen soll. Für den Fall einer früheren Verkehrsfreigabe sind im Planfeststellungsbeschluss Auflagen zum Schutz der Anlieger im nachgeordneten Straßennetz formuliert.

Aufgrund von weiterhin bestehenden Bedenken der Anwohner gegen den Schwerverkehr im Bereich der zukünftigen Anschlussstelle Neu Wulmstorf war gegen den Planfeststellungsbeschluss geklagt worden. In einem gerichtlichen Mediationsverfahren konnte eine für die Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Der Landkreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde wird mit der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Neu Wulmstorf dem Schwerverkehr mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen entgegenwirken, indem für die Ortsdurchfahrt von Rübke (L 235, Nincoper Deich) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für Pkw und Lkw angeordnet werden wird. Nach der damit erfolgten Rücknahme der Klagen durch die Kläger wurde der Planfeststellungsbeschluss für den 3. Abschnitt dann im Oktober 2013 bestandskräftig.

Für eine mögliche Umfahrung von Rübke auf Hamburger Gebiet bietet die planfestgestellte Anbindung der Landesstraße an die A 26 bei Rübke mit ihren planungstechnischen Voraussetzungen die notwendige Option.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem Planfeststellungsbeschluss zum 3. Abschnitt der A 26 wurde im Ergebnis festgestellt, dass sich durch den Bau der Bundesfernstraße A 26 keine Begründung für eine Umfahrung von Rübke ableiten lässt. Auch Initiativen von Abgeordneten gegenüber dem BMVI haben zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Unabhängig davon wird Niedersachsen im Hinblick auf eine möglicherweise notwendig werdende Umfahrung von Rübke die zukünftige verkehrliche Entwicklung der länderübergreifenden Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehre gemeinsam mit Hamburg beobachten und auswerten.

Zu 2:

Vor dem Hintergrund des Beschlusses und der damit verbundenen rechtlichen Bewertung einer Umfahrung für Rübke haben sich Anfang des Jahres Frau Staatssekretärin Behrens und Herr Staatsrat Rieckhof mit Herrn Bürgermeister Rosenzweig von der Gemeinde Neu Wulmstorf zu einem länderübergreifenden gemeinsamen Gespräch getroffen.

Zu 3:

Ja. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

28. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Schäden durch falschen Umgang mit Krähen

Die *Cellesche Zeitung* berichtet in ihrem Artikel „Celler Jäger sauer aufs Land“ vom 25. April 2014 über die Diskussionen um den Schutz von Krähen im Rahmen des neuen Jagdgesetzes. Dieses verbiete die Bejagung der Krähen vollständig. Der Umgang mit den Krähen werde vor dem Hintergrund kritisiert, dass sich ein komplettes Jagdverbot zum einen negativ auf den Bestand anderer geschützter Arten auswirke. Zum anderen werde in Bezug auf die städtischen Brutbereiche kritisiert, dass die Krähen neben ihrer Gefahr als Raubvogel insbesondere durch ihren Kot Beschädigungen an Gebäuden hervorriefen, was verständlicherweise zu einer Frustration der Eigentümer führt, die bei einem kompletten Bejagungsverbot machtlos seien.

Auch Verunreinigungen und sogar Schäden an Fahrzeugen wurden in verstärktem Maße beobachtet. Vielen Menschen erscheine das massive Auftreten von Krähen und die damit einhergehende Verkotung auch aus hygienischen Gründen zunehmend problematisch.

Der Schutz der Krähen werde in seinem Ausmaß infrage gestellt. In dem besagten Artikel heißt es: „Die Saatkrähe ist eine koloniebrütende Vogelart, die noch vor 30 Jahren bundes- wie auch landesweit als stark bedroht galt. In der Zwischenzeit hat sich der niedersächsische Brutbestand mit über 10 000 Paaren fast verfünffacht, wobei die Vögel zunehmend auch städtische Bereiche für die Anlage ihrer Brutkolonien nutzen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Krähenbestände entwickelt?
2. Trifft es zu, dass in einigen Städten Probleme durch die Kolonialbildung durch Saatkrähen bestehen?
3. Wie unterstützt die Landesregierung die betroffenen Städte?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In Niedersachsen treten acht verschiedene Rabenvogelarten als Brutvögel auf. Diese unterscheiden sich in ihren Lebensraumsansprüchen und im Verhalten zum Teil deutlich voneinander. Alle Rabenvogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Für sie gelten die Verbote des § 44 BNatSchG, die von den in Niedersachsen zuständigen unteren Naturschutzbehörden verpflichtend durchzusetzen sind. Der Kolkrabe unterliegt bundesweit zusätzlich dem Jagdrecht, hat aber in Niedersachsen eine ganzjährige Schonzeit. Die Arten Rabenkrähe und Elster sind in Niedersachsen ebenfalls dem Jagdrecht (§ 5 Niedersächsisches Jagdgesetz) unterstellt worden. Die Rabenkrähe besitzt eine Jagdzeit vom 1. August bis zum 20. Februar. Für die Elster ist die Jagdzeit auf den Zeitraum 1. August bis 28. Februar festgesetzt worden. Die in der Kleinen Anfrage angesprochene Saatkrähe hat weder in Niedersachsen noch in anderen Bundesländern eine Jagdzeit. Aktuelle Veränderungen in den Jagdzeiten für diese Arten, wie sie offenbar von der *Celleschen Zeitung* angesprochen werden, gibt es in Niedersachsen nicht. Darüber hinaus gehören die im gleichen Artikel angesprochenen städtischen Bereiche zu den sogenannten befriedeten Bezirken (§ 9 Niedersächsisches Jagdgesetz), in denen die Ausübung der Jagd in der Regel untersagt ist.

Unter den in Niedersachsen brütenden Rabenvogelarten ist die Saatkrähe die einzige Art, die vorzugsweise in größeren Brutkolonien siedelt und zudem verstärkt in den städtischen Bereichen auftritt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich sämtliche Fragen der Kleinen Anfrage auf diese Art beziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Bestand der Saatkrähe betrug in Niedersachsen um 1850 rund 65 000 Brutpaare. In der Folge ist er beständig zurückgegangen und erreichte um 1970 mit ca. 2 000 Brutpaaren einen Tiefstand. Danach erfolgte eine allmähliche Erholung (1980 = 2 285, 1990 = 5 906, 2000 = 12 677 Brutpaare) bis 2005 auf ca. 18 000 Brutpaare. Hauptursache für den lang andauernden Rückgang war die direkte Verfolgung der Art. Die unmittelbare Vertreibung, Lebensraumverschlechterungen durch Flurbereinigungen sowie der zunehmende Umbruch von Grünland in Ackerland bewirkten Umsiedlungen, Zersplitterungen oder die Aufgabe bedeutender Koloniestandorte. Erst der gesetzliche Schutz

seit 1977 hat zu einem positiven Bestandstrend geführt, doch umfassen die Bestände heute erst etwa 30 % der einstigen Vorkommen.

Zu 2:

Saatkrähen brüten grundsätzlich in Kolonien, die zumeist einige Dutzend, aber auch mehrere Hundert Brutpaare umfassen können. Die größte Kolonie des Landes und zugleich Deutschlands befindet sich mit über 1 600 Brutpaaren in Scharrel im Landkreis Cloppenburg. Während sich früher die meisten Kolonien in der offenen Feldflur befanden, siedeln Saatkrähen heute überwiegend in Städten und Dörfern. Dies kann zu Konflikten führen. Anwohner und Geschäftsleute fühlen sich durch die Vögel und ihre Lautäußerungen belästigt und/oder werden zeitweise mit intensiver Verschmutzung von privaten und öffentlichen Lebensbereichen konfrontiert. Wo Konflikte auftreten und die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf die gesetzlich verankerten Möglichkeiten zurückgegriffen werden, einzelfallbezogene Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen, der den Schutz der Vögel und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelt.

Zu 3:

Die im Einzelfall zu ermittelnden Lösungsmöglichkeiten und deren erfolgreiche Umsetzung liegen im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörden (siehe auch Antwort zu 2). Eine landesweit bezogene fachliche Beratung leistet auch die Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Dort wird zurzeit im Auftrag des Landes Niedersachsen ein Konzept zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich entwickelt, das Orientierungshilfen bietet und zur Entschärfung von Konflikten vor Ort beitragen soll.

29. Abgeordnete Clemens Lammerskitten, André Bock, Sebastian Lechner, Annette Schwarz und Kai Seefried (CDU)

Zukunft der Schulsozialarbeit in Niedersachsen

In Niedersachsen können inzwischen viele Schulen auf sozialpädagogische Unterstützung zurückgreifen. Die für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Stellen werden derzeit zum Teil aus Bundes-, aus Landes- und aus kommunalen Mitteln finanziert. Durch den Wegfall von Bundesmitteln stehen jedoch aktuell landesweit Stellen für die Schulsozialarbeit zur Disposition.

Das Land hat bislang sozialpädagogische Angebote an Schulen über eine Richtlinie (früheres „Hauptschulprofilierungsprogramm“) gefördert, die zum Jahresende 2014 ausläuft. Eine neue Landesrichtlinie, mit der Schulträger für das kommende Jahr weitere Mittel beantragen können, liegt noch nicht vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Weise plant die Landesregierung eine Fortsetzung des früheren „Hauptschulprofilierungsprogramms“, bzw. wie will sie die dafür im Haushalt 2014 sowie als Verpflichtungsermächtigung für 2015 und 2016 vorgesehenen Mittel einsetzen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle und künftige Versorgung der niedersächsischen Schulen mit Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern?
3. Erwägt die Landesregierung, künftig mehr Landesmittel als bisher für Schulsozialarbeit einzusetzen, und, wenn ja, in welcher Weise und in welcher Höhe?

Niedersächsisches Kultusministerium

Es ist das Ziel der Landesregierung, die soziale Arbeit in niedersächsischen Schulen als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems der Schule zu installieren. Die soziale Arbeit in Schulen soll gestärkt und systematisch in die schulische Arbeit integriert werden.

Damit wollen wir den aktuellen Herausforderungen begegnen und die Bedingungen für das schulische Lernen insgesamt verbessern.

Hierzu wird gegenwärtig an der Entwicklung eines inhaltlichen Gesamtkonzepts, das die Ebenen Land und Kommune einschließlich Schule einbezieht, gearbeitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Derzeit gewährt das Land Niedersachsen auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung“ Zuwendungen an die Schulträger. Das sogenannte Hauptschulprofilierungsprogramm ist mit rund 13,5 Millionen Euro jährlich finanziell bis zum Jahr 2016 abgesichert worden. In diesem Programm werden Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen, in Hauptschulzweigen zusammengefasster Schulen, an Oberschulen und an Kooperativen Gesamtschulen sowie in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit spezifischen Maßnahmen unterstützt und auf den Übergang Schule - Beruf vorbereitet.

Um den Beschäftigten und den Schulen Planungssicherheit zu geben, ist eine Verlängerung der bestehenden Zuwendungsrichtlinie - für zwei Jahre - beabsichtigt. Die Kontinuität der Beschäftigung der sozialpädagogischen Fachkräfte ist für die betroffenen Schulen von großer Bedeutung und im Hinblick auf die beabsichtigte Weiterentwicklung der schulischen Sozialarbeit im Landesinteresse.

Zu 2:

Zurzeit ist im Bereich der sozialen Arbeit an Schulen in Niedersachsen ein von unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgabenbeschreibungen geprägter Bestand festzustellen. Belastbare Daten, wie viele und welche Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Kommunen und gegebenenfalls der sonstigen Träger der Jugendhilfe sowie der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Aufgaben tatsächlich der schulischen Sozialarbeit zuzuordnen sind, stehen gegenwärtig nicht zur Verfügung. Dies belegt allein die Begriffsvielfalt für das Arbeitsfeld insgesamt. Dieses Feld ist daher zu analysieren, damit daraus verbindliche Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für die soziale Arbeit in Schulen in Niedersachsen abgeleitet und entwickelt werden können.

Zu 3:

Zum künftigen Mitteleinsatz können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

30. Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Schwindel bei Neuland-Geflügel zu lange unentdeckt (Teil 3)

In der Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) „Die Vorgänge um ‚Neuland‘-Geflügel konsequent aufdecken, Missstände und Fehler transparent machen und rasch die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen!“ vom 21. April 2014 wird die Aufdeckung des Geflügelschwindels bei Neuland gefordert. Nach der Pressemitteilung von Neuland e. V., in der das Ende der Zusammenarbeit mit dem Landwirt L. aus Wietzen bekannt wurde, berichteten diverse Zeitungen über den Etikettenschwindel bei Neuland-Geflügel. Über Jahre hinweg hat der betreffende Betrieb in Wietzen konventionelle Mastvögel eingekauft, geschlachtet und als Neuland-Geflügel verkauft, ohne dabei entdeckt zu werden, wie die *Zeit* am 15. April 2014 in dem Artikel „Jahrelanger Betrug mit Neuland-Geflügel“ berichtete.

Radio Bremen schreibt dazu auf seiner Internetseite <http://www.radiobremen.de/politik/themen/neuland-quetesiegel100.html> Folgendes: „Niedersachsens Landwirtschaftsminister Christian Meyer (Grüne) sprach von einem ärgerlichen Einzelfall: ‚Man darf davon nicht auf das Siegel oder eine ganze Branche schließen‘, so Meyer, ‚aber es ist mehr als ärgerlich, dass durch das Handeln eines Einzelnen - wenn sich das so bestätigt - eine ganze Branche in Verruf gerät.‘ Der Fall sei Betrug am Bürger, aber Neuland müsse selbst auf die Einhaltung der Bedingungen achten.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum sind nach Meinung der Landesregierung im Vorfeld des Skandals bei Neuland keine Diskrepanzen aufgefallen, die belegen, dass Landwirt L. pro Jahr 130 000 Masthühner-Schlachtungen durchführte, obwohl die Bestandsgrenze deutlich darunter liegt?
2. Zu welchem Zeitpunkt und durch wen wurde die Öffentlichkeit über die Missstände und Fehler informiert?

3. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung von den Missständen und Fehlern Kenntnis erlangt und die Öffentlichkeit informieren können?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da die Kontrolle der Verifizierung der Neuland-Vorgaben bei den Vertragspartnern keine amtliche Aufgabe darstellt, liegen dem ML folglich keine Erkenntnisse hierüber vor.

Zu 2:

Wann und in welcher Form der betroffene Verein und Lizenzgeber „Neuland“ die Öffentlichkeit über einen möglichen Betrug in Bezug auf das wirtschaftsseitige Gütesiegel informiert hat, ist hier nicht bekannt.

Das ML hat im Rahmen seiner Zuständigkeit am 15. April dieses Jahres den zuständigen Landkreis über die Medienberichterstattung informiert.

Nachdem behördliche Recherchen ergeben haben, dass das betroffene Unternehmen, das einen konventionellen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, zudem einen Schlachtbetrieb hat, für den auch eine Bio-Anerkennung besteht, wurde am 16. April unverzüglich die zuständige Öko-Kontrollstelle gebeten, am selben Tag eine Kontrolle in dem Schlachtbetrieb durchzuführen. Das LAVES hat diese Kontrolle begleitet. Über diese Maßnahmen hat das ML die Öffentlichkeit informiert. Die Kontrolle erbrachte keine Hinweise darauf, dass konventionelles Geflügel als Biogeflügel umdeklariert wurde.

Zu 3:

Landwirtschaftsminister Christian Meyer und die ML-Pressestelle haben am 15. April durch eine Presseanfrage auf Grundlage der Berichterstattung von *ZEIT Online* von dem dort berichteten Fall der möglichen Missstände erfahren. Die Pressestelle hat auf der Grundlage der in Antwort zwei dargestellten Maßnahmen informiert.

31. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Große Macke, Gerda Hövel, Karl-Heinz Bley, Helmut Dammann-Tamke und André Bock (CDU)

Zuständigkeitschaos in der Arzneimittelüberwachung?

In der Drucksache 17/1250 führt die Landesregierung auf die Frage, wie sie zur Beibehaltung der kommunalen Zuständigkeit für die Überwachung des Tierarzneimittelsatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben steht, Folgendes aus: „Die Tierarzneimittelüberwachung in Niedersachsen wird auf der Ebene der Tierhalterinnen und Tierhalter durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte und auf der Ebene der tierärztlichen Hausapotheken durch das LAVES wahrgenommen.“

Mit der jüngst in Kraft getretenen 16. Arzneimittelgesetz-Novelle (AMG) werden im Verlauf dieses Jahres neue Aufgaben zur Umsetzung eines Antibiotika-Minimierungskonzepts nach § 58 Buchstaben a) bis f) des Arzneimittelgesetzes wahrzunehmen sein. Es handelt sich um eine neue wichtige Aufgabe im Bereich Tierarzneimittel, für welche noch keine Zuständigkeit festgelegt worden ist. Bei der Neuregelung geht es primär um die fachliche Prüfung von Maßnahmeplänen, die von Erzeugerbetrieben im Zusammenwirken mit der/dem jeweils bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt bei hohem Antibiotikaeinsatz im Betrieb erstellt werden müssen und in der Folge um die erforderlichenfalls behördliche Kontrolle der Umsetzung eines zielführenden Maßnahmenplans im betroffenen Erzeugerbetrieb. Im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenwahrnehmung wird - unabhängig von der künftigen Zuständigkeit für die behördliche Umsetzung des Antibiotika-Minimierungskonzepts - von Relevanz sein, dass ein entsprechender Informationsfluss zwischen den Landkreisen/kreisfreien Städten und dem LAVES die bisherige jeweilige Aufgabenwahrnehmung unterstützt.

Nach Einschätzung von Experten sind zur Erfüllung der Vorgaben des § 58 d AMG umfassende Kenntnisse über den Gesamtbetrieb erforderlich, welche ausschließlich den kommunalen Veterinärbehörden vorliegen. Die in § 58 AMG vorgesehenen Anordnungen sind unabhängig von der Verortung der Rechtsgrundlage im Arznei-

mittelrecht im Kern tierschutzrechtlicher Art (Bestandsmanagement, Bestandsgröße, Tierdichte). Die Durchsetzung von Anordnungen nach § 58 d Abs. 3 AMG erfordert gegebenenfalls wiederholte Nachkontrollen, die letztlich nur von Vor-Ort-Behörden zu leisten sind. Eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Umsetzung der 16. AMG-Novelle bedingt einen vollständigen Neuaufbau der Kompetenz beim LAVES.

Fachleute fürchten den Aufbau von Doppelstrukturen und eine unnötige Verzögerung der AMG-Novelle zulasten des Verbraucherschutzes.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begegnet die Landesregierung dem Vorwurf, das LAVES verfüge nicht über genügend geeignetes Fachpersonal, um den zusätzlichen Aufgaben durch die AMG-Novelle gerecht zu werden.
2. Geht die Rekrutierung von zusätzlichem Personal beim LAVES zulasten der kommunalen Veterinärbehörden?
3. Wie wird die Regelzuständigkeit der kommunalen Veterinärbehörden für die Tierarzneimittelüberwachung im Zeitraum bis zur Umsetzung der Antibiotika-Minimierungskonzepte in den landwirtschaftlichen Betrieben, die Monate oder Jahre dauern kann, wahrgenommen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das LAVES, weist mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassende Kompetenzen und Spezialkenntnisse nicht nur im Bereich der Tierarzneimittelüberwachung auf. Es verfügt auch über entsprechendes Know-how in den Bereichen „Tierschutz“ und „Tiergesundheit“, beispielsweise durch den dort angebotenen Tierschutzdienst und die Task Force Veterinärwesen. Der zusätzliche behördliche Zeitaufwand, der mit den arzneimittelrechtlich neu verankerten Aufgaben im Zusammenhang mit den §§ 58 a ff. des Arzneimittelgesetzes, also mit dem Antibiotika-Minimierungskonzept, in Zusammenhang steht, kann nur durch Schaffung von zusätzlichen Stellen geleistet werden.

Zu 2:

Die Rekrutierung von Personal beim LAVES geht grundsätzlich nicht zulasten der kommunalen Veterinärbehörden.

Zu 3:

Grundsätzlich sind die Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen für die Arzneimittelüberwachung zuständig, zumindest soweit diese Aufgaben nicht anderen Behörden übertragen sind.

Von dieser Grundsatzzuständigkeit abweichend sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Arzneimittelerwerbs bzw. -einsatzes in Nutztierhaltungen und für die Überprüfung der Arzneimitteldokumentation in den landwirtschaftlichen Betrieben zuständig.

Das LAVES überwacht zuständigkeitshalber die tierärztlichen Hausapotheken, die Arzneimittel verschreiben bzw. an Tierhalter abgeben.

Eine Regelzuständigkeit der kommunalen Veterinärbehörden für die Arzneimittelüberwachung, wie sie in der Frage formuliert ist, ist derzeit nicht gegeben.

32. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Große Macke, Gerda Hövel, Karl-Heinz Bley, Helmut Dammann-Tamke, André Bock (CDU)

Verstößt die Landesregierung bei der Übertragung von Aufgaben an das LAVES gegen geltendes Recht?

Mit der am 1. April in Kraft getretenen 16. Arzneimittelgesetz-Novelle sind zusätzlich Aufgaben zur Umsetzung der Arzneimittelminimierungsstrategie angefallen. Noch im Februar führte die Landesregierung in der Drucksache 17/1250 aus, dass noch keine Zuständigkeit festgelegt sei.

Neue Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz können nach geltendem Recht und nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht durch Erlass übertragen werden.

Die neuen Verwaltungs- bzw. Vollzugsaufgaben nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (§§ 58 a bis 58 d AMG, 16. AMG-Novelle) wären in die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gefallen. Für diese Aufgaben wären die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach § 6 e der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994, letzte Änderung durch das Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), zuständig.

In Kenntnis der Rechtslage sowie der vorgenannten Rechtsprechung und trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelung in der ZustVO-SOG führt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Erlass vom 24. März 2014 an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wie folgt aus: „Zum 1. April 2014 treten die Regelungen zur Erfassung der in Tierhaltungen eingesetzten Antibiotikamengen und zur Feststellung einer Therapiehäufigkeit in Kraft. Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe, die nach § 6 e Nr. 1 ZustVO-SOG ohne anderweitige Regelung der Zuständigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter fiel. Aus Gründen der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und wegen ihrer überregionalen Bedeutung ist beabsichtigt, diese Aufgabe auf das LAVES zu übertragen. Eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der ZustVO-SOG habe ich beim federführenden MI bereits angeregt. Im Vorgriff auf die zu erwartende Verordnungsermächtigung bitte ich Sie, die neuen Aufgaben nach den §§ 58 a bis 58 d AMG bereits ab 1. April 2014 vorläufig wahrzunehmen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen verstößt die Landesregierung durch die Aufgabenübertragung durch Erlass auf das LAVES gegen bestehende Rechtsvorschriften des Landes und gegen die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung?
2. Aus welchen Gründen soll entgegen der Auffassung der Landkreise und kreisfreien Städte eine Übertragung der Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz auf das LAVES erfolgen?
3. Welche weiteren Aufgaben sollen aus welchen Gründen auf das LAVES übertragen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Tierarzneimittelüberwachung auf der Ebene tierärztlicher Hausapotheken obliegt dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dem LAVES. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere zuständig für die amtliche Überwachung der Anwendung von Arzneimitteln gemäß § 64 Arzneimittelgesetz in Betrieben mit Nutztierhaltung. Dies ist durch § 2 Nr. 12 Buchst. c der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr, die ZustVO-SOG, geregelt.

Bei den Neuregelungen im Arzneimittelgesetz geht es primär um eine Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes in Nutztierhaltungen und für die Behörden dabei vor allem um Aufgaben im Zusammenhang mit Bestands- und Antibiotikaanwendungsmeldungen, die Mitteilung der Therapiehäufigkeit an Tierhalterinnen und Tierhalter, die Prüfung von einzelbetrieblichen Maßnahmenplänen zur Reduzierung der Antibiotikaanwendung sowie behördliche Anordnungen. Es handelt es sich dabei um neue Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben.

Die Zuständigkeit für diese neuen Aufgaben würde nach § 6 e Nr. 1 der ZustVO-SOG den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zufallen, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

ML hat mit Schreiben vom 24.03.2014 an das Ministerium für Inneres und Sport eine Änderung der ZustVO-SOG zum 1. April 2014 mit Übertragung der Zuständigkeit auf das LAVES angeregt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Per Erlass vom 24. März 2014 wurde LAVES im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der ZustVO-SOG mit Wirkung zum 1. April 2014 gebeten, vorübergehend die neuen Aufgaben zum Antibiotika-Minimierungskonzept in der 16. Arzneimittelgesetz-Novelle wahrzunehmen, damit die in der ersten Stufe der Umsetzung der Neuregelungen zu erfolgenden Meldungen von Tierhaltern zu ihrem Tierbestand vorerst gesammelt werden können und nicht ins Leere laufen, sofern diese Meldungen schriftlich statt elektronisch erfolgen. Weitere Maßnahmen der Behörden sind durch die genannten Vorschriften des Arzneimittelgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgesehen.

Zu 2:

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen der Verbandsanhörung zur Änderung der ZustVO-SOG Gelegenheit, sich zu der Aufgabenzuweisung an das LAVES zu äußern. Etwaige Bedenken werden danach geprüft. Aus folgenden Gründen erscheint die vorgesehene Zuständigkeit des LAVES sachgerecht, wobei jedoch noch eine Prüfung hinsichtlich der dem LAVES entstehenden Kosten im Verhältnis zu einer Aufgabenzuweisung an die kommunalen Stellen erfolgen muss.

Im Rahmen eines Dialogprozesses zwischen ML, LAVES und dem Niedersächsischen Landkreistag ist eine Arbeitsgruppe „Antibiotika-Minimierung“ eingesetzt worden, die u. a. herausgearbeitet hat, dass für eine Aufgabenwahrnehmung durch das LAVES die Verknüpfung mit den Kontrollaufgaben in tierärztlichen Hausapotheken und eine landesweit einheitliche Aufgabenwahrnehmung sprechen. Im LAVES sind umfassende Kompetenzen und Spezialkenntnisse im Bereich der Tierarzneimittelüberwachung und für die Aufgabenfelder nach dem Tierseuchen- und Tierschutzrecht mit den dort angesiedelten Sonderdiensten vorhanden. Insofern ergeben sich bei einer Übertragung auf das LAVES Synergieeffekte, vor allem im Zusammenhang mit der Kontrolle von tierärztlichen Hausapotheken bzw. Tierarztpraxen, die für die Anwendung und Abgabe von Antibiotika verantwortlich sind.

Große Tierhaltungsunternehmen betätigen sich zudem bisweilen über Landkreisgrenzen hinaus wirtschaftlich; hier ist der über die Landkreisgrenzen hinaus reichende Zuständigkeitsbereich des LAVES für eine einheitliche Bewertung und gegebenenfalls Beratung der Betriebe hilfreich.

Zu 3:

Im Rahmen des Dialogprozesses soll u. a. erörtert werden, ob es über die Zuständigkeit für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Antibiotika-Minimierungskonzept hinaus sinnvoll ist, weitere Aufgaben aus den Bereichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen auf das LAVES zu übertragen. Der Fortgang des Dialogprozesses hierzu bleibt abzuwarten.

33. Abgeordnete Gudrun Pieper, Ernst-Ingolf Angermann, Lutz Winkelmann, Thomas Adasch, Otto Deppmeyer, Petra Joumaah, Rainer Fredermann und Angelika Jahns (CDU)

Was tun die Landesbeauftragten für regionale Landentwicklung, um den von Britenabzug und Bundeswehrreform betroffenen Kommunen zu helfen?

Die britische Regierung in London hat entschieden, dass bis spätestens Ende 2015 alle britischen Soldatinnen und Soldaten aus Niedersachsen abgezogen werden. Diese waren oder sind in Bad Fallingb., Bergen, Munster, Fassberg, Celle, Hameln und Rinteln ein prägender Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft. Neben der erheblichen Bedeutung für die lokale Wirtschaft haben die zahlreichen persönlichen Kontakte die Verbindung zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich gefördert. Zahlreiche persönliche Kontakte bezeugen dies. Der Abzug ist daher ein Verlust für die Menschen und die Wirtschaft.

Verstärkt werden die wirtschaftlichen Folgen des Abzugs für Niedersachsen noch durch die Schließungen und Verkleinerungen zahlreicher Bundeswehrstandorte in Niedersachsen.

Die betroffenen Kommunen werden dadurch mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Die CDU-geführte Landesregierung hat in der letzten Legislaturperiode mit dem Projekt KonRek begonnen, den Kommunen bei der Konversion der Flächen und Wirtschaftsstruktur und bei der Regionalentwicklung zu helfen.

Am 25. März 2014 fand in Bergen eine Veranstaltung zum Britenabzug mit der neuen Landesbeauftragten Jutta Schiecke statt. In dieser Veranstaltung sagte sie laut *Böhme-Zeitung* vom 27. März 2014, sie könne sich vorstellen, dass bei Auftragsbewertung für die EU-Fördermittel Konversionsprojekten „Sonderpunkte“ zugeschrieben werden könnten. Die Landesbeauftragte mochte hierzu aber keine Garantie abgeben und wird zitiert mit den Worten: „Ich hoffe, man hört mich in Hannover.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung gegenwärtig bei der Konzeption der neuen EU-Fördermittelprogramme die Vergabe von „Sonderpunkten“ für Konversionsprojekte?
2. Wieso hofft die Landesbeauftragte Jutta Schiecke nur, man höre sie in Hannover mit ihrem Anliegen, wo die Landesbeauftragten doch ausdrücklich als Sprachrohr der Regionen in Hannover eingerichtet wurden?
3. Welche zusätzlichen Hilfen finanzieller oder anderer Art wurden von der Landesregierung für die durch die Truppenreduktion besonders betroffenen Kommunen seit März 2013 veranlasst?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für die von der Konversion betroffenen Kommunen bewusst und lässt sie in diesem schwierigen Prozess nicht allein. Sie engagiert sich deshalb vielfältig und leistet umfangreiche Unterstützung. So hat die Landesregierung den „Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Unterstützung der vom Abzug der britischen Streitkräfte und der von den jüngsten Stationierungsentscheidungen der Bundeswehr betroffenen Kommunen“ verabschiedet, das Förderprogramm für die Finanzierung von Bestandsaufnahmen, Umnutzungsgutachten, Rahmenplänen und integrierten Entwicklungskonzepten in Höhe von 700 000 Euro beschlossen und das Projekt „Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis“ (KonRek) in Höhe von 180 000 Euro aus Mitteln der regionalisierten Landesentwicklung finanziert. Weiterhin hat die Landesregierung den interministeriellen Arbeitskreis „Konversion“ (IMAK) zum Abzug der britischen Streitkräfte und von Bundeswehrstandort-Schließungen betroffenen Kommunen eingerichtet. Über das Konversionsbüro und den Konversionsbeauftragten im Ministerium für Inneres und Sport sowie die Ämter für regionale Landesentwicklung, die von den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung geleitet werden, steht die Landesregierung mit den betroffenen Kommunen in Kontakt, um den Konversionsprozess zu begleiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die EU-Strukturfondsförderung 2014 bis 2020 ist an den strategischen Zielen „Europa 2020“ ausgerichtet. Weder in den Verordnungstexten noch im vorgenannten Positionspapier der Kommissionsdienststellen ist die Beseitigung von Konversionsfolgen als strategisches Ziel benannt.

In der vom Bund bei der Kommission Ende Februar 2014 eingereichten Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Kommission und dem Bund ist zum Ziel 6 „Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ folgender Satz enthalten: „In Abhängigkeit der regionalen Ausgangssituation planen Länder Investitionen in die Revitalisierung von Brach- und Konversionsflächen oder für die Nachnutzung urbaner Schlüsselräume mit denen Engpässe in der regionalen Entwicklung überwunden werden sollen, um einen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu leisten.“ Das Ergebnis der Kommissionsprüfung liegt noch nicht vor.

Sollte es bezüglich der Konversionsflächen bei der bekannten Fassung der Partnerschaftsvereinbarung bleiben, ist im Einzelfall eine Unterstützung kommunaler Projekte, die auch Konversionsflächen betreffen, nach dem derzeitigen Stand des niedersächsischen Entwurfes für ein operationelles Multifondsprogramm (EFRE, ESF) möglich. Die Sanierung verschmutzter Brachflächen ist dabei als ein spezifisches Ziel der Prioritätsachse 4 (Nachhaltige Stadtentwicklung) vorgesehen.

Ob und in welchem Umfang Förderungen im Einzelfall möglich sein werden, kann erst nach Genehmigung der operationellen Programme und der darauf basierenden Förderrichtlinien endgültig entschieden werden. Damit gekoppelt ist auch die Frage zur Verteilung von „Sonderpunkten“ bei der Förderung von Projekten mit besonderer regionaler Bedeutung.

Zu 2:

Der vorliegende Fall zeigt, dass die Kommunikation zwischen den Kommunen vor Ort und den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung als „Sprachrohr“ der Landesregierung in der Fläche gelebt wird. Frau Schiecke sowie alle drei anderen Landesbeauftragten nehmen die Belange und Wünsche der Kommunen auf und bringen sie als Mitglieder des interministeriellen Arbeitskreises „Konversion“ direkt ein.

Zu 3:

Die für die von Konversion betroffenen Standortkommunen infrage kommenden Fördermöglichkeiten sind in dem o. g. Aktionsplan aufgelistet. Daneben sind Förderprogramme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verfügbar.

Für Konversionsflächen besonders geeignet ist das Förderprogramm „Stadtumbau West“ des Bund-Länder-Programms zur Städtebauförderung. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für Städtebauförderung wurde im Rahmen der Bauministerkonferenz der Bund aufgefordert, diese Mittel für 2013 und 2014 zu erhöhen.

Im Rahmen der Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie gewährt das Land zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Flächen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus eigenen Mitteln Zuwendungen für Vorhaben zur Wiederherstellung des physischen Umfelds einschließlich der Sanierung von verschmutzten Geländen und Flächen und der Neuerschließung von brachliegenden Flächen.

Eine solche - erfolgreiche - Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Konversionsgebieten betrifft den Standort Achim. Hier hat das Land die Sanierung einer ehemaligen Kaserne im Dezember 2013 mit insgesamt 581 399,82 Euro gefördert.

Zudem gewährt das Land Zuwendungen für Maßnahmen nach der Förderrichtlinie „Altlasten-Gewässerschutz“, mit denen von Altlasten ausgehende Gewässerverunreinigungen saniert, die Gewässergüte erhalten oder verbessert oder Verdachtsmomente in Bezug auf altlastenverdächtigen Flächen aufgeklärt werden.

Aktuell erhält der Landkreis Gifhorn entsprechende Fördermittel zur Durchführung sogenannter orientierender Untersuchungen (Aufklärung von Verdachtsmomenten in Bezug auf altlastenverdächtigen Flächen) auf dem Truppenübungsplatz Ehra-Lessien in Höhe von insgesamt 169 106,62 Euro. Für die laufende Untersuchung wurden bereits Zuwendungen in Höhe von 133 945,56 Euro an den Landkreis ausgezahlt.

Darüber hinaus stehen alle Beteiligten in ständigem Kontakt mit den betroffenen Kommunen. Beratungsgespräche haben durch den Konversionsbeauftragten, das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als Bewilligungsbehörde für die in den Vorbemerkungen genannte Zuwendungsrichtlinie, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen und auch Vertreter der Ressorts stattgefunden.

34. Abgeordnete Aygül Özkan, Karin Bertholdes-Sandrock, Kai Seefried und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Niedersächsische Bewerbungen für das UNESCO-Weltkulturerbe - Welche unterstützenden Maßnahmen ergreift die Landesregierung?

Mit der Kulturlandschaft Altes Land sowie den Rundlingsdörfern im Wendland sind zwei niedersächsische Bewerbungen für die Erlangung des Status des UNESCO-Weltkulturerbes auf den Weg gebracht worden. Noch in diesem Jahr wird von deutscher Seite eine aggregierte Liste mit Vorschlägen bei der UNESCO-Kommission in Paris eingereicht, welche mit der Bearbeitung im Jahr 2017 beginnt. In den zurückliegenden Auswahlverfahren waren Kulturlandschaften sowie bäuerliche Architektur bislang unterrepräsentiert. Somit verfügen die niedersächsischen Bewerbungen über aussichtsreiche Chancen.

Während des Bewerbungsprozesses benötigen sie die größtmögliche Unterstützung der Landesregierung. Ein weiteres niedersächsisches Weltkulturerbe wäre eine hervorragende Auszeichnung für die entsprechende Region sowie für unser Bundesland. Neben dem Zugewinn an weltweiter kultureller Bedeutung dürfen auch die

positiven wirtschaftlichen und tourismuspolitischen Effekte nicht unterschätzt werden, welche sich aus der Verleihung des Status des Weltkulturerbes ergeben würden

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche kulturellen, wirtschaftlichen und tourismuspolitischen Effekte sind nach Ansicht der Landesregierung mit der Erlangung des Status des UNESCO-Weltkulturerbes verbunden?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Unterstützung der Bewerbungen der Landschaft Altes Land sowie der Rundlingsdörfer im Wendland für das UNESCO-Weltkulturerbe?
3. Wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen des Landes Niedersachsen für diese Unterstützungsmaßnahmen?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hatte die Bundesländer bis 2012 aufgefordert, jeweils zwei Vorschläge für eine Tentativliste zukünftiger Weltkulturerbestätten vorzulegen. Dazu erfolgte der landesweite Aufruf, Vorschläge dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzureichen. Um die hohen Ansprüche der UNESCO erfüllen zu können, wurde ein zweistufiges Auswahlverfahren vorgenommen. In einem ersten Schritt wurden die niedersächsischen Vorschläge dazu von einem landesinternen Gremium beurteilt. Empfohlen wurde, die Kulturlandschaft „Altes Land“ und die Rundlingsdörfer im Wendland als niedersächsische Beiträge für die deutsche Tentativliste der UNESCO-Welterbestätten vorzuschlagen. Die beiden niedersächsischen Kandidaten haben daraufhin einen Antrag eingereicht, der durch das Land Niedersachsen an die KMK weitergeleitet wurde.

Derzeit werden die 31 eingereichten Vorschläge der Bundesländer von einem Fachbeirat im Auftrag der KMK bewertet. Mit einem Ergebnis ist voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Der Beirat wird gegebenenfalls Empfehlungen zum universellen Wert der potenziellen Welterbestätten, dem outstanding value (OUV), aussprechen. Sobald das Ergebnis des Beirats vorliegt, besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Welterbeantrag zur Eintragung in die Welterbeliste der UNESCO auszuarbeiten. Die Antragsteller wurden über den Verlauf des Auswahlverfahrens informiert. Wie in der Vergangenheit auch, wird die Landesregierung die Antragsteller für die Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste unterstützen und begleiten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Mit dem Status des UNESCO-Weltkulturerbes sind Effekte in kultureller, wirtschaftlicher und tourismuspolitischer Hinsicht möglich. Insbesondere für die beiden beantragten Kulturlandschaften lässt sich so das kulturelle Profil schärfen und gezielt entwickeln. In wirtschaftlicher Hinsicht kann der Standort als besonderes Markenzeichen genutzt werden. In engem Kontext ist hier die touristische Vermarktung zu sehen. Innerhalb Europas kommt dem Label als UNESCO-Welterbestätte ein herausgehobener Status zu, wodurch mit zusätzlichen internationalen Gästen zu rechnen ist.

So generieren die 38 Welterbestätten in Deutschland jährlich rund 5 Millionen Übernachtungen. Der Titel „UNESCO-Welterbe“ verleiht einer Kultur- oder Naturerbestätte internationale Aufmerksamkeit und erhöht ihre Attraktivität als Reiseziel. Die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) stellt vor diesem Hintergrund das Jahr 2014 unter das Motto „UNESCO-Welterbe - nachhaltiger Kultur- und Naturtourismus“. Eine professionelle touristische Vermarktung der UNESCO-Welterbestätten trägt dazu bei, die Wirtschaftskraft, insbesondere in den strukturschwachen ländlichen Räumen, zu stärken. Die kulturelle und touristische Infrastruktur wird durch die Welterbestätten nachhaltig bereichert.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung hat vielfältige Maßnahmen ergriffen und die Antragsteller bestmöglich beraten. Weitere Schritte sind erst sinnvoll, wenn die Ergebnisse des von der KMK beauftragten Fachbeirats zur Tentativliste vorliegen. Damit ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Die Beratungsphase ist abzuwarten, bevor mit der eigentlichen Antragsausarbeitung begonnen werden kann. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) wird die Antragsteller bei der Antragsausarbeitung für die UNESCO intensiv begleiten und unterstützen. Da die Unterstützungsmaßnahmen gegen-

wärtig noch nicht bestimmt werden können, ist eine Festlegung der finanziellen Aufwendungen nicht möglich. Das Land Niedersachsen beteiligt sich anteilig an den Kosten für den beauftragten Beirat. Für 2014 beträgt der niedersächsische Anteil 3 196,81 Euro.

35. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Warum hat die Staatskanzlei davon abgesehen, die Öffentlichkeit über den Empfang des Ministerpräsidenten zum 70. Geburtstag von Gerhard Schröder im Gästehaus der Landesregierung zu unterrichten?

In seiner Ausgabe vom 3. Mai 2014 berichtete der *Weser-Kurier* über einen Empfang der Landesregierung für Gerhard Schröder anlässlich dessen 70. Geburtstages am Vorabend des 1. Mai.

In dem Artikel des *Weser-Kurier* heißt es wörtlich: „Diskret führen zwei Dutzend Gäste - politische Weggefährten und wichtige Wirtschaftsbosse - vor und stießen drinnen auf den Jubilar an. Einzelheiten etwa über Speisenfolge und Kosten der Sause drangen nicht nach außen. Hoher Besuch aus Moskau soll dem Vernehmen nach allerdings nicht dabei gewesen sein.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat die Staatskanzlei davon abgesehen, anders als etwa die Landeshauptstadt Hannover, die Öffentlichkeit vorab über diesen Geburtstagsempfang für Gerhard Schröder zu informieren?
2. Welche Kosten sind dem Land durch diesen Geburtstagsempfang entstanden?
3. Wie war die Speisenfolge, und welche Kosten fielen für Speisen und Getränke an?

Niedersächsische Staatskanzlei

Es gehört zu den Gepflogenheiten unserer Gesellschaft, herausragende Persönlichkeiten zu besonderen Anlässen zu ehren. Der 70. Geburtstag ist anerkanntermaßen ein solcher Anlass. Daher hat der Ministerpräsident entschieden, in Würdigung der achtjährigen Amtszeit des Jubilars als Niedersächsischer Ministerpräsident zu einem Abendessen im kleinen Kreis in das Gästehaus der Landesregierung einzuladen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da es sich um eine kleine Veranstaltung im nichtöffentlichen Rahmen handelte, bestand keine Veranlassung zu Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Zu 2:

Es sind Ausgaben von insgesamt rund 1 800 Euro entstanden.

Zu 3:

Die Menüfolge war wie folgt: „Kanzlerplatte“ von Garnele und grünem Spargel; Strudel von Kartoffel und Blutwurst mit Apfelsenf; Sorbet von Rhabarber, angegossen mit Rosé-Champagner; Kalbsfilet im Kerbelmantel, Morchelrahm, Spargelragout und Bärlauchstampf; Trilogie von der Erdbeere - Eis, Mousse und Tarte. Nur für Speisen und Getränke fielen Ausgaben in Höhe von rund 800 Euro an.

36. Abgeordnete Marco Brunotte, Andrea Schröder-Ehlers (SPD) und Belit Onay (GRÜNE)

Paradigmenwechsel in der Abschiebungshaftpraxis

Die rot-grüne Koalition sieht in ihrer Koalitionsvereinbarung einen Paradigmenwechsel in der Abschiebungshaft, insbesondere hinsichtlich der Abschiebungshaft, vor. Dazu gehört, dass die verfassungswidrige Unterbringung und nicht mit EU-Richtlinien konforme gemeinsame Unterbringung von Straf- und Abschiebegefangenen beendet werden soll. Hierzu hat die Landesregierung erste Maßnahmen in der Abteilung Abschiebehaft der JVA Hannover ergriffen. Auch die Haftbedingungen für Abschiebebehäftlinge werden deutlich verändert. Grundsätzliches Ziel bleibt es, Abschiebehaft überflüssig zu machen.

Richterinnen und Richter sollen hinsichtlich der Abschiebungshaft fortgebildet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Veränderungen an den Haftbedingungen in der Abteilung für Abschiebehaft der JVA Hannover hat die Landesregierung vorgenommen?
2. Was wurde hinsichtlich der Fortbildungen für Richterinnen und Richter erreicht?
3. Welche Pläne hat die Landesregierung für die zukünftige Durchführung der Abschiebehaft?

Niedersächsisches Justizministerium

Ziel der Landesregierung ist es, im Bereich der Flüchtlings- und Asylpolitik an der Seite der Flüchtlingsverbände, der Kirchen und anderer Initiativen mehr Menschlichkeit im Umgang mit Flüchtlingen und ihren Familien zu üben. Unter der Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport gibt es deshalb erhebliche Bemühungen auch um Haftvermeidung bei der Abschiebungshaft, für deren Vollzug das Justizministerium in Amtshilfe für das Innenressort verantwortlich zeichnet und die derzeit in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen wird.

Trotz aller Bemühungen zur Vermeidung von Abschiebungshaft ist zu erwarten, dass es in Niedersachsen auch in Zukunft erforderlich sein wird, den Vollzug von Abschiebungshaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere der §§ 62 und 62 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für eine geringe Anzahl von Personen organisieren zu müssen. Dies gilt insbesondere für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sich aber beharrlich weigern, ihrer Ausreisepflicht nachzukommen oder sich mehrfach einer Abschiebung entzogen haben. Das Ministerium für Inneres und Sport und das Justizministerium prüfen derzeit mögliche Optionen zur künftigen Organisation und Neuausrichtung des Abschiebungshaftvollzugs einschließlich der Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Bundesländern. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die Liegenschaft, auf der sich die Abteilung Langenhagen befindet, nur gepachtet ist und der Pachtvertrag im März 2019 endet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Justizministerium hat im Dezember 2013 entschieden, die Abteilung Langenhagen ab dem 01.01.2014 wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung als reine Abschiebungshafteinrichtung zuzu führen. Durch Änderung des Vollstreckungs- und Einweisungsplans für das Land Niedersachsen dürfen in der Abteilung Langenhagen seit dem 01.01.2014 nur noch Abschiebungsgefangene untergebracht werden. Für weibliche Strafgefangene der Abteilung Langenhagen galt noch bis Ende April 2014 eine Übergangsfrist, da für sie in der Abteilung Hildesheim der Justizvollzugsanstalt Vechta Frauen erst die baulichen Voraussetzungen für eine Verlegung geschaffen werden mussten. Männliche Strafgefangene der Abteilung Langenhagen sind noch im Dezember 2013 in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Hannover verlegt worden.

Mit dieser Entscheidung sollte einerseits gewährleistet werden, dass der Vollzug der Abschiebungshaft unabhängig vom Ausgang der beiden Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs an den Europäischen Gerichtshof vom 11.07.2013 in den Verfahren V ZB 40/11 und V ZB 144/12 zur Auslegung von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Richtlinie 2008/115/EG) im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Trennungsgebot der Abschiebungsgefangenen von Strafgefangenen nach § 62 a Abs. 1 AufenthG und der Richtlinie 2008/115/EG erfolgt.

Andererseits sollte durch die Verlegung der Strafgefangenen die Voraussetzung für eine Neuausrichtung des Vollzuges der Abschiebungshaft geschaffen werden, die aufgrund von Sicherheitsbelangen, die durch die Anwesenheit von Strafgefangenen in der Abteilung Langenhagen bedingt waren, erschwert worden wäre.

Zur Neuausrichtung des Vollzuges der Abschiebungshaft hat das Justizministerium im Dezember 2013 eine Arbeitsgruppe aus Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Hannover unter Federführung

des Anstaltsleiters eingerichtet, die Empfehlungen zur Neuausrichtung des Vollzuges der Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen erarbeiten sollte. Leitmotiv war dabei, den Vollzug der Abschiebungshaft so human wie möglich zu gestalten.

Im April 2014 hat die Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse im Rahmen eines „Runden Tisches“ unter Beteiligung u. a. des Flüchtlingsrats Niedersachsen, des Caritasverbandes der Diözese Hildesheim e. V. (Raphaels-Werk), der Kirchen und des Amtsgerichts Hannover vorgestellt und erörtert. Die geplanten und weitgehend bereits umgesetzten Veränderungen wurden allseits begrüßt und als sehr umfassend bezeichnet. Für Juli 2014 ist eine zweite Sitzung des „Runden Tisches“ in der Abteilung Langenhagen terminiert, um die Ergebnisse der ersten Sitzung fortzuschreiben.

Zu den bereits umgesetzten oder in Umsetzung begriffenen Veränderungen im Vollzug der Abschiebungshaft zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die medizinische Versorgung ist verbessert worden: Der Umfang der Betreuung durch den Anstaltsarzt ist um vier Stunden auf acht Stunden pro Woche erhöht worden und erfolgt nunmehr an zwei Wochentagen. Kann eine Krankheit in der Abteilung nicht erkannt oder behandelt werden, erfolgt die weitere Versorgung durch niedergelassene Fachärzte oder eine Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges.
- Im Bereich der Seelsorge ist eine zusätzliche wöchentliche Gesprächsrunde eingerichtet worden. Wie schon in der Vergangenheit werden auf Wunsch Kontakte zu Vertretern anderer Glaubensrichtungen vermittelt.
- Durch Bereitstellung von zwei sogenannten Hausarbeiterstellen sind erste Beschäftigungsmöglichkeiten für Abschiebungsgefangene geschaffen worden, die auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können.
- Mehr Bedienstete als bislang sind qualifiziert worden oder werden noch qualifiziert, um weitere Sportangebote unterbreiten zu können. Dafür sind neue Sport- und Fitnessgeräte für den Innen- und Außenbereich bestellt worden, und es ist ein eigener Fitnessraum für die weiblichen Abschiebungsgefangenen eingerichtet worden.
- Es ist die Funktion eines Betreuungsbediensteten geschaffen worden, der den Abschiebungsgefangenen als Ansprechpartner für sämtliche Freizeitangebote und zur Klärung persönlicher Anliegen zur Verfügung steht.
- Abschiebungsgefangene werden nachts nicht mehr in ihren Hafträumen eingeschlossen. Über Nacht werden nur noch die Bereichstüren zum Treppenhaus verschlossen. Die Abschiebungsgefangenen können sich ganztägig auf den Fluren bewegen und bei Bedarf die Gemeinschaftsräume und Sanitäräume benutzen.
- Alle Hafträume sind mit Holzmöbeln ausgestattet worden. Sie wirken dadurch wohnlicher. Darüber hinaus sind die Hafträume mit Schlössern ausgestattet worden, die es den Abschiebungsgefangenen ermöglichen, ihre Hafträume mit eigenen Schlüsseln gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Bedienstete haben erforderlichenfalls oder im Notfall Zugang.
- Alle Hafträume wurden von der Anstalt mit Fernsehern und DVBT-Receivern ausgestattet, die ebenso wie Waschmaschinen und Trockner im Gemeinschaftsbereich und ein Computer mit Internetzugang - zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Der Aufenthalt im Freien ist deutlich ausgeweitet worden und nunmehr vor- und nachmittags jeweils zwei Stunden möglich. Möglich ist nunmehr auch der freie Zugang zu einem auf dem Gelände befindlichen Biotop. Beabsichtigt sind darüber hinaus die Neugestaltung der Grünflächen und die Einrichtung einer Grillhütte. Zur Verbesserung der Attraktivität des Außenbereichs haben zudem die Entfernung der sogenannten Bereichszäune und von Teilen des Stacheldrahts beigetragen.
- Die Modalitäten des Einkaufs sind verändert worden: Anstelle des Einkaufs über einen sogenannten Anstaltskaufmann erledigen die Bediensteten der Abteilung den Einkauf einmal in der Woche anhand der Wünsche der Abschiebungsgefangenen in lokalen Supermärkten. Besu-

chern ist es nunmehr gestattet, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln einzubringen. Für den Verschluss verderblicher Waren stehen den Abschiebungsgefangenen Kühltürschlösser in der Gemeinschaftsküche zur Verfügung, für die nunmehr abschließbare Schlösser vorhanden sind.

- Den Abschiebungsgefangenen ist es erstmals möglich, Mobiltelefone ohne Kamerafunktion in der Einrichtung zu nutzen.
- Abschiebungsgefangene dürfen nunmehr Bargeld in Höhe von wöchentlich 50 Euro für den Einkauf an aufgestellten Warenautomaten besitzen.
- Es wurden tägliche Besuchszeiten eingeführt. Besuch ist ohne Anmeldung und ohne Begrenzung im Umfang innerhalb der Besuchszeiten möglich.
- Die Reinigung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume erfolgt nicht mehr durch Strafgefangene als Hausarbeiter, sondern durch eine beauftragte Reinigungsfirma, was sich positiv auf die Sauberkeit und den Gesamteindruck der Einrichtung auswirkt.

Zu 2:

Das Justizministerium bietet Ende Juni 2014 erstmals eine überregionale Fortbildung zum Abschiebungshaftrecht an. Dieser Tagung liegt ein neues Konzept zugrunde. Sie wendet sich an Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Rahmen der Veranstaltung werden zunächst die Grundlagen des Abschiebungshaftrechts und die höchstrichterlichen Vorgaben vorgestellt. In einem zweiten Teil erfolgen ein Erfahrungsaustausch und eine Diskussion aktueller Fragestellungen des Abschiebungshaftrechts unter Beteiligung eines in diesem Bereich spezialisierten Rechtsanwalts.

Die mit dieser Tagung gewonnenen Erfahrungen werden als Grundlage dienen, weitere Fortbildungen für Richterinnen und Richter zum Abschiebungshaftrecht anzubieten.

An der Deutschen Richterakademie bietet Schleswig-Holstein darüber hinaus jährlich die Tagung „Der richterliche Bereitschaftsdienst“ an. Bestandteile sind Referate zu den rechtlichen Grundlagen der Abschiebungshaft und zur Praxis der Rückführung von Ausländern. Baden-Württemberg veranstaltet im Zweijahresrhythmus die Tagung „Einführung in das Ausländerrecht einschließlich Überblick zum Flüchtlingsrecht“. Inhalt der Tagung sind u. a. die Aufenthaltsbeendigung, insbesondere die Ausreisepflicht, die Abschiebung mit einem Überblick zur Abschiebungshaft und die Ausweisung. Die Tagungen an der Deutschen Richterakademie stehen allen Richterinnen und Richtern der Bundesrepublik offen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

37. Abgeordnete Petra Joumaah und Ansgar Focke (CDU)

Strebt die Landesregierung eine typisch niedersächsische Willkommenskultur in den Ausländerbehörden an?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Oktober 2013 ein zweijähriges Modellprojekt zur Etablierung einer Willkommenskultur in den deutschen Ausländerbehörden initiiert, an dem sich zehn Bundesländer beteiligen. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse sollen am Ende zu Handlungsempfehlungen zusammengefasst werden und deutschlandweit anderen Ausländerbehörden bei der eigenen Entwicklung zu Willkommensbehörden helfen.

Niedersachsen beteiligt sich an dem bundesweiten Modellprojekt nicht. Stattdessen gab Ministerin Rundt am 3. April 2014 den Startschuss zum Pilotprojekt „Willkommenskultur in Ausländerbehörden“, an dem neun niedersächsische Ausländerbehörden beteiligt sind. Das auf ein Jahr angelegte Projekt wird vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. begleitet. Die Erfahrungen des Projekts sollen ausführlich dokumentiert und praxisgerecht landesweit verfügbar gemacht werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Weshalb nimmt Niedersachsen nicht wie zehn andere Bundesländer am vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Modellprojekt „Ausländerbehörden - Willkommensbehörden“ teil?
2. Lassen sich die von dem bundesweiten Modellprojekt zu erwartenden Ergebnisse nicht auf Niedersachsen übertragen, sodass ein eigenes niedersächsisches Pilotprojekt zur Etablierung einer Willkommenskultur in den Ausländerbehörden erforderlich ist?
3. Was kostet das niedersächsische Pilotprojekt zur Etablierung einer Willkommenskultur in den Ausländerbehörden?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kulturelle Vielfalt prägt den Alltag der Menschen, Behörden und Institutionen in Niedersachsen. Nach wie vor gilt es allerdings, diese als gesamtgesellschaftlichen Konsens zu verankern und insgesamt eine Willkommens- und Anerkennungskultur zu etablieren. Hier sind zuallererst staatliche Institutionen gefragt. Zuwandernde, die ihr Leben in Deutschland neu organisieren wollen, sind vielfach auf unterschiedlichste Behördenkontakte angewiesen; die zuständige Ausländerbehörde ist neben der Meldebehörde dabei meist die erste Anlaufstelle. Die Landesregierung unterstützt daher die niedersächsischen Ausländerbehörden im Rahmen eines Pilotprojekts bei Optimierungsprozessen zur Stärkung der Serviceorientierung, der Willkommenskultur und Mittlerfunktion.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Schreiben vom 04.01.2013 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Familie (MS) sowie das Ministerium für Inneres und Sport (MI) erstmals über das von dort geplante zweijährige Projektvorhaben „Willkommensbehörden“ informiert. In dem Schreiben wies das Bundesamt lediglich auf die Finanzierung durch Bundes- und EU-Mittel hin. Weitere Informationen zu Inhalt und Struktur des Projekts wurden nicht übermittelt. In einer später übersandten Kurzinformation wurde ein vom Land zu tragender Eigenanteil von 10 bis 15 % der Projektkosten genannt. Im Nachgang hierzu gab es neben der deutlich artikulierten Erwartung eines pauschalen finanziellen Zuschusses in mittlerer fünfstelliger Höhe durch das Land sowie dem Hinweis auf die letztlich durch das Bundesamt vorzunehmende Auswahl - ohne niedersächsische Einwirkungsmöglichkeiten - und nur eventuell einer niedersächsischen Ausländerbehörde kaum sachdienliche Informationen.

Da die Thematik „Willkommenskultur“ bereits Gegenstand von Projektüberlegungen im MS war und die Kommunikation seitens des Bundesamtes als für eine Entscheidung zur Mitwirkung am geplanten Vorhaben als nicht ausreichend eingestuft wurde, vereinbarten das MS und das MI die Konzeption eines eigenen Projekts für mehrere niedersächsische Ausländerbehörden.

An dem Vorhaben des Bundesamtes nehmen bundesweit (ohne Niedersachsen) lediglich zehn Kommunen teil.

Zu 2:

Sowohl das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge initiierte Vorhaben als auch das niedersächsische Pilotprojekt verfolgen dennoch vergleichbare Ziele. Das niedersächsische Konzept sieht eine kompaktere, sich an den Bedürfnissen der teilnehmenden Kommunen orientierende Umsetzung vor. Zudem können durch das Pilotprojekt in Niedersachsen neun Kommunen unmittelbar von dem Projekt profitieren. Nur so ist eine angemessene Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Struktur und Größe der niedersächsischen Ausländerbehörden in den Städten und auf dem Land - auch unter dem Gesichtspunkt einer späteren landesweiten Zurverfügungstellung der Ergebnisse aus diesem Projekt - möglich.

Andere Bundesländer wie z. B. Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg haben ebenfalls unabhängig vom Bundesamt eigene Projekte begonnen.

Zu 3:

Für die Umsetzung des modular aufgebauten Pilotprojekts sowie die umfängliche Dokumentation und Evaluation sind Haushaltsmittel von bis zu maximal 100 000 Euro eingeplant. Diese verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2014 und 2015.

38. Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Ist die Fusion der Stadt Wolfsburg mit dem gesamten Landkreis Helmstedt zu einem neuen Gebietsverband gescheitert?

Der Landkreis Helmstedt und die Stadt Wolfsburg haben 2013 die Fusion ihrer beiden Gebietskörperschaften zu einem neuen Gebietsverband nach dem sogenannten Modell 2 der Gutachter Prof. Dr. Hagebölling und Prof. Dr. Mehde beschlossen. Im Oktober 2013 stellte die Landesregierung fest, die geplante Fusion widerspreche der regionalpolitischen Balance.

In einem Interview der *Braunschweiger Zeitung* mit dem neuen Landesbeauftragten für die Braunschweiger Region am 28. April 2014 wird festgestellt: „2011 wurde er (Wunderling-Weilbier) Landrat des Kreises Helmstedt. Als er erkannte, dass der Kreis überschuldet ist, reifte der Gedanke zur Fusion mit Wolfsburg. Ende 2013 musste er mit Wolfsburgs OB Mohrs die Idee auf Drängen des Landes aufgeben.“

Im Januar 2014 erklärte die Stadt Wolfsburg in einer Pressemitteilung: „die Bildung einer (Teil-) Region aus der Stadt Wolfsburg und dem gesamten Landkreis Helmstedt ... soll aber nur akzeptiert werden, wenn damit Eingemeindungen einhergehen.“

Helmstedts aktueller Kreisverwaltungschef berichtet (*Helmstedter Sonntag* vom 28. April 2014) vom Treffen im April 2014 im Innenministerium in Hannover „es gibt keine neuen Erkenntnisse“. Er hegt Befürchtungen, dass die Fusion nicht in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum zu schaffen sei. Nach Ankündigung durch die Landesregierung müssten die Zahlenwerke für die Fusion bis zum Sommer 2014 vorliegen. „Das ist in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum einfach nicht mehr realistisch ..., über so wichtige Fragen, wie die, welche gesetzlichen Aufgaben der Gemeindeverband übernehmen und wo die neue Verwaltung ihren Sitz haben soll, sei noch nicht gesprochen worden,“ so der Kreischef im selben Artikel.

Der Bürgermeister der Stadt Helmstedt erklärt nach einem Bericht der *Braunschweiger Zeitung* vom 28. April 2014, für ihn sei es traurig, dass dieses Possenspiel noch weiter betrieben werde, weil die fusionswilligen Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises in ihrer weiteren Entwicklung blockiert würden. Entscheidungen auf Gemeindeebene würden unter Hinweis auf die Wankelmütigkeit in der Diskussion zur Fusion der Stadt Wolfsburg mit dem gesamten Kreis Helmstedt nicht getroffen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Fusion der Stadt Wolfsburg mit dem gesamten Landkreis Helmstedt nach dem Modell 2 der Gutachter Prof. Dr. Hagebölling und Prof. Dr. Mehde nach Auffassung der Landesregierung gescheitert?
2. Falls nein, welche Unterlagen müssen nach Auffassung der Landesregierung von der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Helmstedt bis wann vorgelegt und welche rechtlichen Entscheidungen müssen bis dahin getroffen werden, damit diese Fusion bis zur nächsten Kommunalwahl umgesetzt werden kann?
3. Müssen die Zahlenwerke für Zukunftsverträge bis Ende Juli/Anfang August dem Land vorliegen, damit die Kommunen die Millionenzuschüsse zur Entschuldung bekommen, wie vom Helmstedter Kreisverwaltungschef behauptet?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Seit Mai vergangenen Jahres werden unter Moderation des niedersächsischen Innenministers intensive politische und fachliche Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Wolfsburg, des Landkreises Helmstedt und wenig später auch der Stadt Braunschweig sowie des Landkreises Wolfenbüttel über einen Zusammenschluss der Stadt Wolfsburg mit dem Landkreis Helmstedt und dessen Folgewirkungen geführt. In diesen Gesprächen ging es zunächst um das Modell 1 nach Maßgabe des von den Professoren Hagebölling und Mehde im Auftrag der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Helmstedt zuvor „Zu den rechtlichen Aspekten einer Fusion des Landkreises Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg ...“ erstatteten Gutachtens. Das Modell 1 sieht die Auflösung des Landkreises

Helmstedt und die Eingliederung aller Städte und Gemeinden des Landkreises Helmstedt in die kreisfrei bleibende Stadt Wolfsburg vor. Gegen die gesetzgeberische Umsetzung dieses Modells haben die Gutachter erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Diese Bedenken werden von der Landesregierung geteilt. Das Modell 1 wird von der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Helmstedt nicht mehr weiter verfolgt.

Weiterer Gesprächs- und Prüfungsgegenstand von Innenministerium und Kommunen war daraufhin das in dem besagten Gutachten der Professoren Hageböling und Mehde ebenfalls untersuchte Modell 2. Das Modell 2 sieht die Auflösung des Landkreises Helmstedt und die Bildung eines der Region Hannover vergleichbaren neuen Gemeindeverbandes aus allen beteiligten Städten und Gemeinden unter Einschluss der Stadt Wolfsburg (mit Sonderstatus) vor. Einige regionalbedeutungsvolle Aufgaben würden so durch den neuen Gemeindeverband in einheitlicher Verantwortung für die Stadt Wolfsburg und die Städte und Gemeinden des heutigen Landkreises Helmstedt erfüllt werden. Gleichzeitig würde die Stadt Wolfsburg wegen ihrer hohen Einnahmekraft über die Kreis- bzw. Regionsumlage den neuen Gemeindeverband und - zu einem geringeren Teil - auch die anderen kreis- bzw. regionsangehörigen Städte und Gemeinden finanziell stützen können.

Die gesetzgeberische Umsetzung des Modells 2 stößt nach Meinung der Gutachter - diesmal wegen des starken einwohnermäßigen Übergewichts der Stadt Wolfsburg in einem solchen Gemeindeverband - zwar ebenfalls auf verfassungsrechtliche Bedenken. Diese könnten hier allerdings, anders als beim Modell 1, mit Rücksicht auf die sonst kaum zu behebbende finanzwirtschaftliche Problemlage des Landkreises Helmstedt überwunden werden. Die Vertreter der Landesregierung haben sich in den Gesprächen mit der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Helmstedt nach eigener Prüfung dieser Bewertung durch die Gutachter angeschlossen. Das im Mittelpunkt der Mündlichen Anfrage stehende Modell 2 ist deshalb aus Sicht der Landesregierung ein gesetzgeberisch grundsätzlich gangbarer Weg für einen Zusammenschluss der Stadt Wolfsburg mit dem Landkreis Helmstedt.

Nach aktuellem Gesprächsstand favorisiert die Stadt Wolfsburg eine Kombination aus den Modellen 1 und 2. So hat der Verwaltungsausschuss der Stadt am 7. März beschlossen, das Gemeindeverbandsmodell (Modell 2) nur zu akzeptieren, wenn es zusätzlich zur Eingliederung angrenzender Gebiete in die Stadt Wolfsburg im Sinne des Modells 1 komme. Dies lässt die Auffassung der Gutachter außer Acht, dass im Modell 2 schon das Übergewicht der bestehenden Stadt Wolfsburg „ein Risiko“ (darstellt), „das sich auch als Hindernis für weitere Fusionen der Stadt Wolfsburg mit angrenzenden Gemeinden erweisen dürfte“ (Gutachten S. 127). Auch das Innenministerium hat daraufhin die Verfassungsrechtslage geprüft und sich im Ergebnis wiederum der diesbezüglichen Bewertung durch die Gutachter grundsätzlich angeschlossen. Die Abwandlung des Gemeindeverbandsmodells (Modell 2) durch gleichzeitige nicht nur unwesentliche Flächenvergrößerungen der Stadt Wolfsburg ist verfassungsrechtlich nicht vertretbar. Darüber hinaus wurde seitens des Innenministeriums speziell auch zu dem Kombinationsmodell darauf hingewiesen, dass Flächenvergrößerungen der Stadt Wolfsburg - anders als die Gemeindeverbandsbildung nach dem Modell 2 - immer auch die Entwicklungsperspektiven benachbarter Kommunen berührten und insofern auch mit diesen zu erörtern seien.

In der bisher letzten Besprechung am 2. April dieses Jahres haben die Beteiligten vereinbart, die Gespräche im Juni fortzusetzen und zu einem Abschluss zu bringen. Mit dem Abschluss der Gespräche wird die insoweit für fusionswillige Städte und Gemeinden im Landkreis Helmstedt zurzeit notgedrungen bestehende Unsicherheit über die künftige Kommunalstruktur in der Landkreisebene und mögliche Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg beseitigt sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Die Umsetzung des Modells 2 mit Wirkung vom 1. November 2016 (Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode) setzt wegen des wahlrechtlich notwendigen Zeitvorlaufs voraus, dass das erforderliche Gesetzgebungsverfahren in der ersten Jahreshälfte 2015 eingeleitet wird. Zuvor, d. h. also grundsätzlich noch in diesem Jahr, müssten die Vertretungen der Stadt Wolfsburg und

des Landkreises Helmstedt entsprechende Fusionsbeschlüsse fassen. Wesentliche weitere Voraussetzungen bestehen von Verfassungs wegen für die Fusion selbst nicht. Das gilt insbesondere auch für den Abschluss eines Zukunftsvertrags mit dem Land oder eines Gebietsänderungsvertrags zwischen den beteiligten Kommunen (s. § 26 NKomVG). Letzterer kann - wenn er denn überhaupt gewollt ist - noch bis zum letzten Tag vor dem Wirksamwerden des Zusammenschlusses abgeschlossen werden.

Zu 3:

Ein Zukunftsvertrag mit dem Land über eine bis zum 31. März 2013 beantragte Entschuldungshilfe muss aus haushaltsrechtlichen Gründen grundsätzlich noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Für die vorgängige Prüfung der hierfür umfänglich einzureichenden Unterlagen und das Entscheidungsverfahren unter Beteiligung der sogenannten Entschuldungskommission besteht dabei ein Zeitbedarf von zumindest drei bis vier Monaten.

39. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Was haben die Musikvereine und -verbände von dieser Landesregierung konkret zu erwarten?

Mehr als eine halbe Millionen Menschen sind in Niedersachsen in Musikvereinen und -verbänden aktiv. Sie setzen sich für die Bewahrung und die Weiterentwicklung unseres musikalischen Erbes und unserer Musikkultur ein und leisten damit einen herausragenden Beitrag zum aktiven kulturellen Leben in unserem Bundesland. Dachorganisation der Musikvereine und -verbände ist der Landesmusikrat Niedersachsen e. V.

Das Land Niedersachsen und der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. haben in 2009 eine Ziel- und Leistungsvereinbarung geschlossen, auf deren Basis das Land den Landesmusikrat institutionell fördert. Der Landesmusikrat leitet diese Mittel an die angeschlossenen Vereine und Verbände weiter, um deren Arbeit vor Ort zu unterstützen. Dabei müssen sich die Vereine und Verbände immer wieder veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen. Beispielhaft genannt seien die zunehmende Ausweitung des Ganztagsangebots und der demografische Wandel.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Landesförderung für den Landesmusikrat und seine Mitgliedsorganisationen von 2009 bis 2014 entwickelt?
2. Welche Herausforderungen und veränderte Aufgabenstellungen sieht die Landesregierung auf die Musikvereine und -verbände zukommen?
3. Wie soll die Förderung des Landesmusikrates künftig gestaltet werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. (LMR) ist die Dachorganisation der niedersächsischen Musikkultur und repräsentiert mit 53 Landesverbänden, Landesgruppen und Institutionen mehr als eine halbe Million Bürgerinnen und Bürger, die sich in Niedersachsen professionell oder als Laien mit Musik befassen. Der Landesmusikrat wird durch das Land Niedersachsen institutionell gefördert.

Zur Stärkung der fachlichen Arbeit der instrumentalen und vokalen Verbände in Niedersachsen vergibt der LMR sogenannte Weiterleitungsmittel (Landesmittel, die durch den LMR verwaltet und kompetitiv an seine Mitglieder vergeben werden). Diese ermöglichen den nachgeordneten Verbänden, wichtige Projekte aus dem Bereich der Förderung, Qualifizierung und der musikalischen Bildung durchzuführen. Darunter fallen die D-Ausbildung, Jugendleiterseminare, Managementseminare, fachspezifische Instrumental-Weiterbildungen und Unterstützungen für Landesauswahlorchester.

Ensembles der instrumentalen oder vokalen Laienmusik können vom LMR anerkannt und gefördert werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, instrumentale oder vokale Laienmusik in das öffentliche Musikleben einzubringen. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung regelmäßiger Probenarbeit sowie das musikalische Mitwirken bei Veranstaltungen. Zusätzlich zur institutionellen Förderung erhält der LMR eine Finanzhilfe nach § 14 NGLüSpG. Gemäß § 19 NGLüSpG - Förde-

rung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik - hat der LMR die gewährte Finanzhilfe für die Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen oder vokalen Laienmusik zu verwenden, die die oben genannten förderungswürdigen Aufgaben wahrnehmen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Landesförderung für den LMR und seine Mitgliedsorganisationen 2009 bis 2014

a) Institutionelle Förderung des LMR

Jahr	Institutionelle Förderung (inkl. Weiterleitungsmittel i. H. v. jährlich 112 000,00 Euro)	Finanzhilfe nach § 19 NGlÜSpG
2009	631 500,00 Euro*	116 250,00 Euro
2010	224 500,00 Euro	116 250,00 Euro
2011	230 000,00 Euro	116 250,00 Euro
2012	234 000,00 Euro	116 250,00 Euro
2013	235 500,00 Euro	126 382,54 Euro**
2014	235 500,00 Euro	geplant 116 250,00 Euro

* Zusätzlich zum LMR wird seit 2010 die Landesmusikakademie Niedersachsen gGmbH gefördert. Aus diesem Grund sinken die Förderbeträge für den LMR im Vergleich zu 2009.

** Für das Jahr 2013 wurden Mehreinnahmen an die Empfänger anteilig verteilt, sodass die Finanzhilfe für dieses Jahr höher war.

b) Projektförderung des LMR aus Mitteln des Musikkhaushaltes

Jahr	Projekt	Betrag
2009	„Kontaktstellen Musik 2009“	50 000,00 Euro
2009	„Seminar und Studioaufnahmen für Preisträger“	12 000,00 Euro
2009	Jazzseminare in Niedersachsen	38 000,00 Euro
2009	8. Nds. Chorwettbewerb in Lüneburg	11 500,00 Euro
2009	Probetrieb des Landesmusikakademie Wolfenbüttel	287 587,00 Euro
	gesamt	399 087,00 Euro
2010	Landesweite Jazz-Seminare	30 000,00 Euro
2010	8. Nds. Orchesterwettbewerb in Goslar	25 000,00 Euro
2010	Landeswettbewerb „Jugend jazzt“	9 000,00 Euro
	gesamt	64 000,00 Euro
2011		
2012		
2013	9. Nds. Chorwettbewerb	10 200,00 Euro
	gesamt	10 200,00 Euro
2014	Landeswettbewerb „Jugend jazzt“	9 000,00 Euro
	gesamt	9 000,00 Euro

c) Projektförderung des LMR aus Mitteln der interkulturellen Zusammenarbeit

Jahr	Projekt	Betrag
2009	„Ciao Italia“ - Landesjugendblasorchester	6 300,00 Euro
2009	Jugendjazzorchester in Perm	15 000,00 Euro
2009	Einladung des Kinderchores Mlada, Perm	7 000,00 Euro
2009	Nds. Preisträger-Ensembles „Jugend jazzt“	1 331,59 Euro
2009	Bi-nationales Jugendjazzorchester Nds.	10 000,00 Euro
2009	Deutsch-Polnisches Jugendjazzorchester	5 000,00 Euro
	gesamt	44 631,59 Euro
2010	Musikfest Hagen a. T. W.	2 360,00 Euro
2010	Deutsch-Polnisches Jugendjazzorchester	7 712,54 Euro
2010	Reise des Landesjugendchores nach Perm	18 700,00 Euro

Jahr	Projekt	Betrag
2010	Einladung von Gästen aus Polen und Russland	3 169,71 Euro
2010	Jugendliches Preisträgerensemble in Haute Normandie	1 730,76 Euro
	gesamt	33 673,01 Euro
2011	Austausch mit Perm	1 572,11 Euro
	gesamt	1 572,11 Euro
2012		
2013		
2014	Einladung von Gästen aus Russland und Polen zum 12. Landeswettbewerb „Jugend jazzt“	5 000,00 Euro
	gesamt	5 000,00 Euro

d) Landesverband der niedersächsischen Musikschulen als Mitgliedsverband des LMR

Jahr	Musikalisierungsprogramm „Wir machen die Musik“	Finanzhilfe nach § 18 NGLüSpG
2009	445 497,00 Euro	1 106 000,00 Euro
2010	1 465 085,50 Euro	1 106 000,00 Euro
2011	1 623 987,23 Euro	1 106 000,00 Euro
2012	1 755 612,00 Euro	1 106 000,00 Euro
2013	1 995 388,00 Euro	1 199 956,29 Euro
2014	geplant 1 950 000,00 Euro	geplant 1 106 000,00 Euro

Zu 2:

Musikvereine und -verbände müssen sich, ebenso wie andere Vereine und Verbände, mit den gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere des Freizeitverhaltens im medialen Zeitalter und dem demografischen Wandel auseinandersetzen.

Die Musikvereine und -verbände haben die Möglichkeit, auf neue Anforderungen zu reagieren, indem sie die Weiterleitungsmittel für Aktivitäten im eingangs genannten Rahmen einsetzen.

Zu 3:

Die Laufzeit der aktuellen Zielvereinbarung mit dem LMR endet zum Jahresende 2014. Derzeit steht das Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit dem LMR in Verhandlungen bezüglich der Zielvereinbarung ab 2015. Dabei soll an dem System der Weiterleitungsmittel festgehalten werden. Daneben steht dem LMR die Antragstellung auf Projektförderung weiterhin offen. Der LMR wird weiterhin gemäß § 19 Niedersächsisches Glücksspielgesetz gefördert. Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen wird weiterhin gemäß § 18 Niedersächsisches Glücksspielgesetz gefördert.

Auch das Musikalisierungsprogramm „Wir machen die Musik“ wird weitergeführt.

40. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Geplante Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs von Wärme führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung für BHKW-Betreiber - Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Pläne des Bundesfinanzministeriums?

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Wärmeabgabe von Blockheizkraftwerken ausgearbeitet, wonach die Eigenverbraucher von selbst erzeugter Wärme für nicht unternehmerische Zwecke Umsatzsteuer abführen müssen. Als Bemessungsgrundlage soll hierbei grundsätzlich der Einkaufspreis angesetzt werden. Da dieser jedoch beim Eigenverbrauch von selbst erzeugter Wärme entfällt, sind stattdessen die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Jeder Betrieb, der die produzierte Wärme aus einem Blockheizkraftwerk selbst nutzt, muss demnach einen fiktiven Wert von 0,10 bis 0,15 Euro pro Kilowattstunde Wärme ansetzen. Kritiker sehen in diesem Entwurf die Gefahr, dass Betriebe wieder ver-

stärkt auf fossile Energieträger setzen, da eine Regelung nach dem Entwurf des BMF steuerliche Mehrbelastungen für viele BHKW-Betreiber bedeuten würde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung dieses Vorhaben des Bundesfinanzministeriums, und plant sie, sich eventuell selbst und, wenn ja, in welcher Form, in dieses laufende Verfahren einzubringen?
2. Welche Auswirkungen könnte die geplante Umsatzsteuer auf die Wärmeabgabe für die KWK-Anlagenbetreiber haben, und wie viele Anlagenbetreiber in Niedersachsen könnten von dieser Regelung betroffen sein?
3. Gibt es aus Sicht der Landesregierung eine alternative sinnvollere Bemessungsgrundlage und, wenn ja, welche?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Anfrage berührt eine Thematik, die die Finanzministerien von Bund und Ländern schon seit längerer Zeit stark beschäftigt.

Seit der EEG-Novelle 2012 sind die Betreiber neuer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) verpflichtet, die in den Anlagen anfallende Wärme einer sinnvollen Weiterverwendung zuzuführen. Gleichzeitig wurde der KWK-Wärmebonus, den der regionale Energieversorger bis dahin als Zuschlag zum Stromeinspeisepreis an den Anlagenbetreiber als Anreiz/Belohnung zahlen musste, wenn dieser die anfallende Wärme sinnvoll verwendete, in die Grundvergütung für die Stromeinspeisung integriert. Bestandsanlagen, die bereits vor der EEG-Novelle 2012 in Betrieb genommen wurden, erhalten weiterhin die alte Grundvergütung plus KWK-Wärmebonus.

Die Betreiber von Blockheizkraftwerken nutzen die beim Betrieb der Anlage anfallende Wärme meist auch zur Beheizung ihrer eigenen Wohnung. Bei größeren Anlagen wird die Wärme auch in Nahwärmenetze zur Versorgung fremder Gebäude und Betriebe eingespeist. In Ausnahmefällen, die meist auf die Finanzierung der Nahwärmenetzinfrastruktur durch die Wärmekunden zurückgehen, wird seitens der Wärmelieferanten (zum Teil auch auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt) auf ein Entgelt für die Wärme verzichtet. In beiden Fällen kommt es umsatzsteuerlich zu einer sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe, die zum Ausgleich des Vorsteuerabzugs aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage seit jeher der Umsatzsteuer unterliegt.¹² Auf die Besteuerung der unentgeltlichen Wärmeabgabe darf der nationale Gesetzgeber wegen zwingender unionsrechtlicher Vorgaben¹³ nicht verzichten. Der Bundesfinanzhof hat dies zuletzt in 2012 ausdrücklich bestätigt.¹⁴

Nicht so eindeutig ist allerdings die Frage zu beantworten, mit welcher Bemessungsgrundlage die unentgeltliche Wertabgabe anzusetzen ist. In der Vergangenheit ging die Finanzverwaltung von den Selbstkosten aus, die beim Betreiber für die Erzeugung der Wärme anfallen.¹⁵ Sie teilte dazu die Anschaffungs- und die laufenden Kosten der Anlage nach dem Verhältnis der erzeugten Strom- und Wärmemengen in Kilowattstunden auf. Bei dieser energetischen Aufteilung ergeben sich Selbstkosten für die Wärme - wie in der Anfrage angeführt - von kalkulatorisch 10 bis 15 Ct/kWh. Bei dieser Betrachtung bleibt unberücksichtigt, dass die meisten EEG-BHKW nicht Wärme, sondern Strom geführt sind und die Wärme ein Nebenprodukt der Stromerzeugung ist.

In der genannten Entscheidung aus 2012 hat der Bundesfinanzhof nun erstmals zugelassen, dass die unentgeltliche Wärmeabgabe unter bestimmten Umständen nicht mit den so berechneten Selbstkosten, sondern mit einem fiktiven Einkaufspreis für Wärme angesetzt werden kann, z. B. mit 8 oder 9 Ct/kWh, wie sie derzeit am Markt für Fernwärme zu zahlen sind. Welche Bedingungen hierfür im Einzelnen erfüllt sein müssen, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach intensiver Diskussion abgestimmt. Das Ergebnis hat das BMF im Entwurf eines BMF-Schreibens zusammengefasst und im Oktober letzten Jahres allen betroffenen Verbänden zur Stellungnahme übersandt.

¹² § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 oder 3 UStG

¹³ Artikel 16 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

¹⁴ Urteil vom 12.12.2012 XI R 3/10

¹⁵ siehe dazu § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz i. V. mit Abschn. 2.5 Abs. 9 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Die eingegangenen Verbandsstellungen, aber auch verschiedene Einlassungen der Umwelt- und Landwirtschaftsressorts haben dazu wichtige Hinweise und neue Ansätze erbracht, über die nunmehr auf Seiten der Finanzverwaltung weiter nachgedacht wird. Derzeit wird auf Bund-Länder-Ebene intensiv beraten, ob in Fällen, in denen kein fiktiver Einkaufspreis, sondern dann doch wieder die Selbstkosten anzusetzen sind, neben der bislang geltenden energetischen Aufteilung auch andere Methoden zur Aufteilung der Betriebskosten auf Strom und Wärme zuzulassen sind. In Betracht kommt z. B. eine Aufteilung nach Effizienzgesichtspunkten auf Basis einer sogenannten exergetischen Allokation oder nach Marktwerten, welche möglicherweise besser berücksichtigt, dass Strom im Verhältnis zur Wärme in den hier relevanten Konstellationen eine wertvollere Energieform darstellt. Festgehalten werden kann: Alle jetzt neu diskutierten Ansätze führen zu einer merklich niedrigeren Bemessungsgrundlage für die Wertabgabe. Die Diskussion ist aber noch nicht abgeschlossen. In Verfolgung ihrer Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Steigerung der Energieeffizienz wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass künftig geringere Bemessungsgrundlagen für die Wertangabe festgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der angeführte Entwurf eines BMF-Schreibens entspricht nicht mehr dem aktuellen Meinungsstand innerhalb der Finanzverwaltung von Bund und Ländern.

Auf Grundlage der nach § 21 a Finanzverwaltungsgesetz zwischen BMF und den Länderfinanzministerien beschlossenen Geschäftsordnung zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzuges bei im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern ergehen BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer nicht gegen die Mehrheit der obersten Finanzbehörden der Länder. Dementsprechend war auch das Niedersächsische Finanzministerium von Anfang an in das Verfahren eingebunden und hat sich mehrfach mit eigenen Stellungnahmen und Anträgen aktiv eingebracht.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine verlässlichen Zahlen darüber vor, wie viele KWK-Anlagen in Niedersachsen betrieben werden und bei welchen dieser KWK-Anlagen eine unentgeltliche Wärmeabgabe zu eigenen privaten Zwecken oder Zwecken anderer Personen erfolgt.

Der Landesregierung ist die Kritik bekannt, wonach bei Belastung der unentgeltlichen Wärmeabgabe aus KWK-Anlagen mit Umsatzsteuer in bisheriger Höhe die Gefahr besteht, dass statt der erzeugten Wärme wieder verstärkt fossile Energiestoffe zur Wärmegewinnung eingesetzt werden. Konkrete Fälle solcher Art sind der Landesregierung bisher jedoch nicht bekannt geworden.

Zu 3:

Die Diskussion hierüber ist noch nicht abgeschlossen. Sie gestaltet sich besonders schwierig, weil sowohl den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und den Belangen der Besteuerungspraxis Rechnung getragen werden muss als auch die besondere umwelt- und energiepolitische Bedeutung der KWK-Anlagen für das Gelingen der Energiewende zu beachten ist. Jede Regelung muss zudem vor den Finanzgerichten Bestand haben.

41. Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Abfrage von Kontodaten

Im Jahr 2013 sollen Behörden in Deutschland nach Presseberichten in 142 000 Fällen Kontodaten eingesehen haben. Dieses würde im Vergleich zum Jahr 2012 einen Anstieg um 100 % und seit der Einführung im Jahr 2005 einen Anstieg um das Fünfzehnfache bedeuten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele dieser Kontoabfragen haben in Niedersachsen stattgefunden?
2. Aus welchen Gründen wurden die Daten durch welche Behörden abgefragt?

- 3: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um diesem Trend des immer häufigeren behördlichen Zugriffs auf private Kontodaten entgegenzuwirken?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Deutsche Presse-Agentur (dpa) meldete am 25. April 2014, dass sich die Kontenabfragen der Finanzämter, Sozialbehörden und Gerichtsvollzieher im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt bundesweit 141 640 Fälle verdoppelt haben. Hierauf nimmt die Anfrage offensichtlich Bezug.

Diese Abfragen erfolgen über § 93 Abs. 7 und 8 sowie § 93 b der Abgabenordnung. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass über diese Abfragen hinaus zusätzlich auch Kontenabrufe über § 24 c des Kreditwesengesetzes insbesondere zur Verfolgung und Ahndung von Straftaten bzw. zur Entziehung krimineller Gewinne im Rahmen der Vermögensabschöpfung erfolgen. Da hierfür über die Bundesstatistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Jahr 2012 hinaus (dort sind bundesweit insgesamt 114 364 Kontenabrufe verzeichnet) weder aktuelle noch niedersächsische Zahlen vorliegen und die Anfrage allein auf die in der Presse genannten Zahlen zu den Kontenabrufen nach der Abgabenordnung Bezug nimmt, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den Anstieg dieser Kontenabrufe.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen haben im Jahr 2012 insgesamt 3 814 Kontenabrufe nach § 93 Abs. 7 und 8 der Abgabenordnung stattgefunden, im Jahr 2013 7 963. Das entspricht einer Steigerung von 109 %.

Zu 2:

Die Steigerung der Kontenabrufe nach § 93 Abs. 7 und 8 der Abgabenordnung beruht ganz wesentlich darauf, dass der (Bundes-)Gesetzgeber in 2013 zum einen zugunsten der Unterhaltsvorschussstellen und zum anderen zugunsten der Gerichtsvollzieher im zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren gezielt neue Abfragemöglichkeiten eröffnet hat, die seitdem auch entsprechend genutzt werden.

Im Einzelnen:

Im Jahr 2012 erfolgten ca. 83 % (3 184) der genannten 3 814 Kontoabrufe zu Besteuerungszwecken. Die restlichen Kontenabrufe (630) erfolgten zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs.

Im Jahr 2013 erfolgten ca. 44 % der genannten 7 963 Kontenabrufe zu Besteuerungszwecken (3 495) und ca. 8 % zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs (623). In diesen Bereichen, die schon im Vorjahr zu Abrufen befugt waren, hat es somit im Jahresvergleich 2012/2013 keine signifikanten Veränderungen gegeben.

Zusätzlich erfolgten in 2013 3 706 Kontenabrufe aufgrund der - in 2013 erstmals möglichen - Anfragen von Gerichtsvollziehern im Rahmen des zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens (ca. 47 %). Die restlichen Kontenabrufe (139) erfolgten zur Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs der Unterhaltsvorschussstellen.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen. Die in 2013 vom Gesetzgeber neu geschaffenen Abfragemöglichkeiten der Unterhaltsvorschussstellen und insbesondere der Gerichtsvollzieher im zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren mussten naturgemäß zu einem Anstieg der Abfragezahlen führen. Ein - so die Fragestellung - „Trend des immer häufigeren behördlichen Zugriffs auf private Kontodaten“ im Sinne einer gesteigerten behördlichen Abfragepraxis auf Seiten der bislang zu solchen Abfragen gesetzlich befugten Stellen ist also gerade nicht zu verzeichnen. Die Erhöhung beruht vielmehr ganz überwiegend darauf, dass der Gesetzgeber auf zwei Gebieten gezielt neue Abfragemöglichkeiten geschaffen hat:

- seit Mitte 2013 durch das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz und die damit geschaffene Möglichkeit eines Kontenabrufs für die Unterhaltsvorschussstellen,

- seit Anfang 2013 durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit dem damit verfolgten Ziel, die Informationsbeschaffung für Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren zu stärken.

Das Grundrecht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung ist durch entsprechende Schutzmechanismen gewahrt, welche die Interessen von Gläubigern und Schuldnern, aber auch das allgemeine Interesse an effizienten Geschäftsabläufen berücksichtigen.

42. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

Zukunft der Hochschulfinanzierung

Im FAZ-Artikel „Angst vor dem Gießkannenprinzip“ vom 10. April 2014 werden die aktuellen bildungspolitischen Planungen von Bundesbildungsministerin Johanna Wanka dargelegt. Demnach plane sie, die Pauschalen für Drittmittelprojekte zu kürzen und diese dann über die Länder mitfinanzieren zu lassen. Die Hochschulen erhalten im Rahmen der Forschungsförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) diese Programmpauschalen, um indirekte Kosten eines Forschungsprojektes wie Verwaltungspersonal, Informationstechnologie, Räume und Energie bezahlen zu können. Die Hochschulen erhalten einen Zuschlag von 20 % auf die direkten Projektausgaben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen haben diese Forderungen auf die Hochschulen in Niedersachsen, und sieht die Landesregierung mögliche negative Auswirkungen bei einer Neuausrichtung der Finanzierung, die ganze Fakultäten gefährden?
2. Wie viele und welche Projekte laufen derzeit, die aus Pauschalen für Drittmittelprojekte mitfinanziert sind?
3. Wie steht die Landesregierung zu den Forderungen von Bundesbildungsministerin Johanna Wanka?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 bzw. vom 24. Juni 2009 (zweite Programmphase) wurde die „Finanzierung von Programmpauschalen“ (Overhead) eingeführt.

Nach Artikel 2 § 1 erhalten „Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben dabei einen pauschalen Zuschlag (Programmpauschale) zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind. Diese Ausgaben werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen.“

Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2015 im Rahmen einer Sonderzuwendung zu 100 % vom Bund getragen.

Die Programmpauschale für DFG-geförderte Forschungsvorhaben beträgt 20 % der abrechenbaren direkten Projektausgaben. Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung, an der das Projekt läuft.

Für den Zeitraum 2007 bis 2015 ermittelte der Bundesrechnungshof Gesamtausgaben des Bundes für die Programmpauschale von 2 312,3 Millionen Euro.

Aus Sicht der Landesregierung hat sich die Programmpauschale dabei als ein sinnvolles und effizientes Förderinstrument erwiesen. Sie unterstützt leistungsstarke Hochschulen, die erfolgreich DFG-Projekte einwerben, bei der Finanzierung der Gemeinkosten und mindert somit den indirekten finanziellen Mehraufwand durch die erfolgreiche Einwerbung von Drittmittelprojekten.

Gemäß Artikel 2 § 3 des Hochschulpakts II hat die DFG der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) einen Bericht über die Erfahrungen mit der Gewährung von Programmpauschalen vorgelegt. Sie zieht darin eine positive Bilanz der Wirkungen der Programmpauschale, stellt allerdings -

nach einer Abfrage bei den Hochschulen - auch fest, dass die Pauschale zur Deckung der realen indirekten Projektkosten bei weitem nicht ausreiche. Auf der Grundlage des Berichts überprüfen Bund und Länder das Instrument der Programmpauschale zurzeit in Hinsicht auf seine Wirkung auf das Hochschul- und Forschungssystem sowie die Angemessenheit der Höhe der Pauschale, um anschließend über deren Ausgestaltung zu entscheiden. Eine Überprüfung des Instruments der Programmpauschale war auch erforderlich geworden, da das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vom Bundesrechnungshof aufgefordert wurde, diese nur dann zu verlängern, wenn die Länder sich angemessen an deren Finanzierung beteiligen. Zudem müsse das BMBF durch repräsentative Daten belegen, dass die Höhe der Programmpauschale gerechtfertigt sei¹⁶ (Jahresbericht 2013: 303 ff.).

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 3:

Die Landesregierung hält die Programmpauschale für ein effizientes und geeignetes Instrument der finanziellen Unterstützung von Hochschulen, die besonders erfolgreich bei der Einwerbung von Forschungsmitteln der DFG sind. Da die Projektvollkosten die gezahlten 20 % Programmpauschale deutlich überschreiten, wäre eine Erhöhung der Programmpauschale, wie von der DFG vorgeschlagen, sachlich geboten. Eine finanzielle Beteiligung der Länder müsste vor dem Hintergrund der Vereinbarungen zur Schuldenbremse an anderer Stelle aufgebracht werden. Sollte dies zulasten der Mittel für den Wissenschaftsbereich geschehen, würden die Entlastungseffekte für die Hochschulen durch die Programmpauschale verpuffen. Daher steht die Landesregierung einer Landesbeteiligung an der Programmpauschale skeptisch gegenüber.

Zu 2:

Die Programmpauschale dient ausschließlich der Deckung indirekter Kosten für bewilligte Projekte. Die von der DFG veröffentlichte Datenbank GEPRIS (Geförderte Projekte Informationssystem), verzeichnet derzeit knapp 3 000 laufende Forschungsprojekte (inkl. Teilprojekte) in Niedersachsen.

43. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

Wissenschaftsfreiheitsgesetz für Niedersachsen?

Grundlegend für wissenschaftlichen Fortschritt, Innovation und Wohlstand ist die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Die Basis dafür bildet das von Union und FDP initiierte Wissenschaftsfreiheitsgesetz, das am 18. Oktober 2012 vom Bundestag beschlossen worden und am 12. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

Geregelt werden in dem von Union und FDP auf den Weg gebrachten Gesetz u. a. die Autonomie der Bereiche Haushalt, Personal, Beteiligungen und Bauverfahren. Damit werden für die Wissenschaftseinrichtungen notwendige und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen geschaffen. Unter anderem zählen dazu Globalhaushalte, Flexibilität bei der Gewährung von Zulagen im Personalbereich oder auch die Übertragung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung bei Bauvorhaben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Niedersächsische Landesregierung die Überführung des von Union und FDP initiierten Gesetzes auf die Landesgesetzgebung und wenn ja, wann?
2. Wie gestaltet sich die Übertragung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes auf die niedersächsische Landesgesetzgebung inhaltlich, und in welchen Bereichen sollen die Wissenschaftseinrichtungen explizit mehr Freiheit und Spielraum erhalten?
3. Welche Vorhaben plant die Niedersächsische Landesregierung für die Freiheit und Eigenständigkeit der Hochschulen in Niedersachsen?

¹⁶ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Bonn.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat mit seinen seit 2011 geltenden Bewirtschaftungsrichtlinien für die regional finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen dem auf Bundesebene verabschiedetem Wissenschaftsfreiheitsgesetz bereits vorgegriffen und positive Erfahrungen gesammelt.

Regelmäßiger Aufwuchs der Grundfinanzierung durch den Pakt für Forschung und Innovation (PFI) und hohe Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung durch das Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG) haben für die überregional geförderten Institute attraktive Bedingungen geschaffen, die für die regional finanzierten Institute zurzeit nicht greifen. Für sie kommt als Wettbewerbsnachteil hinzu, dass sie bei der Projektförderung des Bundes niedrigere Fördersätze als beispielsweise die Fraunhofer-Institute erhalten.

Die Landesregierung ist bestrebt, die Wettbewerbsfähigkeit der regional finanzierten Forschungseinrichtungen gegenüber den Bund-Länder-finanzierten Einrichtungen (Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, Helmholtz-Gemeinschaft) zu erhöhen und die niedersächsischen Forschungseinrichtungen im nationalen und internationalen Wettbewerb um öffentliche Fördermittel und wirtschaftliche sowie industrielle Aufträge gegenüber den bundesfinanzierten Einrichtungen zu unterstützen. Daher prüft das MWK zurzeit, ob bzw. inwieweit ein Bedarf besteht, die bereits bestehenden Regelungen für Niedersachsen zu erweitern und durch Übernahme in ein Niedersächsisches Wissenschaftsfreiheitsgesetz (NWissFG) zu stärken.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Zurzeit wird geprüft, inwieweit ein Bedarf für eine Übernahme der Bundesregelungen und eine Erweiterung der bestehenden niedersächsischen Regelungen den regional finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen besteht, um den Einrichtungen weitere Flexibilität zu verschaffen. Maßnahmen zur Flexibilisierung müssen Vorgaben des Landeshaushaltsrechtes berücksichtigen; eine grundsätzliche Abkehr vom Zuwendungsrecht ist nicht möglich.

Zu 2:

Die niedersächsischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen sollen sich unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie die bundesfinanzierten Einrichtungen um zukunftsweisende Forschungsprojekte und wissenschaftliche Spitzenkräfte bewerben und sich im nationalen und internationalen Wettbewerb behaupten können. Aussagen zu einer genauen inhaltlichen Ausgestaltung können erst nach Prüfung des Bedarfs getroffen werden.

Zu 3:

Den niedersächsischen Hochschulen wurde bereits durch das Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24.06.2002 ein Höchstmaß an Autonomie eingeräumt. Zudem hat die Landesregierung mit den Hochschulen jüngst einen Hochschulentwicklungsvertrag unterzeichnet, der den Hochschulen finanzielle Planungssicherheit bis einschließlich 2018 zusichert.

Dieser Vertrag beinhaltet die gemeinsamen Leitlinien der Hochschulentwicklung in Niedersachsen und ist damit eine zentrale Grundlage für eine gemeinsame und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Landesregierung wird gemeinsam mit den niedersächsischen Hochschulen über eine sachgerechte Fortentwicklung des Hochschulwesens entscheiden.

44. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe und Hillgriet Eilers (FDP)

Welchen Einfluss haben Fischereivereine auf die Qualität von Baggerseen?

Einer Studie des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei in Berlin zufolge haben Baggerseen eine vergleichbar große Fischvielfalt wie natürliche Seen. Die Analyse verglich natürlich während der Eiszeit entstandene Seen in Brandenburg mit niedersächsischen Baggerseen. Alle Baggerseen wurden von Fischereivereinen gepflegt und bewirtschaftet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Nutzung ehemaliger Kiesabbauflächen als Angelgewässer?
2. Inwieweit unterstützt die Landesregierung die Arbeit der Angelvereine für die nachhaltige Hege und Pflege der Gewässer und die Förderung der Artenvielfalt in Baggerseen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die aktive Arbeit der Angelvereine zur langfristigen Vereinbarkeit von Naturschutz und nachhaltiger angelfischereilicher Nutzung?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit der Entstehung eines Bodenabbaugewässers geht die Entstehung eines Fischereirechts einher, das in der Regel dem Gewässereigentümer zusteht und dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt. Insofern handelt es sich bei der fischereilichen Nutzung um eine legitime Nutzungsform, die seitens der Landesregierung nicht infrage gestellt wird.

Generell hält die Landesregierung die angelfischereiliche Nutzung der zahlreichen neu entstandenen Gewässer für bedeutsam. Sie dient insbesondere

- der Eigenversorgung mit frischen, hochwertigen Nahrungsmitteln regionaler Herkunft,
- der naturverbundenen Freizeitaktivität mit besonderer Erholungsfunktion für die Bevölkerung sowie
- der Erfüllung der gesetzlichen Hegepflicht.

Im Einzelfall können jedoch artenschutzfachliche Erfordernisse sowie Planungen gegen eine fischereiliche Nutzung von Baggerseen sprechen oder Einschränkungen dieser Nutzung erforderlich machen.

Zu 2:

Die Landesregierung hat mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Aquakultur und Fischerei (RdErl. d. ML v. 25.08.2008 - 102-65340 (8)) verschiedene Fördermöglichkeiten für die Angelvereine geschaffen. Förderfähig sind die notwendigen Ausgaben für Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die insbesondere

- der Verbesserung der Fischerei- und der Fischgewässeraufsicht einschließlich der Aus- und Fortbildung des damit betrauten Personals dienen,
- Investitionen in der Zucht und Aufzucht von besonders gefährdeten Fisch- und Krebsarten im Rahmen eines regionalen Schutz- und Förderprogramms eines anerkannten Landesfischereiverbandes vornehmen.

Zu 3:

Die Landesregierung bewertet die Angelfischerei als extensive, naturverträgliche Nutzungsform, die mit den Zielen des Naturschutzes grundsätzlich vereinbar ist. Das besondere Artenschutzrecht sowie Regelungen in Schutzgebietsverordnungen können jedoch Einschränkungen beinhalten. Über die eigentliche fischereiliche Bewirtschaftung hinaus werden hierbei von vielen Angelvereinen auch Maßnahmen erbracht, welche die ökologische Funktionsfähigkeit der Baggerseen erhöhen (z. B. Erhöhung der Strukturvielfalt durch das Anlegen von Flachwasserzonen oder das Einbringen von Strukturen) oder dem Artenschutz dienen (z. B. Ansiedlung gefährdeter Fisch- und Krebsarten).

45. Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

Europäische Bankenabgabe

Presseberichten zufolge (z. B. FAZ, 29. April 2014) kommen mit der europäischen Bankenabgabe auf die deutschen Kreditinstitute neben der deutschen Bankenabgabe beträchtliche Mehrkosten zu. Im Vergleich zur jetzigen nationalen Bankenabgabe könnte sich die Belastung sogar verdreifachen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um auf die Festlegung der genauen Höhe der europäischen Bankenabgabe im Sinne der Nord/LB Einfluss zu nehmen?
2. Welche Modellrechnungen existieren zur künftigen Belastung der Nord/LB durch die europäische Bankenabgabe?
3. Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen bzw. sind geplant oder denkbar, um einen negativen Einfluss der europäischen Bankenabgabe auf die Ertragslage der Nord/LB zu verhindern?

Niedersächsisches Finanzministerium

Beim Aufbau der Bankenunion wird die 1. Säule ergänzt um den einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus (SRM/BRRD), der dazu beitragen soll, dass Abwicklungen möglichst effizient und ohne Rückgriff auf den Steuerzahler durchgeführt werden.

Das zentrale Element des Abwicklungsmechanismus ist die Einführung eines einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds („single resolution fund“, SRF), mit dem die Abwicklungsverfahren finanziert werden sollen und in den alle Banken einzahlen („Europäische Bankenabgabe“).

Der Abwicklungsfonds soll innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren aufgebaut werden und ein Volumen von 55 Mrd. Euro erreichen. Die Zielgröße wurde auf 1 % der gedeckten Einlage aller Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Der Abwicklungsfonds soll sich in nationale Kammern (sogenannte Compartments) unterteilen und in einem Zeitraum über acht Jahre schrittweise vergemeinschaftet werden.

Die Übertragung der nationalen Mittel auf den Abwicklungsfonds und die Vergemeinschaftung der nationalen Kammern soll in einem zwischenstaatlichen Vertrag geregelt werden. Reichen die finanziellen Mittel für die Abwicklung nicht aus, können für den Abwicklungsfonds Kredite am Kapitalmarkt oder bei den Mitgliedstaaten aufgenommen werden.

Die Beiträge in den Abwicklungsfonds sollen sich aus einem Sockelbeitrag und einer Risikokomponente zusammensetzen. Der Sockelbeitrag berechnet sich aus dem Verhältnis von Institutsverbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten aller Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten (abzüglich Eigenmittel und gedeckte Einlagen). Bei der Anpassung nach dem Risikoprofil wird u. a. neben der Risikoexponiertheit und der systemischen Bedeutung auch die Mitgliedschaft in einer Institutssicherung mit berücksichtigt.

Die genaue Ausgestaltung und das Verhältnis der beiden Komponenten sind derzeit jedoch noch offen und müssen noch verhandelt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei der Gestaltung des europäischen Abwicklungsfonds geht es nicht darum, die Wunschbelastung eines einzelnen Instituts zu ermitteln, sondern um die Umsetzung eines wesentlichen Bausteins der auch von der alten schwarz-gelb geführten Bundesregierung geforderten Bankenunion. Entscheidend ist dabei eine Einigung im gesamteuropäischen Kontext. Nur durch eine zentrale und gemeinsame Verantwortung kann ein sicherer und soliderer Finanzsektor aufgebaut werden.

Im Rahmen der Beratungen im Bundesrat hat sich Niedersachsen deshalb klar für die Bankenunion ausgesprochen. Mit im Vordergrund standen dabei Schutz und Entlastung des Steuerzahlers. Ein finanziell stärker aufgestellter einheitlicher Abwicklungsfonds anstelle rein nationaler Abwicklungsfonds führt zu einer Reduzierung der Haftungsrisiken für den Steuerzahler über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

Öffentliche Eigentümer von Kreditinstituten sollen und werden dabei nicht besser gestellt werden als private oder genossenschaftlich organisierte Institute.

Es wäre jedoch folgerichtig, wenn diese Gleichbehandlung auch im europäischen Beihilferecht zum Maßstab genommen würde. Im Koalitionsvertrag haben sich SPD und CDU dazu eindeutig positioniert.

Zu 2:

Da es noch keinerlei gesicherte Hinweise auf die Kostenhöhe gibt, existieren auch keine seriösen und belastbaren Modellrechnungen. Die weiteren Verhandlungen und die sich daraus ergebenden Ausgestaltungsmöglichkeiten und -erfordernisse sind abzuwarten.

Zu 3:

Die Einzahlung der Kreditinstitute in den europäischen Abwicklungsfonds wird Auswirkungen auf die Kostensituation sämtlicher betroffener Banken haben, somit auch für die NORD/LB. Eine Mehrbelastung der NORD/LB lässt sich unter diesen Bedingungen nicht verhindern.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen sowie die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

46. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Einsatzfähigkeit des Wasserwerfers Wawe 10

Wie verschiedenen Presseberichten zu entnehmen war, ist der neue Wasserwerfer Wawe 10 bei einer realitätsnahen Übung der Thüringer Polizei von den eigenen Leuten beschädigt worden.

Nach Angaben der Landespolizeidirektion haben Beamte der Bereitschaftspolizei im Rahmen der Übung den Wasserwerfer mit Wurfgeschossen attackiert, wodurch es zu drei faustgroßen Schäden an der Polycarbonat-Panzerverglasung des Einsatzfahrzeuges gekommen ist.

Ein solcher Schaden ist überraschend, zumal bei der Übung nicht Steine, sondern Eier, Tennisbälle und halb gefüllte PET-Flaschen (0,5 l) verwendet wurden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Wasserwerfer Wawe 10 in Niedersachsen, insbesondere in Hinblick auf die Effektivität und „Robustheit“ des Fahrzeugs?
2. Haben in Niedersachsen vergleichbare Versuche wie in Thüringen stattgefunden und, wenn ja, wie war das Ergebnis?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Einsatzfähigkeit des neuen Wasserwerfers vor dem Hintergrund der Thüringer - und gegebenenfalls eigener - Erfahrungen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Eine dauerhaft erfolgreiche Polizeiarbeit setzt neben einer zukunftsfähigen Sicherheitsarchitektur auch eine gute technische Ausstattung voraus. Größere Einsatzanlässe als Kernaufgabe der Polizei Niedersachsen werden oft von der Bereitschaftspolizei bewältigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dabei mit verbalen und zum Teil auch mit tätlichen Angriffen rechnen, denen sie wirksam begegnen sollen.

Seit vielen Jahren sind Wasserwerfer bei den Polizeien der Länder und des Bundes als wirksames sogenanntes Distanzeinsatzmittel eingeführt. Sie können als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt i. S. d. § 69 Abs. 3 Nds. SOG beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Polizei eingesetzt werden.

Wasserwerfer werden hauptsächlich zur Räumung von Straßen und Plätzen sowie zur Bekämpfung von Bränden bei polizeilichen Einsätzen eingesetzt.

Nach einem Bericht des Bundesministeriums des Inneren wurde bei einer Präsentation des neuen Wasserwerfers 10 (WaWe 10) der Bereitschaftspolizei Thüringen am 25.03.2014 das Fahrzeug in

einer typischen Einsatzsituation vorgeführt und mit Tennisbällen, halbgefüllten 0,5 l-PET-Flaschen und rohen Eiern beworfen. Danach waren auf der Frontscheibe mehrere gleich aussehende Tref-ferstellen erkennbar.

Dabei wurde nicht die Scheibe an sich beschädigt, sondern nur die Schutzlackierung der Polycarbonatscheiben. Es kam zu Rissen in der Oberfläche des Schutzlacks, die allerdings nicht zum Verlust der Schutzwirkung der Schutzverglasung führten. Die Schutzwirkung der Scheibe war jederzeit gewährleistet und das Fahrzeug in Thüringen war weiterhin voll einsatzfähig. Der Ersatz der Frontscheibe des Fahrzeugs war nicht erforderlich.

Die Beschädigungen ähneln den bekannten Verschleißspuren, die durch den Gebrauch von mit Schutzverglasung versehenen Fahrzeugen entstehen. So zeigen eine Vielzahl von Einsatzfahrzeugen der Bereitschaftspolizei vergleichbare Beschädigungen, die durch altersbedingten Verschleiß oder einsatzbedingte Beanspruchung verursacht werden. Es gehört seit Jahrzehnten zu den Erfahrungen der Bereitschaftspolizei der Länder, dass die Oberfläche der mit einem Schutzlack versehenen Polycarbonatscheiben empfindlich ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen ist seit dem 17.08.2012 bei der Technischen Einsatzeinheit der Bereitschaftspolizei der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen in Hannover ein WaWe 10 im Einsatz. Das Fahrzeug wurde bereits bei mehreren Einsatzlagen eingesetzt, wobei bisher noch keine Wasserabgabe mit dem WaWe 10 erfolgt ist. Die bisherigen Erfahrungen mit dem WaWe 10 sind positiv. Das Fahrzeug erweist sich als zuverlässig, robust und steht jederzeit für Einsätze zur Verfügung.

Zu 2:

Der WaWe 10 wird auch in der Aus- und Fortbildung eingesetzt. Hierbei werden möglichst realitätsnahe Einsatzsituationen nachgestellt und u. a. Gegenstände gegen das Fahrzeug geworfen, um die Reaktion der Besatzung in solchen „Einsatzsituationen“ zu trainieren. Bei den bislang als „Wurfgeschoss“ verwendeten Gegenständen handelte es sich um Tennisbälle, Schuhe, gefüllte PET-Flaschen (0,5 l) und auch kleinere Holzklötze. Der WaWe 10 wurde bei diesen Bewürfen mehrfach an verschiedenen Stellen getroffen, ohne dass dabei Schäden aufgetreten sind.

Zu 3:

Der WaWe 10 des Landes Niedersachsen ist voll einsatzfähig. Aufgrund der Tatsache, dass der WaWe 10 aus Niedersachsen keine Beschädigungen aufweist, und der Erkenntnis, dass die Beschädigung des WaWe 10 des Landes Thüringen keine Funktionsbeeinträchtigung darstellt, müssen außer den vorgeschriebenen monatlichen technischen Überprüfungen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

47. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Hillgriet Eilers (FDP)

Berufliche Migration

Seit dem Jahr 2007 sind nach Angaben der Bundesregierung 16 882 in Deutschland ausgebildete Ärzte ins Ausland abgewandert. Davon gingen 4 269 in die Schweiz, 1 659 nach Österreich und 1 041 Ärzte wanderten in die USA aus.

In Deutschland schlägt den Angaben zufolge ein Medizinstudium (Humanmedizin) im Schnitt mit 193 000 Euro an Ausbildungskosten bis zum Staatsexamen zu Buche.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Ärztinnen und Ärzte sind seit 2007 in Niedersachsen ausgebildet worden, und wie viele haben Niedersachsen verlassen?
2. In welchen Bereichen haben diese nach Kenntnis der Landesregierung gearbeitet (stationär, ambulant, hausärztlich, fachärztlich)?

3. In welche Länder bzw. Bundesländer sind diese Mediziner überwiegend gegangen, und wie viele sind aus anderen Ländern bzw. Bundesländern nach Niedersachsen gekommen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Angaben der Anfrage decken sich mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zu- und Abwanderung von ausgebildeten Medizinerinnen und Medizinern“ (vgl. BT-Drs. 18/1162 vom 14.04.2014) zur dortigen Frage 1 (S. 3) und Frage 3 (S. 4). In der Vorbemerkung weist die Bundesregierung darauf hin, dass ihr zur Zu- und Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten

- Daten der Bundesärztekammer,
- Daten aufgrund der Meldungen der Länder über die Anzahl der Entscheidungen, die zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zwecke der Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Europäischen Kommission getroffen wurden,
- Daten aus der Bundesstatistik über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

vorliegen. Nach Einschätzung der Bundesregierung vermitteln diese - zum Teil nach Bundesländern gegliederten - Daten allerdings nur einen unzureichenden Überblick über die Zu- und Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten nach bzw. aus Deutschland.

Die Landesregierung erhebt keine eigenen statistischen Daten über die in der Anfrage angesprochenen Befunde. Sie ist daher auf die von dritter Seite zur Verfügung gestellten Angaben angewiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Auskunft des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung, durch den die Aufgaben des Landesprüfungsamts für Heilberufe wahrgenommen werden, haben seit 2007 in Niedersachsen 6 382 Personen das Studium der Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen.

Nach Auskunft der Ärztekammer Niedersachsen haben seit 2007 entsprechend folgender Tabelle Ärztinnen bzw. Ärzte mit deutscher bzw. nicht deutscher Staatsangehörigkeit ihre ärztlichen Tätigkeiten (gegebenenfalls auch Facharztausbildungen) im Ausland fortgesetzt:

Jahr	Ärztinnen/Ärzte mit deutscher Staatsangehörigkeit	Ärztinnen/Ärzte mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit
2013	67	59
2012	82	43
2011	488	159
2010	419	122
2009	342	92
2008	127	189
2007	140	25
Summe	1 665	689

Die Anzahl der Wechsel in andere Bundesländer ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 2:

In welchen Bereichen die Ärztinnen und Ärzte, die Niedersachsen seit 2007 verlassen haben, gearbeitet haben, ist der Landesregierung nicht bekannt. Bekannt ist aus Angaben der Ärztekammer Niedersachsen mit Stand vom 31.12.2013, dass in Niedersachsen 14 896 Ärztinnen und Ärzte stationär und 12 975 Ärztinnen und Ärzte ambulant tätig sind. Aus der Bedarfsplanung für die ver-

tragsärztliche Versorgung ist der Landesregierung darüber hinaus bekannt, dass in Niedersachsen 4 999 Ärztinnen und Ärzte hausärztlich und 7 619 Ärztinnen und Ärzte fachärztlich tätig sind.

Zu 3:

Nach Auskunft der Ärztekammer Niedersachsen sind Ärztinnen und Ärzte, die Niedersachsen seit 2007 verlassen haben, überwiegend in die Schweiz, nach Österreich und in die USA gegangen. Nach Niedersachsen sind Ärztinnen und Ärzte seit 2007 überwiegend aus Rumänien, Österreich und der Ukraine gekommen. Über die Anzahl der Wechsel aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

48. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Minister Wenzel und die Elbvertiefung

Nach einem Bericht in der *Nordsee-Zeitung* vom 13. Januar 2014 hat sich die Kreisgruppe Cuxhaven des BUND mit einem offenen Brief an Umweltminister Wenzel gewandt und ihn aufgefordert die Haltung der rot-grünen Landesregierung zur Elbvertiefung klarzustellen. So habe Minister Wenzel in einem Gespräch mit Vertretern der Stadt Cuxhaven noch im April 2013 der Vorgängerregierung vorgeworfen, sich ohne eigene Prüfung auf die Unterlagen der Träger des Vorhabens verlassen zu haben. Auch habe er eine juristische Prüfung gefordert, ob das Land nicht sogar verpflichtet sei, das Einvernehmen nicht zu erteilen. Die Kreisgruppe des BUND möchte laut Zeitungsbericht nun wissen, warum Herr Minister Wenzel seinen damaligen Ankündigungen keine Taten folgen lasse. Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP) vom 4. Februar 2014 (Drucksache 17/1363) antwortete die Landesregierung in diesem Zusammenhang, dass „es nicht nachvollziehbar ist, auf welche Quelle sich der Fragesteller stützt“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind ihr der Bericht in der *Nordsee-Zeitung* vom 13. Januar 2014 mit der Überschrift „Elbvertiefung: Brief an Minister Wenzel“ und der entsprechende Brief bekannt?
2. Hat Minister Wenzel die in der Einleitung wiedergegebenen Aussagen in dem Gespräch mit den Vertretern der Stadt Cuxhaven gemacht?
3. Teilt sie folgende Aussage des Abgeordneten Stefan Wenzel aus der Plenarsitzung vom 21. März 2012: „Angesichts der Tatsache, dass wir es mit einem erheblich veränderten Wasserkörper mit größtenteils mäßigem bis schlechtem Unterhaltungszustand zu tun haben, ist eine weitere Verschlechterung schlicht und einfach nicht zulässig. (...) Sie haben nicht nur die rechtlichen Möglichkeiten, Nein zu sagen. Sie müssen aufgrund der Rechtslage sogar Nein sagen, (...)“?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bereits in den Antworten auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Dr. Birkner und Dr. Hocker (FDP) (Drs. 17/1363) sowie des Abgeordneten Schönecke (CDU) (Drs. 17/1408) ist auf das in der Vorbemerkung zu dieser mündlichen Anfrage zitierte Gespräch, das Minister Wenzel in Cuxhaven geführt hat, eingegangen worden.

Den Termin, der in dem offenen Brief der Kreisgruppe Cuxhaven des BUND zitiert wird, hatte Herr Wenzel im April 2012 in seiner Funktion als Abgeordneter des Niedersächsischen Landtags wahrgenommen. Insofern ist dieser Sachverhalt in dem Schreiben des BUND nicht korrekt dargestellt. Die unkorrekte Datumsangabe findet sich dann auch in dem Bericht der *Nordsee-Zeitung* vom 13. 01.2014 wieder.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, hatte Herr Wenzel im April 2012 in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Gespräch mit Vertretern der Stadt

Cuxhaven u. a. auch zu dem Thema Elbvertiefung geführt. In diesem Gespräch hatte er seine Haltung zu dem Vorhaben zum Ausdruck gebracht.

Zu 3:

Die Einvernehmensbehörde, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, unterzog den Planfeststellungsentwurf seinerzeit einer intensiven Prüfung hinsichtlich aller einvernehmensrelevanten Belange. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die wasserwirtschaftlichen und landeskulturellen Belange Niedersachsens im gebotenen Umfang berücksichtigt worden waren, und hat daraufhin am 03.04.2012 das Einvernehmen erteilt.

Inwieweit die Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des Verschlechterungsverbots im Planfeststellungsbeschluss rechtlich zutreffend erfolgt ist, ist u. a. Gegenstand der Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt abzuwarten. Siehe hierzu auch die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Hocker (FDP) - Drs. 17/475 - Dr. Birkner und Dr. Hocker (FDP) - Drs. 17/1363 - und Schönecke (CDU) - Drs. 17/1408.

49. Abgeordnete Horst Kortlang, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Weshalb wurde das Ziel der EU-Förderung verfehlt?

In der Drucksache 17/1390, Seite 73, antwortet die Landesregierung, dass „eine fehlende Steuerung in der Landesförderpolitik mit dazu beigetragen (hat), dass die eigentliche Zielsetzung der EU-Kohäsionspolitik verfehlt wurde.“ Dies widerspricht der Aussage von Ministerpräsident Weil zum gleichen Sachverhalt im März-Plenum 2014 zu TOP 18 a. „Und dann kann ich nur noch einmal wiederholen, was ich ebenfalls diverse Male gesagt habe: Niemand behauptet, dass Mittel falsch verteilt worden sind ... in dem Sinne, dass damit nichts Sinnvolles gemacht worden sei.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die EU-Mittelvergabe und das Engagement der beteiligten Akteure in der Förderperiode 2007 bis 2013 bezüglich der Sinnhaftigkeit?
2. Wie werden sich die noch zu erstellenden Handlungsstrategien im Sinne einer vorausschauenden Planung zur Verknüpfung der wichtigen Handlungsfelder als wichtiges Bindeglied zwischen der Förderpolitik und der regionalen Landesentwicklung inhaltlich im Sinne eines Strategiemangement (Beobachtung, Analyse, Entscheidung) aufbauen, damit die Zielsetzung der EU-Kohäsionspolitik diesmal nicht verfehlt wird?
3. Was versteht die Landesregierung konkret unter positiven Impulsen für eine nachhaltige Entwicklung in allen Teilen Niedersachsens, und nach welchen Parametern will die Landesregierung eine gerechte und gleichrangige Entwicklung aller Landesteile messen?

Niedersächsische Staatskanzlei

In der EU-Förderperiode von 2007 bis 2013 erfolgte die Wahrnehmung der für die Regionalentwicklung maßgeblichen Aufgaben ohne operative Koordinierung in der Fläche. In der kommenden EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 werden die Ämter für regionale Landesentwicklung diese Aufgabe übernehmen. Die Ämter werden dafür Sorge tragen, dass die aus den EU-Fonds für regional bedeutsame Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel anhand der regionalen Bedarfe eingesetzt werden und so eine nachhaltige Entwicklung in allen Landesteilen Niedersachsens initiiert wird. So leistet die Landesregierung ihren Beitrag zur Erreichung der Strategieziele „Europa 2020“ und der EU-Kohäsionsziele.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Verteilung der EU-Mittel in der Förderperiode von 2007 bis 2013 zeigt deutlich, dass insbesondere die wirtschaftlich schwachen Landesteile nur unterdurchschnittlich von den Strukturhilfen profitierten. Dieser Sachverhalt resultierte trotz eines hohen Engagements der beteiligten Akteure nicht zuletzt aus einer fehlenden regionalen Koordination der EU-Förderung. Dadurch haben die in vielen

Studien aufgezeigten Disparitäten zwischen den niedersächsischen Landesteilen weiter zugenommen. Aus diesen Gründen nimmt die Landesregierung eine Neuausrichtung der EU-Förderung vor.

Zu 2:

Die Ämter für regionale Landesentwicklung erarbeiten derzeit mit den jeweiligen Akteuren vor Ort die Regionalen Handlungsstrategien. Diese dienen zukünftig als praxisorientiertes Instrument der regionalen Kooperation dazu, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von Regionen durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft in dem jeweiligen Planungsraum zu stärken. Folglich werden so die endogenen regionalen Potenziale durch die Handlungsstrategien aktiviert, um eine nachhaltige Regionalentwicklung in allen Landesteilen auszulösen. Die in den Regionalen Handlungsstrategien erarbeiteten Handlungsfelder bilden dabei die Grundlage für die regionalisierte EU-Förderung im Zeitraum von 2014 bis 2020.

Zu 3:

Durch die Initiierung und Umsetzung von Fördermaßnahmen auf der Basis regionaler Bedarfslagen sollen Anreize für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung in Niedersachsen gesetzt werden. Um diese Entwicklung zu messen, stehen u. a. folgende Indikatoren zur Verfügung: demografische Entwicklung, Wirtschafts- und Beschäftigtenentwicklung und Einkommensentwicklung.

50. Abgeordnete Gabriela König, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Sind PPP-Finanzierungen bei Autobahnbauvorhaben in Niedersachsen ein „krimineller Akt“, ein „Kniefall vor der Bau- und Finanzindustrie“ oder „grundsätzlich alternative Finanzierungsmöglichkeiten“?

Die Landesregierung führt in der Drucksache 17/1403 aus, dass der Bundesfernstraßenetat einen engen Spielraum besitzt. Vor diesem Hintergrund und dem grundsätzlichen Interesse, dass die in Rede stehende Baumaßnahme - hier die feste Elbquerung im Verlauf der geplanten A 20 - „möglichst bald gebaut wird“, bringt die Landesregierung alternative Finanzierungsmöglichkeiten ins Gespräch. Abgeordnete der Regierungskoalition bezeichnen die abschnittsweise privatfinanzierte Realisierung der A 7 als kriminellen Akt (siehe u. a. *Göttinger Tageblatt* vom 18. März 2014 oder *HNA* vom 17. März 2014). Im Koalitionsvertrag nehmen die Vertragsparteien eine Mittelposition zu PPP-Projekten ein, indem sie sie als „risikoreich“, „ungeeignet zur Finanzierung staatlicher Aufgaben“, aber auch als „eine Option“ (Koalitionsvertrag Seite 21) bezeichnen. Nachdem die gesamte rot-grüne Landesregierung und weite Teile der Regierungskoalition die Bedeutung der hafensrelevanten Verkehrsprojekte A 20 und A 39 erkannt haben (Drucksachen 17/1403 und 17/434) und selbst Minister Stefan Wenzel - Stichwort „Elbvertiefung“ - „in einer gut funktionierenden Hafeninfrastruktur die wirtschaftliche Entwicklung Niedersachsens“ anerkennt (Drucksache 17/1408), besteht Klärungsbedarf bezüglich der künftigen Finanzierung von Infrastrukturprojekten in Niedersachsen. Institutionelle Anleger stünden für die Finanzierung von dringend benötigten Infrastrukturen bereit, während es zeitgleich im Verkehrsbereich einen milliardenschweren staatlichen Investitionsstau (7,2 Milliarden Euro/Jahr) gibt. Dies wurde auch auf der Verkehrsministerkonferenz in Leipzig thematisiert, wobei hier die Schaffung eines steuerfinanzierten „Sondervermögens“ gefordert worden ist. Insgesamt gilt die Infrastruktur in Deutschland noch als ein Standortvorteil für Unternehmen und damit auch für die Wirtschaftsleistung. Untersuchungen bescheinigen, dass sich Investitionen in die Infrastruktur bereits nach vier bis fünf Jahren durch eine gesteigerte Wirtschaftsleistung amortisieren würden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu einem PPP-Finanzierungsmodell bezüglich der geplanten festen Elbquerung im Rahmen der A 20, um eine zeitnahe Realisierung zu bewerkstelligen?
2. Kann sich die Landesregierung eine Realisierung einzelner Infrastrukturprojekte, z. B. Straßenbauprojekte der „Ahrensburger Liste“, die eine besondere hafensrelevante Bedeutung für Norddeutschland haben, als PPP-Projekt vorstellen? Wenn ja, welche und unter welchen Umständen? Wenn nicht, warum nicht?
3. Wie wirken sich nach Auffassung der Landesregierung Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen mittel- bis langfristig auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Niedersachsen aus, und was wird die Landesregierung diesbezüglich unternehmen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das Finanzierungsinstrument ÖPP ist nach Auffassung der Landesregierung weder ein „krimineller Akt“, noch ein „Kniefall vor der Bau- und Finanzindustrie“ sondern eine weitere Beschaffungsvariante zur konventionellen Haushaltsfinanzierung.

Unabhängig davon steht die Landesregierung ÖPP-Projekten im Infrastrukturbereich kritisch, gleichwohl ergebnisoffen gegenüber.

Nur wenn im Einzelfall eindeutig und öffentlich transparent überprüfbar die Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Vorhabens nachgewiesen wird, kann dessen Umsetzung eine Option zur herkömmlichen Finanzierung sein.

Die Ausführungen der Landesregierung zur A 20 einschließlich einer festen Elbequerung und deren besondere Bedeutung für die norddeutschen Küstenländer, auf die in der Einleitung der Kleinen Anfrage (Drucksache 17/1403 vom April 2014) Bezug genommen wird, gelten nach wie vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Landesregierung ist alternativen Finanzierungsinstrumenten für Infrastrukturprojekte gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen. Sie hat wiederholt erklärt, dass sie dem Bau der A 20 einschließlich Elbequerung große Bedeutung beimisst.

Zu 3:

Der Zusammenhang zwischen einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur und deren Bedeutung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Niedersachsens steht außer Frage.

Diese bemisst sich jedoch nicht allein an den Investitionen für notwendige neue Verkehrsinfrastruktur oder am bedarfsgerechten Ausbau. Für die Landesregierung gehört dazu auch der dauerhafte Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umfangreichen vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

Die Verkehrsministerkonferenz der Länder hat in ihrer Sonderkonferenz im Oktober 2013 den Bund aufgefordert, sich in Zusammenarbeit mit den Verkehrsministern der Länder mithilfe geeigneter Finanzierungsoptionen für eine auskömmliche, dauerhafte und rechtssichere Finanzierung von Erhalt und Betrieb, Nachholbedarf für Aus- und Neubau der Verkehrsinfrastruktur einzusetzen. Dies entspricht auch den Intentionen der Landesregierung.

51. Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Heiko Maas - Einführung von ergänzenden Strafzumessungsgründen

Der Bundesminister der Justiz, Heiko Maas, plant zurzeit eine Änderung des § 46 des Strafgesetzbuchs (StGB). Ein entsprechender Gesetzentwurf enthält eine textliche Ergänzung, wonach insbesondere „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Motive strafverschärfend sein sollen. Diese Motive sollen also von den Gerichten bei der Strafzumessung zukünftig stärker berücksichtigt werden.

Rechtsexperten kritisieren vor allem den Begriff „menschenverachtend“. Dieser sei zu unbestimmt, da der Begriff „menschenverachtend“ sehr subjektiv sei. Die Entscheidung darüber, ob sich eine Straftat über das Kriterium „sonstige menschenverachtende“ Motive für eine höhere Strafzumessung qualifiziert, würde somit stark von der individuellen Einschätzung des befassten Richters abhängen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzentwurf, insbesondere in Hinblick auf die neu einzuführenden Motive, die bei der Strafzumessung berücksichtigt werden sollen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Formulierung „sonstige menschenverachtende“ Motive hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes?
3. Wird die Landesregierung einen Gesetzentwurf unterstützen, der die oben genannten Motive bei der Strafzumessung nach § 46 StGB ergänzt?

Niedersächsisches Justizministerium

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat dem Niedersächsischen Justizministerium mit Schreiben vom 25.04.2014 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Über die konkreten Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses hinaus sieht der Entwurf eine Regelung vor, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind.

Um dies zu erreichen, wird folgende Änderung des Strafgesetzbuchs vorgeschlagen:

In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Ziele des Täters“ die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ eingefügt.

Zu dieser wie zu den anderen in dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen werden derzeit die Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwaltschaften des Landes angehört. Erst nach Abschluss dieser Beteiligung wird sich das Justizministerium zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz äußern. Mit Rücksicht auf diesen Sachstand ist eine Bewertung des Referentenentwurfs durch die Landesregierung derzeit nicht möglich und nicht veranlasst. Die Landesregierung wird sich mit den Vorschlägen des Bundesministeriums erst befassen, wenn sie in einen von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf Eingang gefunden haben und dieser dem Bundesrat zur Stellungnahme vorliegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Auf die Vorbemerkungen verwiesen.

52. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)**Netzausbau in Niedersachsen**

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Landesregierung vom 24. März 2014 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP), Drucksache 17/1400, fragen wir die Landesregierung:

1. Was versteht die Landesregierung konkret unter „ökologisch sinnvoller“ Erdverkabelung, der sie nach ihrer Antwort auf Frage 5 dort, wo es rechtliche möglich ist, Priorität geben möchte?
2. Wie genau will die Landesregierung „ökologisch sinnvoller“ Erdverkabelung Priorität geben und sicherstellen, dass dies in der Bundesfachplanung und im anschließenden Planfeststellungsverfahren Rechnung berücksichtigt wird?
3. Wie setzt sich die in der Antwort zu Frage 11 genannte „ressortübergreifende Arbeitsgruppe“ konkret zusammen, und wie sehen das Arbeitsprogramm sowie der hierzu unterlegte Zeitplan der Arbeitsgruppe im Detail aus?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Frage nach ökologisch sinnvoller Teilerdverkabelung muss im Einzelfall unter Einbeziehung aller rechtlich zulässigen Optionen betrachtet werden. Ein Beispiel ist die geplante Elbquerung der SuedLink-Trasse. Eine Überspannung der Elbe ist u. a. aufgrund großer ökologischer und technischer Hinderungsgründe nicht sinnvoll möglich (z. B. Vogelschutz, Höhe von Freileitungsmasten).

Hier wird der Vorhabenträger deshalb voraussichtlich von vornherein die Genehmigung für eine Tunnel- oder Dükerlösung beantragen.

Zu 2:

Die Möglichkeiten zur Nutzung der Teilerdverkabelung werden vom Bundesgesetzgeber durch das Energieleitungsbaugesetz (EnLAG) und das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vorgegeben. Das EnLAG lässt gemäß § 2 Abs. 1 nur für bestimmte Pilotprojekte Teilerdverkabelungen zu. Darüber hinaus legt das BBPlG in § 2 Abs. 2 weitere Pilotprojekte fest. Die Regelungen im Bundesbedarfsplan basieren auf § 12 e Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Projekte zur Teilerdverkabelung müssen dabei die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des EnLAG erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass Teilerdverkabelungen bisher nur bei einer unvermeidlichen Annäherung an die Wohnbebauung von weniger als 400 m im Innen- und weniger als 200 m im Außenbereich im Sinne der § 34 und 35 Baugesetzbuch zulässig sind.

Im Zuge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle) und der Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf in Artikel 11 eine Ausweitung der Teilerdverkabelungsoption beim Neubau von Stromtrassen auf weitere Pilotprojekte des Bundesbedarfsplans (Gleichstromprojekte zur verlustarmen Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen) vorgesehen. Dies reicht jedoch nach Auffassung der Landesregierung unter Akzeptanzgesichtspunkten nicht aus. Im Rahmen der Novellierung des EEG sowie weiterer energiewirtschaftlicher Bestimmungen wird die Landesregierung einen weitergehenden Änderungsantrag zur Anpassung des Gesetzesentwurfs in den Bundesrat mit dem Ziel einbringen, alle neuen Vorhaben prinzipiell für die Teilerdverkabelung zugänglich zu machen.

Dies soll nicht nur - wie bisher - bei Unterschreitung von bestimmten Abständen zur Wohnbebauung möglich sein, sondern auch bei Streckenverkürzungsmöglichkeiten und zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange,

Darüber hinaus soll der im Bundesfachplanungsverfahren von der Bundesnetzagentur festgestellte, maximal 1 000 m breite Trassenkorridor bei den Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ausnahmsweise breiter gefasst bzw. davon abgewichen werden können.

Damit würden die nötigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, Teilerdverkabelung in begründeten Einzelfällen auch aus naturschutzfachlichen bzw. ökologischen Gründen durchzuführen.

Zu 3:

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema SuedLink setzt sich aus Vertretern des MU, MW, ML, MWK, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Ämter für regionale Landesentwicklung sowie der Staatskanzlei zusammen. Die Federführung liegt bei ML.

Ziel der ressortübergreifenden AG ist die frühzeitige Einbringung raumordnerischer und fachlicher Belange des Landes in die Planungen des Vorhabensträgers, bevor dieser den förmlichen Antrag auf Bundesfachplanung für eine bestimmte Trasse stellt. Nach Vorliegen der Antragsunterlagen wird die Arbeitsgruppe zeitnah die Stellungnahme des Landes für die Antragskonferenz erarbeiten und gegebenenfalls Alternativvorschläge gemäß § 7 Abs. 3 NABEG einreichen.

Mit dem Antrag auf Bundesfachplanung für die SuedLink-Trasse wird erst im zweiten Halbjahr 2014 gerechnet.

53. Abgeordnete Gabriela König, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Netzausbauprojekte in Niedersachsen - Staatssekretär Beckmeyer

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. April von einem Besuch des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium, Uwe Beckmeyer (SPD), in Osnabrück und Melle. Während seines Besuchs habe Uwe Beckmeyer die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich möglicher Erdverkabelungen gedämpft.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung folgende Antworten Beckmeyers an die Bürger in Osnabrück-Voxtrup und Melle-Wellingholzhausen zur Erdverkabelung: „Sie sind nicht die einzigen Menschen in der Republik (...) Wir können nicht hier ein Feuer löschen und damit anderswo einen Flächenbrand auslösen. (...) Diese Sensibilität ist keine Antwort, dass wir hier überall Erdkabel verlegen“. Es gehe „um den Standort Deutschland“ und die Energiewende. Gleichwohl wolle er „überlegen, wie man den Menschen vor Ort helfen kann“?
2. Teilt die Landesregierung die Aussage Beckmeyers, dass eine Änderung des EnLAG, das die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Übertragungsnetzbetreibers Amprion darstellt, nicht auszuschließen sei? Falls ja, wie gedenkt die Landesregierung sich bei einer möglichen Änderung des EnLAG einzubringen?
3. Welche konkreten Initiativen hat die Landesregierung bisher ergriffen und beabsichtigt sie noch zu ergreifen, um die Option der Erdverkabelung beim Energieleitungsausbau generell zu eröffnen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Netzausbau ist die zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Schlüssel für die erfolgreiche Energiewende sind die Verstärkung und Erweiterung des bestehenden Verbundnetzes durch den Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitungen, ergänzt durch punktuelle Nord-Süd-Gleichstromleitungen, sowie die Errichtung der erforderlichen Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks. Niedersachsen ist in besonderem Maße vom Netzausbau auf der Höchstspannungsebene betroffen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass zur Verbesserung der Akzeptanz Freileitungstrassen den unmittelbaren Siedlungsbereich meiden.

Nach Auffassung der Landesregierung kann der Einsatz von Erdkabeln zur Vermeidung von Siedlungsannäherungen durch Freileitungen dazu beitragen, die Belastungen der Bevölkerung durch neue Leitungstrassen zu vermindern und die Akzeptanz zu erhöhen. Daher setzt sich Niedersachsen dafür ein, dass diese Teilverkabelungsoption für alle künftigen Netzausbauprojekte auf Höchstspannungsebene im Genehmigungsverfahren angewandt werden kann und nicht auf die Pilotprojekte beschränkt bleibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Mit großer Sorge sieht die Landesregierung den Umstand, dass bisher nur für drei Maßnahmen nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) in Niedersachsen Teilerdverkabelungsmöglichkeiten bei unvermeidlichen Siedlungsannäherungen vorgesehen sind. Die EnLAG Projekte Nr. 16 und 18 im dicht besiedelten Raum Osnabrück gehören bisher nicht dazu. Daher ergreift die Landesregierung im Bundesrat jetzt erneut die Initiative und beantragt im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die entsprechende Änderung des Energiewirtschaftsrechts, um auch hier eine Teilerdverkabelung zu ermöglichen.

Zu 2:

Der Bundesgesetzgeber hat erkannt, dass die derzeitigen Regelungen für die Verbesserung der Akzeptanz und damit zur Beschleunigung des Netzausbaus nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Teilerdverkabelung werden durch das EnLAG und das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Das EnLAG lässt gemäß § 2 Abs. 1 nur für bestimmte Pilotprojekte Teilerdverkabelungen zu. Darüber hinaus legt das BBPlG in § 2 Abs. 2 weitere Pilotprojekte fest. Die Regelungen im Bundesbedarfsplan basieren auf § 12 e Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Projekte zur Teilerdverkabelung müssen dabei die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des EnLAG erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass Teilerdverkabelungen bisher nur bei einer unvermeidlichen Annäherung an die Wohnbebauung von weniger als 400 m im Innen- und weniger als 200 m im Außenbereich im Sinne der § 34 und 35 Baugesetzbuch zulässig sind. Im Zuge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle) und einer Änderung des Energiewirtschaftsrechts hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf in Artikel 11 u. a. eine Ausweitung der Teilerdverkabelungsoption beim Neubau von Stromtrassen auf weitere Pilotprojekte des Bundesbedarfsplans (Gleichstromprojekte zur verlustarmen Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen) vorgesehen. Dies reicht jedoch nach Auffassung der Landesregierung unter Akzeptanzgesichtspunkten nicht aus.

Im Rahmen der Novellierung des EEG sowie anderer energiewirtschaftlicher Bestimmungen wird die Landesregierung einen weitergehenden Änderungsantrag zur Anpassung des Gesetzesentwurfs in den Bundesrat mit dem Ziel einbringen, alle neuen Vorhaben prinzipiell für die Teilverkabelung zugänglich zumachen.

Dies soll nicht nur - wie bisher - bei Unterschreitung von bestimmten Abständen zur Wohnbebauung möglich sein, sondern auch bei Streckenverkürzungsmöglichkeiten und zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange.

Darüber hinaus soll der im Bundesfachplanungsverfahren von der Bundesnetzagentur festgestellte, maximal 1 000 m breite Trassenkorridor bei den Verfahren nach dem NABEG ausnahmsweise doch breiter gefasst bzw. davon abgewichen werden können.

Insofern ist aus Sicht der Landesregierung eine Änderung des EnLAG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, im Übrigen bleibt der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

54. Abgeordnete Hermann Grupe, Björn Försterling und Christian Grascha (FDP)

Wie wird die Braunschweiger Landessparkasse noch „sparkassiger“, z. B. in Golmbach?

In der *Braunschweiger Zeitung*, Ausgabe vom 4. April 2014, wird Finanzminister Schneider mit dem Ausspruch „Die Braunschweiger Landessparkasse wird noch braunschweigischer und noch sparkassiger“ zitiert. Die Braunschweiger Landessparkasse gewinnt eine größere Eigenständigkeit gegenüber ihrer „Mutter“, der NORD/LB. Dies verkündete am 3. April 2014 der Aufsichtsratsvorsitzende der NORD/LB, Finanzminister Schneider. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den negativen Entwicklungen des demografischen Wandels, schwerpunktmäßig in Südniedersachsen, entgegenzuwirken. Dies soll vorrangig auch durch die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum geschehen. Die Braunschweiger Landessparkasse hat ihren personalbezogenen Filialbetrieb in Golmbach bereits am 2. Mai 2003 eingestellt und auf Automaten umgestellt. Diese Automaten (SB-Terminals), die vorrangig die durch den demografischen Wandel gezeichnete und zum Teil immobile Bevölkerung in Golmbach und den umliegenden Dörfern versorgt haben, sind Anfang des Jahres demontiert worden. Es gibt derzeit keine Versorgung der Kunden der Braunschweiger Landessparkasse von Golmbach, Warbsen, Lütgenade, Hohenberg und Negenborn. Die nächste Filiale zur Bargeldversorgung ist über zehn Kilometer entfernt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von den Vorgängen über den Abbau der SB-Terminals der Braunschweiger Landessparkasse in Golmbach?
2. Was gedenkt die Landesregierung z. B. über den Landesbeauftragten für Südniedersachsen oder den Aufsichtsratsvorsitz in der NORD/LB zur Verbesserung der Situation der Bevölkerung in Golmbach und Umgebung bei Geldgeschäften mit der Braunschweiger Landessparkasse zu tun?
3. Was unternimmt die Landesregierung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in Südniedersachsen, um die Daseinsvorsorge im Sparkassenbereich, also das Filialnetz, im Sinne der Kunden zu erhalten?

Niedersächsisches Finanzministerium

Am 01.01.2008 ist die Braunschweigische Landessparkasse als „AidA“ (Anstalt in der Anstalt) der NORD/LB gegründet worden. Das bedeutet, dass die Braunschweigische Landessparkasse nach außen hin selbstständig auftritt, im Innenverhältnis ist sie als teilrechtsfähige Anstalt weiterhin ein Teil der NORD/LB. Im April 2014 haben sich die Entscheidungsträger einvernehmlich auf eine größere Eigenständigkeit der Braunschweigischen Landessparkasse verständigt, ohne eine weitere Ausgliederung zu vollziehen.

Im Kern geht es darum, dass durch die erweiterte Eigenständigkeit Prozesse und Entscheidungen innerhalb der Landessparkasse zum Vorteil der Kunden beschleunigt werden. Der Gestaltungs-

und Entscheidungsspielraum des Landessparkassen-Vorstands wird erhöht. Die Braunschweigische Landessparkasse wird künftig in der Konzernabrechnung nur mit Kosten belastet, die typischerweise auch bei anderen Sparkassen anfallen würden.

Die Landesregierung betrachtet den demografischen Wandel als eines der bedeutendsten politischen Handlungsfelder unserer Zeit. Sie hat im Rahmen eines Demografiekongresses am 17.02.2014 insbesondere auch die Zukunftschancen bedarfsgerechter Nahversorgung in ländlichen Räumen thematisiert. Die Zukunft ist Herausforderung für die Länder, Kommunen und andere Akteure unserer Zivilgesellschaft zugleich. In vielen Bereichen werden wir uns neu aufstellen und unsere soziale und technische Infrastruktur, Wohnumwelt und Daseinsvorsorge den sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen müssen.

Durch die Arbeit des von der Landesregierung eingesetzten Demografiebeirats und der ihm angegliederten Arbeitsgruppen werden sich Experten mit den Herausforderungen des demografischen Wandels auseinandersetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Braunschweigische Landessparkasse hat mit der Schließung des SB-Centers in Golmbach eine geschäftspolitische Entscheidung getroffen, die weder dem Finanzministerium im Rahmen der ihm obliegenden Staatsaufsicht über die NORD/LB und Braunschweigische Landessparkasse vorzulegen noch durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der NORD/LB zu beeinflussen ist.

Die Beschlusskompetenz für die Schließung von Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse, wozu auch die Schließung eines SB-Centers gehört, obliegt dem Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse, dem u. a. Vertreter der Gebietskörperschaften des alten Braunschweigischen Landes angehören. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 in Braunschweig der Schließung des SB-Centers zugestimmt.

Der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Verwaltungsrats macht deutlich, dass sich die Braunschweigische Landessparkasse über einen längeren Zeitraum mit dem Thema auseinandergesetzt hat und feststellen müssen, dass die Frequenz der SB-Geräte deutlich von einem kostendeckenden Betrieb entfernt ist und sich die Kundenströme für die Nutzung der SB-Geräte stark auf die angrenzenden Niederlassungen verteilt haben. Zudem konnte aufgrund einer Erhebung der Nutzungsfrequenz des Geldautomaten ermittelt werden, dass pro Tag rund 36 Auszahlungen (somit zwei pro Stunde bei einem Betrachtungszeitraum von 7.00 bis 22.00 Uhr) stattgefunden haben.

Die Enttäuschung der betroffenen Kunden über die nach der Schließung des SB-Centers eingetretene Entwicklung ist verständlich und nachvollziehbar. Allerdings sollte nicht vergessen werden, dass die Bevölkerungsentwicklung ebenso wie der technische Fortschritt das Verhalten und die Gewohnheiten der Menschen immer wieder verändert haben. Was an vielen Stellen positiv wirkt, bringt dabei an anderer Stelle negative Veränderungen mit sich. Das gilt beispielsweise hinsichtlich des immer geringeren Einzelhandelsangebots in vielen Orten. Es gilt aber auch für Bankdienstleistungen.

Viele Kreditinstitute haben sich über Jahre nach und nach aus der Fläche zurückgezogen. In Zeiten des Internets ist zu beobachten, dass sich der Wettbewerb zunehmend verschärft und der Kostendruck steigt. Eine Reihe von Kreditinstituten bieten ihre Produkte überwiegend - oder sogar ausschließlich - über den Vertriebsweg des Internets an. Aus den geringeren Personal- und Sachkosten ergeben sich entsprechende Wettbewerbsvorteile, da der mit Niederlassungen verbundene hohe Aufwand für Personal und Räume vermieden wird.

Die Kundeninitiative aus Golmbach hat in einem an mich persönlich gerichteten Schreiben auf ihre Situation und die Schließung des SB-Centers aufmerksam gemacht.

Ich habe mir von der NORD/LB berichten lassen und Einblick in den Schriftwechsel zwischen den betroffenen Kunden und der Braunschweigischen Landessparkasse genommen. Ich habe der Kundeninitiative persönlich mit Schreiben vom 06.05.2014 geantwortet und zur Situation der Braunschweigischen Landessparkasse sowie der Demografiestrategie der Landesregierung berichtet.

Zu 2:

Einleitend wird auf die Vorbemerkungen zur Initiative der Landesregierung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel verwiesen.

Die vier Landesbeauftragten der Landesregierung werden zudem eng vernetzt mit dem neu eingesetzten Niedersächsischen Demografiebeirat und den ihm angegliederten Arbeitsgruppen Handlungsprogramme für alle demografierelevanten Politikfelder und Lebensbereiche sowie regional maßgeschneiderte Zukunftskonzepte erarbeiten.

Der Aufsichtsrat der NORD/LB wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Braunschweigische Landessparkasse so flächendeckend wie möglich mit einem dichten Niederlassungsnetz im Geschäftsgebiet vertreten sein wird.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1 ist anzuerkennen, dass insbesondere die Sparkassen und die Volksbanken nach wie vor versuchen, auch im ländlichen Raum ein angemessenes Angebot für Bankdienstleistungen vorzuhalten. Dies wird meinem Eindruck nach aber nur gelingen, wenn die Herausforderungen des verschärften Wettbewerbs gemeistert werden. Ich hoffe deshalb sehr, dass Kostenanstrengungen, wie sie durch so schwierige und unpopuläre Veränderungen wie in Golmbach umgesetzt werden, am Ende dazu beitragen, das verbleibende ortsnahe Angebot in den Nachbarorten zu sichern.

Zu 3:

Wesentlicher Teil des deutschen kreditwirtschaftlichen Systems sind die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, darunter insbesondere die Sparkassen. Sie bieten ihre umfassende Leistungspalette allen Bevölkerungsgruppen und Unternehmen an. Ein großer Teil der Versorgung der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen in der Fläche wird mittlerweile von den Sparkassen getragen, während sich insbesondere die Geschäftsbanken aus der Fläche zurückziehen. Die Sparkassen tragen so auch durch ihr Zweigstellennetz zur Stärkung der Infrastruktur in ländlichen und strukturschwachen Gebieten bei.

Auf Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse ist es nach dem Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) Aufgabe der Sparkassen als Teil des öffentlichen Auftrags, die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen.

Die Landesregierung erwartet von den Sparkassen in Erfüllung des öffentlichen Auftrags, dass der Zugang zu den geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch vor dem Hintergrund eines demografischen Wandels sichergestellt wird.

Den Beschluss über die Errichtung, Übertragung, Verlegung und Auflösung von Zweigstellen fasst nach § 16 Abs. 4 Nr. 6 NSpG der Verwaltungsrat der Sparkasse. Somit liegt die Entscheidung bei denjenigen, die die örtlichen Gegebenheiten am besten beurteilen können.

55. Abgeordnete Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Verkauf des Rhön-Klinikums Hildesheim

Wie der *Hildesheimer Zeitung* zu entnehmen war, wird das Rhön-Klinikum Hildesheim an Fresenius Helios verkauft. Teil des Klinikums ist ein Neubau, der seitens des Landes mit mehreren Millionen Euro bezuschusst wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Steigen durch den von Fresenius Helios gezahlten Kaufpreis die kalkulatorischen Betriebskosten, da ja nun gegebenenfalls eine höhere Investition finanziert und abgeschrieben werden muss?
2. Führt dieses Modell zu Steuermindereinnahmen, da der erhöhte Kaufpreis abgeschrieben werden kann und somit (indirekt) der Erstellungspreis zweimal (zum einen über Investitionssubvention und zum anderen über die Steuermindering der Abschreibung) finanziert wird?

3. Ist es möglich, dass durch die gestiegenen kalkulatorischen Betriebskosten (siehe 1) die Gesamtkosten der Krankenhäuser in Niedersachsen steigen, und, wenn ja, kann das auch Auswirkungen auf die Fallpauschalen und den Landesbasisfallwert haben?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für die zugelassenen Krankenhäuser i. S. d. § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gilt das Prinzip der dualen Finanzierung: Nach § 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) werden die Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen und die Kosten des laufenden Betriebs über die Pflegesätze erlöst. Gleichzeitig regelt § 17 Abs. 4 Nr. 1 KHG den Abschluss der Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten.

Im Bereich der somatischen Krankenhäuser steht der überkommene Begriff „Pflegesätze“ in erster Linie für die sogenannten Fallpauschalen, daneben gibt es die Zusatzentgelte und weitere Entgeltarten.

Hierzu vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Verband der privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien auf Bundesebene) nach § 17 b Abs. 2 Satz 1 KHG und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) u. a. jeweils für ein Jahr einen Fallpauschalenkatalog, einen Zusatzentgeltkatalog sowie die Abrechnungsbestimmungen. Aktuell ist dies mit der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2014 (Fallpauschalenvereinbarung 2014 - FPV 2014) erfolgt.

Bei den Fallpauschalen errechnet sich nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG die Höhe aus der in dem bundeseinheitlichen Fallpauschalenkatalog angeführten Bewertungsrelation für die Leistung multipliziert mit dem Landesbasisfallwert.

Den Landesbasisfallwert vereinbaren nach § 10 Abs. 1 KHEntgG je für ein Jahr die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung - Landesausschuss Niedersachsen - (Vertragsparteien auf Landesebene).

Für das einzelne Krankenhaus vereinbaren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG der Krankenhausträger und die Sozialleistungsträger (örtliche Vertragsparteien) u. a. das Erlösbudget und die Erlössumme - im Regelfall - für ein Jahr.

Dabei umfasst das Erlösbudget nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG die Erlöse aus Fallpauschalen und den bundeseinheitlichen - den sogenannten bepreisten - Zusatzentgelten. Die Erlössumme nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG umfasst die krankenhausesindividuellen Entgelte für Leistungen und besondere Einrichtungen. Die Vereinbarung der örtlichen Vertragsparteien bedarf nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung); nach Satz 2 der Vorschrift ist diese Genehmigungstätigkeit auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Den Krankenhäusern sind somit die für die Entgeltfindung maßgebenden Komponenten weitestgehend von der Bundesebene bzw. von der Landesebene vorgegeben. Das Vereinbarungsprinzip sorgt für einen hinreichenden Kontrollmechanismus. Hinzu kommt die Rechtskontrolle durch die Landesbehörde.

Bei der Betreibergesellschaft des Hildesheimer Klinikums handelt es sich um eine GmbH, die im Jahr 1986 von der Stadt Hildesheim gegründet wurde und bis heute besteht. Diese GmbH erhielt in den vergangenen 28 Jahren für diverse Investitionen Fördermittel des Landes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz. Die damit beschafften und hergestellten Anlagegüter bilanziert die GmbH nach den Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung und des Handelsrechts. Die Kontinuität der bilanziellen Behandlung der Abschreibungen der ihr bewilligten Fördermittel ist gewahrt. Sie wird durch den wiederholten Verkauf von Gesellschaftsanteilen nicht berührt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wenn man unter den „kalkulatorischen Betriebskosten“ das Erlösbudget und die Erlössumme versteht, steigen diese nicht.

Zu 2:

Die Auswirkungen eines Veräußerungsvorgangs auf das Steueraufkommen hängen wesentlich von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der Vertragspartner ab, die der Landesregierung nicht im Einzelnen bekannt sind und ohnehin dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 Abgabenordnung). Losgelöst von dem in Rede stehenden Einzelfall und grob vereinfacht lässt sich Folgendes sagen:

Ein „erhöhter Kaufpreis“ eines Wirtschaftsguts führt auf Seiten des Erwerbers zwar grundsätzlich zu höheren Anschaffungskosten. Dem stehen jedoch beim Veräußerer entsprechend höhere Verkaufserlöse gegenüber. Ob und in welchem Umfang die Anschaffungskosten zu steuerrelevantem Abschreibungsvolumen führen und die Veräußerungserlöse steuerpflichtig sind, hängt aber vom konkreten Sachverhalt und den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen der Vertragspartner ab.

Handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut um eine Beteiligung an einer Körperschaft (z. B. GmbH-Anteil), der von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft veräußert wird, entsteht wegen der Regelungen des § 8 b Körperschaftssteuergesetz grundsätzlich weder ein steuerrelevantes Abschreibungsvolumen bei der erwerbenden Kapitalgesellschaft noch ein steuerpflichtiger Veräußerungserlös bei der veräußernden Kapitalgesellschaft. In einem solchen Fall kann es allenfalls zu Steuermehreinnahmen kommen, weil bei der veräußernden Körperschaft 5 % des Veräußerungserlöses als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Zu 3:

Nein.

56. Abgeordnete Jörg Bode, Herman Grupe, Christian Grascha und Horst Kortlang (FDP)

Wer hat die Antwort von Herrn Dr. Mielke verändert?

In der Drucksache 17/1390, Antwort zur lfd. Frage 6 Nr. 3, antwortet die Landesregierung, dass es ein Südniedersachsenprogramm gibt und dass man bereits mit den kommunalen Partnern „die Vorbereitung zur Umsetzung des Südniedersachsenprogramms binnen Jahresfrist weit voran getrieben (hat)“. Es fehlt lediglich die Genehmigung der zur Finanzierung der Projekte erforderlichen operationellen Programme, die sich allerdings noch in der Aufstellung durch die Landesregierung befinden. Die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/1390 zur lfd. Frage Nr. 6 unterscheidet sich von der Antwort der Landesregierung an die Abgeordneten - Zeichen: 401-06025/4.2 - zur gleichen Fragestellung. In der Drucksache 17/1390 fehlt folgender Satz: „Deshalb wird die Landesregierung den Raum Südniedersachsen über die EU-Förderung hinaus auch in den jeweiligen Fachprogrammen besonders berücksichtigen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was meint der Unterzeichner mit der Formulierung: „Deshalb wird die Landesregierung den Raum Südniedersachsen über die EU-Förderung hinaus auch in den jeweiligen Fachprogrammen besonders berücksichtigen.“, und weshalb fehlt dieser für Südniedersachsen wichtige Satz in der offiziellen Drucksache 17/1390?
2. Auf welcher Datengrundlage und auf welchen Werten (Art und Höhe) beruht die Aussage: „Aufgrund dieser besonderen regionalen Situation ist diese Ausgangslage der südlichen Landkreise Niedersachsens nicht auf andere niedersächsische Landkreise übertragbar“ (Drucksache 17/1390, Seite 8)?
3. Gibt es mit Bezug auf das NIW-Gutachten „Basisanalyse zur Identifizierung spezifischer Handlungsbedarfe für fünf Regionen in Niedersachsen“ (<http://www.niw.de/index.php/publikationen-detailseite/items/929.html>) und unter Berücksichtigung der Berichterstattung der HAZ vom 2. April 2014 „Der Süden ist in einem Abwärtssoq“ weitere Landkreise in Niedersachsen, die eine vergleichbare Situation wie in den fünf

Kernlandkreisen von Südniedersachsen aufweisen? Wenn ja, welche, und fallen diese dann auch unter das Südniedersachsenprogramm?

Niedersächsische Staatskanzlei

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage „Sind 100 Millionen für „Südniedersachsen“ nicht genug? - Ist das „Südniedersachsenprogramm“ zu kurz gesprungen? (Drs. 17/1390) der Abg. Bode u. a. dargestellt, zeichnet sich die regionale Landesentwicklungspolitik der Landesregierung „dadurch aus, dass zukünftig alle Teilräume des Landes gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten sollen. Aufgrund der besonderen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen wird die Landesregierung für die südlichen Landkreise Niedersachsens, namentlich Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode, ein Südniedersachsen-Programm auflegen. Das Südniedersachsenprogramm soll zu einer wirtschaftsstrukturellen Stabilisierung beitragen und die in der Region vorhandenen Innovationspotenziale zur vollständigen Entfaltung bringen.“ Zu diesem Zweck wird in der kommenden EU-Förderperiode ein Mittelkontingent von 50 Mio. Euro aus den EU-Fonds EFRE, ESF und ELER zur Verfügung gestellt. Zusammen mit der nationalen Kofinanzierung stehen so bis zu 100 Mio. Euro bereit, um regional bedeutsame Förderprojekte zu initiieren und umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Ergänzung des maßgeblich aus EU-Mitteln gespeisten Südniedersachsenprogramms prüft die Landesregierung, wie auch Bundes- und Landesprogramme zur Regionalentwicklung Südniedersachsens beitragen können. Das hat die Landesregierung mit ihrer Antwort zu 1 der o. a. mündlichen Anfrage zum Ausdruck gebracht. Dabei wurde der in der Frage 1 der hiesigen mündlichen Anfrage erwähnte Satz durch einen Übermittlungsfehler in der digitalen Antwortfassung nicht an die Drucksachenstelle des Landtags übermittelt.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung hat zu 2 der mündlichen Anfrage „Sind 100 Millionen für „Südniedersachsen“ nicht genug? - Ist das „Südniedersachsenprogramm“ zu kurz gesprungen? (Drs. 17/1390) geantwortet, dass in Südniedersachsen „bereits heute die demografischen Herausforderungen in einer landesweit einmaligen massiven und flächigen Ausprägung“ auftreten. Diese Aussage ist beispielsweise durch das Regionalmonitoring Niedersachsen - Regionalreport 2012 belegt. Nach dieser Untersuchung gehören die südniedersächsischen Landkreise (ohne Göttingen) zu denjenigen in Niedersachsen, die den stärksten Bevölkerungsrückgang zwischen 2000 und 2010 aufweisen (S. 42 des Regionalreports). Zudem „zeichnet sich die Region durch eine besondere wirtschaftliche Strukturschwäche aus, die auch auf die überwiegend periphere Lage der südlichen Landkreise Niedersachsens abseits der großen Wachstumszentren zurückzuführen ist“. Etwa in der Beschäftigtenentwicklung von 2008 bis 2011 gehören die südniedersächsischen Landkreise (ohne Göttingen) zu den zehn Kommunen mit der geringsten Beschäftigtenentwicklung in Niedersachsen (S. 47 des Regionalreports). Von 2005 bis 2008 gehören selbige Landkreise (ohne Göttingen) zu den 16 Landkreisen mit der geringsten Zunahme an Betrieben (S. 53). Diese Ausgangslage lässt sich auf keinen anderen Raum Niedersachsens übertragen. Aus diesem Grund ist dieses Sonderprogramm auf die fünf südniedersächsischen Landkreise beschränkt.

57. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Kriterien des Projekts Willkommenskultur

Niedersachsen will mit einem Pilotprojekt in den Ausländerbehörden von neun Städten und Landkreisen die Willkommenskultur für Zuwanderer verbessern. Ein Politologe und Experte für Migration soll das auf anderthalb Jahre angelegte Projekt wissenschaftlich begleiten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kommunen haben sich um die Teilnahme an dem Projekt beworben, und welche Kommunen wurden angenommen?
2. Nach welchen Kriterien fand die Auswahl statt, und aus welchen Gründen konnten (jeweils) die nicht angenommenen Kommunen nicht teilnehmen?
3. Wie genau sollen die Projekte dokumentiert werden, und wie genau soll diese Dokumentation - und damit der Fortschritt der Projekte - transparent gemacht werden?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Landesregierung unterstützt angesichts der wachsenden Bedeutung von Zuwanderung und gesellschaftlicher Teilhabe die Ausländerbehörden auf ihrem Weg, sich - auch bei nach wie vor fortbestehenden ordnungsbehördlichen Aufgaben - verstärkt zu „Willkommensbehörden“ weiterzuentwickeln. Dadurch können Ausländerbehörden zu einer grundsätzlich positiven Haltung Deutschlands gegenüber Zuwandernden beitragen. Diese Haltung richtet sich nicht nur an Hochqualifizierte und Fachkräfte, sondern an alle Menschen, die mit ihrer ganz persönlichen Geschichte zu uns kommen und sich mit ihren Anträgen und Anliegen an den Staat wenden.

Im Rahmen eines Pilotprojekts sollen niedersächsische Ausländerbehörden bei weiteren Optimierungsprozessen zur Verbesserung ihrer Serviceorientierung und interkulturellen Ausrichtung beraten und begleitet werden. Die Organisation interner Prozesse und Arbeitsabläufe sowie die Vernetzung mit anderen Akteuren des Integrationsmanagements gehören ebenso dazu wie Maßnahmen der Personalentwicklung zur Stärkung des service- und kundenorientierten Handelns auf Grundlage interkultureller Beratungskompetenzen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat hierzu zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung gGmbH sowie einer Agentur für Organisationsentwicklung ein Konzept entwickelt und setzt dieses in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) im Rahmen eines landesweiten Pilotprojektes bei neun Ausländerbehörden um.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Teilnahme an dem Projekt haben sich folgende Kommunen beworben:

Landkreis Emsland, Landkreise Göttingen und Osterode, Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Heidekreis, Landkreis Holzminden, Landkreis Osterholz, Landkreis Rotenburg, Landkreis Wolfenbüttel, Landkreis Harburg, Landkreis Osnabrück, Landkreis Peine, Stadt Braunschweig, Stadt Celle, Stadt Emden, Stadt Göttingen, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hildesheim, Stadt Lingen, Stadt Lüneburg, Stadt Oldenburg, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg.

Aus diesem Bewerberkreis wurden neben den Städten Celle, Oldenburg und Wolfsburg die Landkreise Emsland, Hameln-Pyrmont, Harburg, Göttingen/Osterode, Osnabrück sowie Osterholz ausgewählt, die nun an dem Pilotprojekt teilnehmen.

Da die Landkreise Göttingen und Osterode zum 01.11.2016 fusionieren werden, haben sich diese beiden Kommunen gemeinsam beworben und nehmen als Einheit an dem Pilotprojekt teil.

Zu 2:

Für die Auswahl wurden folgende, auf das Ziel des Projektes ausgerichtete Kriterien angewandt:

1. Regionale Verteilung innerhalb des Landes: Kommunen aus möglichst allen Landesteilen werden im Rahmen von regionalen Clustern berücksichtigt,
2. Urbane/ländliche Prägung: Um die in einem Flächenland wie Niedersachsen sehr unterschiedlichen Größen und Strukturen der Ausländerbehörden adäquat zu berücksichtigen, wurden die Kommunen in Kategorien eingeteilt: Städte (Oberzentren), Landkreise (ländlich mit unmittelbarem Bezug zu einem größerem urbanen Zentrum) und Landkreise (ländlich geprägt),

3. Ausländeranteil: Anzahl der Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Gebiet der Kommune,
4. Leitstelle/Koordinierungsstelle: Erfahrungen mit solchen Stellen bzw. konkrete Schritte zur Konzeptionierung und Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe,
5. Integrations-/Teilhabestrukturen: existierende Strukturen und Einbindung der Kommune,
6. Interkulturelle Öffnung: Erfahrungen, Maßnahmen und Ziele einer interkulturellen Öffnung in der Kommune bzw. Ausländerbehörde,
7. Besonderheiten: besondere Ausländergruppen, besondere Zielgruppen/Aktivitäten,
8. Ausschlusskriterien: z. B. verfristete Bewerbung, nicht erkennbare Unterstützung der Behördenleitung bzw. aus dem politischen Raum.

Anhand dieser Kriterien fand eine zwischen dem MS und dem MI abgestimmte Positivauswahl aus dem Bewerberkreis statt. Lediglich eine Kommune wurde aufgrund eines formellen Kriteriums - deutlich verfristete Bewerbung - nicht ausgewählt.

Zu 3:

Die Ergebnisse der einzelnen Projektbausteine werden für jede einzelne teilnehmende Kommune dokumentiert. Diese Dokumentation richtet sich in erster Linie an die jeweilige Kommune. Darüber hinaus wird es zum Abschluss des Projekts eine umfängliche Dokumentation der Prozesse, der Erkenntnisse sowie der Empfehlungen zusammen mit den Evaluationsergebnissen des Pilotprojekts geben. Diese Dokumentation soll in Form einer Handreichung mit Handlungsempfehlungen später auch anderen Behörden bei ähnlichen Entwicklungsprozessen helfen und im Rahmen eines landesweiten Fachtages präsentiert werden. Ziel ist dabei, die zur praxisgerechten Multiplikation notwendigen Impulse und Anleitungen in die Fläche zu tragen, um zugewanderten Menschen ein empathisches, service- und beratungsorientiertes Ankommen in Niedersachsen zu ermöglichen.

58. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Gute Kriminalität? Innenminister Boris Pistorius zu der Kriminalitätsstatistik

In Niedersachsen sind im Jahr 2013 mehr politisch motivierte Straftaten erfasst worden. Im Vergleich zu 2012 ist deren Anzahl um 32 % angestiegen. Wurden im Jahr 2012 noch etwa 2 500 politisch motivierte Straftaten erfasst, so ist deren Anzahl 2013 auf etwa 3 300 gestiegen. Diese Zahlen ergeben sich aus der kürzlich von Landesinnenminister Boris Pistorius vorgestellten Statistik zu politisch motivierten Straftaten.

Für den Anstieg sieht Pistorius neben Bundestagswahl und Landtagswahlen auch den Trauermarsch in Bad Nenndorf am 3. August 2013. Auf die drei Anlässe entfielen etwa 1 100 Straftaten. Aufgrund des hohen Anteils der drei Anlässe an der Gesamtzahl politisch motivierter Straftaten forderte Innenminister Pistorius eine Überarbeitung der Qualifizierungsmerkmale für die Statistik. „Die wirklich bedrohlich motivierte Kriminalität dürfe nicht verwässert werden und im schlimmsten Fall unentdeckt bleiben, weil sie in einen Topf mit singulär auftretendem bürgerlichen Protest geworfen wird“, führte der Minister aus.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Form der Kriminalität meint Minister Pistorius mit „singulär auftretendem bürgerlichen Protest“?
2. Wie bewertet Innenminister Pistorius die Straftaten, die im Rahmen eines Protestes gegen eine genehmigte Demonstration am 3. August 2013 in Bad Nenndorf aufgetreten sind, und inwieweit hält er diese für gesellschaftlich wertvoll?
3. Welche Kategorien politisch motivierter Straftaten kann sich die Landesregierung bei einer differenzierten Erfassung vorstellen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat am 28.04.2014 die Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) für das Jahr 2013 vorgestellt.

Nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde bundesweit im Jahr 2001 ein einheitlicher Kriminalpolizeilicher Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) eingeführt, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

In Niedersachsen wurden im Jahr 2013 insgesamt 3 340 Delikte registriert, die nach den aktuell geltenden Definitionen als politisch motivierte Kriminalität gezählt werden. Die Gesamtfallzahl stieg in Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 818 Taten, diese Zunahme beträgt 32,4 %.

Der Anstieg der Fallzahlen hängt mit einer Vielzahl von Straftaten zu drei besonderen Anlässen im vergangenen Jahr zusammen:

1. die Ereignisse im Zusammenhang mit dem sogenannten Trauermarsch der rechten Szene in Bad Nenndorf (661 Delikte),
2. die Bundestagswahl (329 Delikte),
3. die niedersächsische Landtagswahl (109 Delikte).

Allein im Zusammenhang mit diesen drei Anlässen wurden im Jahr 2013 insgesamt 1 099 PMK-relevante Straftaten registriert (also ein knappes Drittel der Gesamtzahlen). Den Schwerpunkt der als politisch motivierte Straftaten registrierten Fälle bildeten dabei insbesondere die Sitzblockaden des bürgerlichen Spektrums, beispielsweise Angehörige von ortsansässigen Vereinen und Bürgerinitiativen, in Bad Nenndorf. Insbesondere diese Tatsache zeigt, dass die Kriterien, nach denen seit 2001 unverändert die politisch motivierte Kriminalität bundeseinheitlich erfasst und kategorisiert wird, überarbeitet werden müssen. Bereits der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Bundestags (PUA-NSU) hat in seinem Abschlussbericht eine solche Überarbeitung als notwendig erachtet.

Wie bereits angekündigt wird sich Innenminister Boris Pistorius deshalb auf der kommenden Frühjahrskonferenz der Innenminister für eine Überarbeitung der Kriterien einsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die bei dem zuvor genannten Anlass 1 im Zusammenhang mit Sitzblockaden begangenen Straftaten des bürgerlichen Spektrums wurden von Innenminister Pistorius als „singulär auftretender bürgerlicher Protest“ bezeichnet. Singulär meint den Anlass des sogenannten Trauermarsches der rechten Szene.

Zu 2:

Im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 03.08.2013 in Bad Nenndorf äußerte sich der Protest des bürgerlichen Spektrums u. a. in Form von Sitzblockaden auf der Straße. Dadurch haben einige Bürgerinnen und Bürger die gesetzlichen Grenzen des Versammlungsrechts überschritten, sodass strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Annähernd 90 % dieser Verfahren sind von der zuständigen Staatsanwaltschaft mittlerweile gemäß §§ 153, 153 a StPO und § 45 JGG eingestellt worden.

Der Innenminister unterstreicht nicht zuletzt durch seine persönliche Teilnahme an Demonstrationen die besondere Bedeutung der verfassungsrechtlich normierten Versammlungsfreiheit sowie das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. Im Rahmen der Versammlungsfreiheit ist der durch die persönliche Teilnahme geäußerte Protest gegen Rechtsradikale und deren Gedankengut ein Zeichen der Geschlossenheit der Bürgerinnen und Bürger und deren Zivilcourage.

Sofern es dabei zu Straftaten kommt, wird dies missbilligt und ist auf Basis der bestehenden Gesetze zu verfolgen.

Zu 3:

Das Ergebnis einer möglichen Überarbeitung unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft kann aufgrund der Komplexität des Themas nicht vorweg genommen werden.

59. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Vorschläge der Polizeigewerkschaft - Freie Heilfürsorge für Polizeibeamte wieder einführen?

Die Deutsche Polizei Gewerkschaft (DPoIG) und die Gewerkschaft der Polizei (GdP) forderten unlängst die Wiedereinführung der Heilfürsorge bei niedersächsischen Polizeibeamten. Diese ist in Niedersachsen für Polizeibeamte, die ab dem 1. Februar 1999 eingestellt wurden, abgeschafft worden. Bestätigung dieser Haltungen erfuhren die Gewerkschaften aus dem Bundesland Hamburg, welches die Beamtenfürsorge mit einem Eigenanteil von 1,6 % wieder einführte. Innenminister Boris Pistorius sagte die Prüfung der Wiedereinführung der freien Heilfürsorge zu.

Die DPoIG rechnete unlängst vor, dass es ihrer Ansicht nach zu keiner negativen Beeinträchtigung des Landeshaushalts käme, würde die Heilfürsorge wieder eingeführt. Zusätzlich zu der Haushaltsneutralität des Vorhabens würden die Polizeibeamten mit etwa 100 Euro im Monat durch geringere Kosten für die Gesundheitsversorgung entlastet.

Die Landesregierung hat auf eine Anfrage (Drs. 17/1437) bereits Stellung zur Heilfürsorge genommen. Aus Sicht der FDP-Fraktion ergeben sich aus der Antwort weitere Fragen, insbesondere zu den finanziellen Aspekten einer Wiedereinführung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Unterschiede gibt es zwischen den Systemen der Heilfürsorge in Hamburg und Niedersachsen?
2. Mit welchen konkreten Kosten ist bei der Wiedereinführung der Heilfürsorge für Polizeibeamte in Niedersachsen zu rechnen (bitte nach Verwaltungskosten und möglichen jährlichen Kosten aufschlüsseln)?
3. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung bei der Prüfung einer möglichen Wiedereinführung der Heilfürsorge in Niedersachsen, und wann kann mit einem Zwischenstand gerechnet werden?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort vom 14. April 2014 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Adasch, Johann-Heinrich Ahlers, Klaus Krumfuß, Horst Schiesgeries und Rudolf Götz (CDU), Drs. 17/1437, die Prüfung der Wiedereinführung der Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Niedersachsen zugesagt und zugleich deutlich gemacht, dass hierbei neben den finanziellen Auswirkungen alle Aspekte zu betrachten sind, die der Entscheidung, das alte Heilfürsorgesystem vor 15 Jahren abzulösen, zugrunde gelegen haben.

Die Landesregierung wird diese Prüfung mit Blick auf die erhebliche Bedeutung, die die auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse zu treffende Entscheidung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten hat, umfassend, ergebnisoffen und mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Dazu gehört selbstverständlich auch die sachliche Auseinandersetzung mit den von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) kommunizierten Kostenrechnungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der Abgeordneten im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Hamburger System der Heilfürsorge ist mit dem Heilfürsorgesystem in Niedersachsen nicht vergleichbar.

Der signifikante Unterschied zwischen den Systemen der Heilfürsorge in Hamburg und Niedersachsen liegt insbesondere darin, dass in Hamburg künftig die am 30. September 2014 vorhandenen und die ab 1. Oktober 2014 neu hinzukommenden Heilfürsorgeberechtigten - obwohl sie dem

Grunde nach in einem Krankenfürsorgesystem gegen die Risiken von Krankheit abgesichert sind - unterschiedliche Leistungsansprüche haben werden. So sieht das hamburgische Recht für Personen, die ab dem 1. Oktober 2014 heilfürsorgeberechtigt werden, einen gegenüber der bisherigen Rechtslage verminderten Leistungsumfang vor.

Zu 2:

Die finanziellen Aspekte einer Wiedereinführung der Heilfürsorge in Niedersachsen werden im Rahmen der zurzeit laufenden Prüfung evaluiert. Konkrete Zahlen liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Zu 3:

Mit Blick auf den Umfang der Prüfung werden erste Ergebnisse, als Voraussetzung für die - auch zeitliche - Planung des weiteren Vorgehens, voraussichtlich im Sommer dieses Jahres vorliegen.

60. Abgeordnete Christian Dürr, Christian Grascha, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Dr. Gero Hocker (FDP)

Was kostete die Feier anlässlich des 70. Geburtstages von Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder den niedersächsischen Steuerzahler?

Laut Presseberichterstattung wurde Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder anlässlich seines 70. Geburtstages zu einem Empfang von Ministerpräsident Weil eingeladen. Zwischen 20 und 30 Personen sollen am 30. April im Gästehaus der Landesregierung zur Feier erschienen sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer stand auf der Gästeliste für den Empfang im Gästehaus der Landesregierung anlässlich des 70. Geburtstages von Gerhard Schröder?
2. Wie hat sich der Ablauf des Geburtstagsempfangs, einschließlich Speisen und Getränken, dargestellt?
3. Welche Kosten sind dem Land Niedersachsen anlässlich des Geburtstagsempfangs entstanden?

Niedersächsische Staatskanzlei

Es gehört zu den Gepflogenheiten unserer Gesellschaft, herausragende Persönlichkeiten zu besonderen Anlässen zu ehren. Der 70. Geburtstag ist anerkanntermaßen ein solcher Anlass. Daher hat der Ministerpräsident entschieden, in Würdigung der achtjährigen Amtszeit des Jubilars als Niedersächsischer Ministerpräsident zu einem Abendessen im kleinen Kreis in das Gästehaus der Landesregierung einzuladen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Teilgenommen haben neben Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil und Herrn Gerhard Schröder, Bundeskanzler a. D.: Uwe-Karsten Heye, Doris Scheibe, Reinhard Scheibe, Dietmar Schulz, Johann Bruns, Gerhard Glogowski, Heidrun Merk, Dr. Herbert Schmalstieg, Peter-Jürgen Schneider, Stefan Schostok, Dr. Alfred Tacke, Heino Wiese, Prof. Dr. Axel Haverich, Martin Kind, Dirk Roßmann, Hubertus Schmoltd und Doris Schröder-Köpf.

Zu 2:

Der Ablauf war wie bei gesetzten Essen im Gästehaus üblich: Aperitif in der Halle des Gästehauses, danach ein Essen im Esszimmer. Zu Beginn des Essens eine Ansprache des Ministerpräsidenten und eine Erwiderung von Herrn Schröder, Bundeskanzler a. D., anschließend Gespräche der Gäste.

Die Menüfolge war wie folgt: „Kanzlerplatte“ von Garnele und grünem Spargel; Strudel von Kartoffel und Blutwurst mit Apfelsenf; Sorbet von Rhabarber, angegossen mit Rosé-Champagner; Kalbsfilet im Kerbelmantel, Morchelrahm, Spargelragout und Bärlauchstampf; Trilogie von der Erdbeere - Eis, Mousse und Tarte. Zum Essen wurden alkoholfreie Getränke, Bier und Wein gereicht.

Zu 3:

Es sind Ausgaben von insgesamt rund 1 800 Euro entstanden.

61. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Gabriela König (FDP)

Netzstabilität sicherstellen, Pläne der BNetzA

Die Welt zitiert in ihrer Onlineausgabe vom 9. April aus dem Bericht der Bundesnetzagentur zur „Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in Süddeutschland im Winter 2015/2016“ wie folgt: „Ebenfalls wurde die Annahme nachgereicht, wonach vom Betrieb des französischen Kernkraftwerks Fessenheim im Winterhalbjahr 2015/2016 auszugehen ist, und die Bedarfsrechnung entsprechend angepasst.“

Laut *Welt* werde damit erstmals amtlich festgestellt, „dass zumindest Süddeutschland vorerst weiterhin auf Atomstrom angewiesen ist. Nur wird dieser Atomstrom nun nicht mehr aus einem relativ sicheren deutschen, sondern einem vergleichsweise unsicheren französischen Atomkraftwerk kommen.“

Weiter zitiert die *Welt* in ihrer Onlineausgabe vom 10. April aus dem Bericht, dass die Ausschreibung zum Bau des ersten staatlichen Kraftwerkprojektes der Nachkriegszeit bereits von der Bundesnetzagentur vorbereitet werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes die o. g. Aussage der Bundesnetzagentur, das französische Kernkraftwerk Fessenheim zur Stabilisierung des Stromnetzes und Abwendung eines Stromausfalls in Süddeutschland als Reserve in die Bedarfsrechnung für das Winterhalbjahr 2015/2016 einzubeziehen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne der Bundesnetzagentur für ein „Staatskraftwerk“ und dessen Bedeutung für den Energiemarkt?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in Niedersachsen für die Winter 2014/2015 und 2015/2016?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In Deutschland ist die Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung eines der zentralen energiepolitischen Ziele. Gemäß § 12 Energiewirtschaftsgesetz haben Betreiber von Übertragungsnetzen die Verpflichtung, die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung beizutragen.

Bei der Beurteilung der Versorgungssicherheit wird nicht nur betrachtet, ob ausreichend Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen, sondern auch, ob Spannung und Frequenz bei plötzlichem Ausfall eines Großkraftwerks oder einer Sammelschiene im Übertragungsnetz auch im Falle einer ungünstigen Erzeugungssituation, respektive Wetterlage, gehalten werden können. Dabei wird nicht nur das deutsche Netz betrachtet, sondern das europäische Verbundnetz.

Im derzeitigen vermaschten Drehstromnetz ist der Betrieb von konventionellen Kraftwerken in einem gewissen Minimalumfang erforderlich, um Spannung und Frequenz zu halten. Erst wenn Photovoltaik- und Windkraftanlagen die Aufgabe zunehmend übernehmen, kann der sogenannte Must-Run von Großkraftwerken entsprechend reduziert werden. Bis dahin sorgen die Großkraftwerke für die nötige Netzstabilität.

Für Norddeutschland ist nach derzeitiger Erkenntnis auch im Falle der o. g. Extrembedingungen die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gemäß der zitierten Passage geht die Bundesnetzagentur (BNetzA) offenbar davon aus, dass der französische Reaktor Fessenheim nicht vor Ende 2016 abgeschaltet wird. Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität in Deutschland ist der Reaktor nicht erforderlich.

Zu 2:

Die BNetzA kann auf Grundlage der Reservekraftwerksverordnung die Stilllegung systemrelevanter konventioneller Kraftwerke untersagen. Zudem stellt sie den Reservekraftwerksbedarf fest. Für den Winter 2014/2015 wurde der Bedarf an Reservekraftwerkskapazitäten in Höhe von 3 091 MW festgestellt. Im Zeitraum 2015/2016 werden 6 000 MW an Netzreserve erforderlich.

Ein erheblicher Teil dieser Erzeugungskapazitäten ist nach Aussagen der BNetzA bereits durch bestehende vertragliche bzw. gesetzliche Bindungen gesichert. Für den Winter 2014/2015 sind 3 027 MW und für den Zeitraum 2015/2016 sind 4 561 MW als gesichert anzusehen. Die Beschaffung der noch fehlenden Reservekapazitäten wird von der BNetzA geplant.

Erst wenn keine Kraftwerkskapazitäten mehr auf dem Markt zur Verfügung stehen, sieht die Reservekraftwerksverordnung als ultima ratio die Ausschreibung oder den Bau neuer Kraftwerke durch den Übertragungsnetzbetreiber veranlasst vor. Für die Zukunft hat die Umweltministerkonferenz zudem Vorschläge zur Ausgestaltung eines Kapazitätsmechanismus zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemacht.

Zu 3:

Aufgrund der vorhandenen Erzeugungskapazitäten und der Einbindung ins europäische Verbundnetz ist die Versorgungssicherheit in Norddeutschland nach Kenntnis der Landesregierung auch in den besagten Wintern gegeben. Hierzu tragen der hohe Anteil erneuerbarer Energien ebenso wie die konventionellen Kraftwerke bei.

Sollten weitere Kraftwerksbetreiber Stilllegungen beantragen, wird die BNetzA prüfen, ob die Kraftwerke systemrelevant sind, und die Stilllegung erforderlichenfalls untersagen, um die Versorgungssicherheit auch unter Extremsituationen sicherzustellen.

Über die aktuelle Situation informiert die BNetzA auf der Seite www.bnetza.de. Dort finden sich Angaben über Kraftwerke, Stilllegungsabsichten und die Systemrelevanz der einzelnen Kraftwerke.

62. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Christian Dürr und Hillgriet Eilers (FDP)

Rückforderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket

Im April ist beim Niedersächsischen Sozialministerium eine Mitteilung des Bundessozialministeriums eingegangen, wonach dieses 21 Millionen Euro zurückfordern will, die niedersächsische Kommunen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) bereits ausgegeben haben. Die Sozialministerin kündigte an, gegen die Rückforderung des Bundes Widerspruch einzulegen und in Abstimmung mit Nordrhein-Westfalen eine Klage gegen den Bund vor dem Bundessozialgericht vorzubereiten.

Hintergrund der Rückforderung ist die Tatsache, dass der Bund für 2012 monatliche Beträge mit der Maßgabe an die Länder gezahlt hatte, dass diese Mittel zweckentsprechend zu verwenden sind. Bei der Spitzabrechnung des Jahres 2012 stellte der Bund fest, dass nur in Bremen und Hamburg die kompletten Mittel bis zum 31. Dezember 2012 ausgegeben worden waren - in allen anderen Ländern hatten die Kommunen einen Teil des Geldes erst 2013 ausgegeben. In Niedersachsen wurden insgesamt 21 Millionen Euro erst nach dem Jahreswechsel ausgegeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Höhe haben die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover Mittel für das Jahr 2012 erst im Jahr 2013 ausgegeben?

2. Welche Auswirkungen hätte eine Entscheidung zugunsten des Bundes auf die jeweiligen Gebietskörperschaften, müssten gegebenenfalls sogar Leistungen wie Sportvereins-Mitgliedschaften, Lernförderung, Schulausflüge oder Schulmittagessen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen gekürzt oder eingestellt werden?
3. Plant das Land im Falle einer Entscheidung zugunsten des Bundes die betroffenen Kommunen zu unterstützen, und, wenn ja, in welcher Höhe?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nach § 46 Abs. 6 und 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beteiligt sich der Bund bis zum Jahr 2013 mit jährlich 5,4 % der Ausgaben an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II an den Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) in den Kommunen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird die Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage der Ausgaben des Vorjahrs erstmals in 2013 angepasst.

Der Bund vertritt hingegen die Auffassung, § 46 Abs. 7 Satz 3 SGB II ermächtige zu einer rückwirkenden Änderung dieses Beteiligungssatzes bereits für 2012 und insoweit zu einer teilweisen Rückforderung der in 2012 gezahlten und nicht verausgabten Mittel gegen die Länder im Wege der Aufrechnung.

Diese hat er mit Schreiben vom 22.04.2014 erklärt und eine Kürzung der Abschlagzahlung für April um ein Drittel der nicht verausgabten Mittel aus 2012 (in Niedersachsen rund 7 von rund 21 Millionen Euro) vorgenommen.

Niedersachsen und die übrigen Länder sehen für dieses Vorgehen keine Ermächtigungsgrundlage und treten der Kürzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf der Basis der geltenden gesetzlichen Regelung entschieden entgegen.

Zur Durchsetzung seiner Forderung wird sich Niedersachsen einer Sammelklage Nordrhein-Westfalens gegen den Bund anschließen.

Landesrechtlich können zunächst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II (AG SGB II) nur diese gekürzten Mittel an die kommunalen Träger weitergeleitet werden. Eine Verpflichtung des Landes, diese Differenz auszugleichen, besteht nicht.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In welcher konkreten Höhe die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover Mittel für das Jahr 2012 erst im Jahr 2013 ausgegeben haben, ist der Landesregierung nicht bekannt. Betroffen wären lediglich Aufwendungen, über deren zweckentsprechende Verwendung die kommunalen Träger dem Land bislang keine Erklärung abgegeben haben.

Hingegen wurden die „regulären“, sogenannten BuT-Zweckausgaben in 2013 durch die kommunalen Träger nachgewiesen und aus laufenden Abschlagzahlungen 2013 finanziert. Soweit diese nicht auskömmlich waren, wird in 2014 eine Anhebung der Abschläge auf die Höhe der Ist-Ausgaben 2013 erfolgen.

Zu 2:

Nach Auffassung der Landesregierung werden die Mittelkürzungen des Bundes nicht dazu führen, dass die Gebietskörperschaften gesetzliche Leistungen für Kinder aus bedürftigen Familien für Sportvereins-Mitgliedschaften, Lernförderung, Schulausflüge oder Schulmittagessen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen kürzen oder einstellen müssen. Sie erhalten weiterhin monatliche Abschläge, die 2015 gegebenenfalls wieder anzupassen sind, und verfügen darüber hinaus über Mittel im Umfang von 21 Millionen Euro, über die gegebenenfalls Rückstellungen gebildet wurden und deren zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen ist. Soweit dies in einzelnen Kommunen nicht der Fall ist, muss die Finanzierung auf andere Weise sichergestellt werden. Die bundesgesetzlichen Ansprüche der bedürftigen Personen müssen jedenfalls erfüllt werden.

Zu 3:

Grundsätzlich kann das Land nicht für ausfallende oder zu Unrecht gewährte und rückgeforderte Programmmittel des Bundes eintreten. Die Landesregierung wird aber gegenüber dem Bund, wie vorstehend dargelegt, die kommunalen Interessen mit großem Nachdruck und Klarheit vertreten.

63. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe, Sylvia Bruns und Christian Grascha (FDP)

SuedLink - Alternativer Trassenkorridor der Landesregierung

Die Landesregierung erwägt laut Presseberichten vom 7. Februar 2014, einen eigenen alternativen Trassenkorridor zu SuedLink zu erarbeiten. In ihrer Antwort auf eine Anfrage der FDP-Fraktion (Drs. 17/1400) bleibt die Landesregierung jedoch eine konkrete Antwort schuldig.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung einen eigenen Trassenkorridor erarbeiten?
2. Falls ja, wann wird diese Erarbeitung fertiggestellt sein?
3. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die betroffenen Kommunen und der Landtag an der Erarbeitung eines alternativen Trassenkorridors beteiligt werden bzw. sich beteiligen können?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) räumt den Ländern, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in § 7 Abs. 3 die Möglichkeit ein, im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Bundesfachplanung Vorschläge für infrage kommende Alternativen zu machen. Ob und wie weit die Landesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, hängt von dem vom Vorhabenträger/Netzbetreiber in das förmliche Verfahren der Bundesfachplanung einzubringenden Trassenkorridorvorschlag und den geprüften Alternativen ab. Diese Antragsunterlagen liegen noch nicht vor. Ein Termin für die Antragskonferenz ist frühestens im zweiten Halbjahr 2014 zu erwarten.

§ 7 Abs. 3 NABEG verschafft dem Land jedoch keinen eigenständigen Planungsauftrag und auch keine Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf das Verfahren und die Verfahrensunterlagen. Denn die Bundesnetzagentur, die für das Vorhaben die Bundesfachplanung (Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung) durchführt und später für die Vorhabensgenehmigung (Planfeststellung) zuständig sein wird, ist an die Vorschläge der Länder nicht gebunden.

Das Land wird immer dann, wenn Trassenkorridorvorschläge erkennbar die Ziele der Raumordnung berühren und fachrechtliche Festlegungen verletzt sein könnten, auf Alternativplanungen bestehen und darauf drängen, auch die Möglichkeiten der Konfliktlösung durch Teilverkabelung zu prüfen.

Die Landesregierung begleitet die SuedLink-Planung sehr aufmerksam und stellt bereits vor der förmlichen Verfahrenseinleitung durch Übermittlung von Hinweisen auf Konfliktlagen und vorliegende Daten an den Vorhabenträger sicher, dass raumordnerische und fachliche Belange in den Antragsunterlagen berücksichtigt werden können.

Zu 2:

Siehe die Beantwortung der Frage 1.

Zu 3:

Das Land hat gemäß NABEG im Bundesfachplanungsverfahren keine Zuständigkeit für die Verfahrensführung und keinen eigenständigen Planungsauftrag. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher

Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens, das mit der Antragskonferenz beginnt, wird von der Bundesnetzagentur durchgeführt.

64. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Hält der Umweltminister den Atommüllwischlappen für eine Auszeichnung seiner Politik?

Nach einem Bericht aus dem *Göttinger Tageblatt* vom 30. April 2014 hat Umweltminister Wenzel am 28. April 2014 von der Göttinger Anti-Atomkraft-Initiative den „saugfähigen Plutonium-Atommüll-Wischlappen“ erhalten. Dies erfolge nach Angaben in der genannten Zeitung für „besondere Verdienste des mutigen Minister-Waschlappen um den weiteren Einbau hochgefährlicher plutoniumhaltiger Brennelemente im Atomkraftwerk Grohnde.“ Weiter heißt es in dieser Tageszeitung: „Als Träger der Auszeichnung könne der Wenzel für sich in Anspruch nehmen, die Aktivisten und Wähler getäuscht zu haben.“

Nach Medienangaben richtete sich der Vorwurf der Mitglieder der Initiative dagegen, dass sich die Grünen noch vor der Landtagswahl für ein Verbot von MOX-Brennelementen ausgesprochen hätten, jetzt aber den vorgesehenen Einbau in Grohnde nicht verhindern würden. Umweltminister Wenzel hat in der oben genannten Zeitung gesagt: „Es muss alles getan werden, die Nutzung der Atomkraft zu unterbinden.“

Vor dem Hintergrund, dass die Aktivisten weitere Gespräche mit dem Minister mit dem Satz „Wir lassen uns nicht mehr verarschen“ abgelehnt haben sollen, frage ich die Landesregierung:

1. Ist der Einsatz von MOX-Brennelementen so gefährlich, dass die Landesregierung den Betrieb dieser Brennelemente im Kernkraftwerk Grohnde und an anderen Standorten untersagen wird?
2. Ist die Aussage des Ministers „Es muss alles getan werden, die Nutzung der Atomkraft zu unterbinden“ so zu verstehen, dass die deutschen und niedersächsischen Kernkraftwerke noch vor dem Ende der aktuell vorgesehenen Nutzungsdauer ihren Betrieb einstellen müssen?
3. Wie steht die heutige Landesregierung zu der in der Plenarsitzung vom 28. September 2012 vom damaligen Abgeordneten und heutigen Minister Meyer vorgetragenen Forderung, die MOX-Brennelemente wegen ihrer Gefahren nicht mehr in Atomkraftwerken einzusetzen, sondern direkt einzulagern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Frage des MOX-Einsatzes ist von der Landesregierung im vergangenen Jahr intensiv und kritisch auch unter Einbeziehung von bereits bewerteten Sachverhalten und Fragestellungen nochmals überprüft worden. Darüber hinaus sind die Fragestellungen und Sachverhalte, die seinerzeit zu der Entscheidung der Rückführung des wiederaufgearbeiteten plutoniumhaltigen Brennstoffs in Form der sogenannten MOX-Brennelemente geführt haben, im Rahmen einer Fachdiskussion mit externen Sachverständigen des Öko-Instituts und des Bundesamts für Strahlenschutz im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Januar dieses Jahres erneut bewertet und mit der kritischen Öffentlichkeit diskutiert worden.

Die Ergebnisse der Überprüfung und der Veranstaltung sind im Sinne einer verbesserten Transparenz der Atomaufsicht im Internet des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, die vorstehend angesprochenen Überprüfungen haben ergeben, dass der Einsatz von MOX-Brennstoff im Rahmen der geltenden Betriebsgenehmigungen auf der Grundlage von § 9 a Abs. 1 c Atomgesetz (AtG) in eng begrenztem Rahmen erfolgen kann. Die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ist seit dem 01.07.2005 unzulässig. Daher ist die Herstellung und Verwendung von MOX-Brennstoff begrenzt worden.

Zu 2:

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima wurden die acht älteren Reaktoren sofort vom Netz genommen. Die Laufzeit von neun Reaktoren wurde im AtG befristet. Die maximal mögliche Laufzeit hängt daher vom betriebssicheren Zustand einerseits und der maximal zulässigen Laufzeit an-

dererseits ab. Die Landesregierung hält es zudem für sinnvoll, dass entsprechende Sicherheitsstandards auch grenzüberschreitend zur Anwendung kommen, soweit dort noch Atomkraftwerke betrieben werden.

Zu 3:

Die Landesregierung hat den Einsatz plutoniumhaltigen Brennstoffs in den Atomkraftwerken trotz aller Behauptungen, diese Fragen seien längst geklärt, kritisch hinterfragt. Dabei sind keine Erkenntnisse zutage getreten, die eine Anordnung zum Verbot des Plutoniumseinsatzes rechtssicher ermöglichen würden.